Münster. 1928, № 5 Jur. Diss

Herford als Reichsstadt und papst=unmittelbares Stift am Ausgang des Mittelalters

Ein Beitrag zur Geschichte der Landeshoheit in den westfälischen Reichsstiftsstädten

Inaugural=Dissertation
zur Erlangung der rechtswissenschaftlichen Doktorwürde einer Hohen Rechts= und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms=Universität zu Münster

vorgelegt von

Alfred Cohausz
aus Castrop i. W.

1928
Druck von Velhagen & Klasing in Bielefeld

Referent: Herr Prof. Dr. R. His
Korreferent: Herr Prof. Dr. Naendrup

Sonderabdruck aus dem 42. Jahresberichte des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg

Herford als Reichsstadt und papstunmittelbares Stift am Ausgang des Mittelalters

Ein Beitrag zur Geschichte der Landeshoheit in den westfälischen Reichsstiftsstädten

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der rechtswissenschaftlichen Doktorwürde einer Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster

vorgelegt von

Alfred Cohausz
aus Castrop i. W.

1928
Druck von Velhagen & Klasing in Bielefeld

Tvei svert lit got in ertrike to bescermene de kristenheit. Deme pavese is gesat dat geistlike, dem kaisere dat wertlike.

Sachsenspiegel I 1 (1224—1230)

Duos esse gladios spiritualem videlicet et temporalem, evangelicis dictis instruimur . . . uterque ergo est in potestate ecclesiae, spiritualis scilicet gladius et materialis. Sed is quidem pro ecclesia, ille vero ab ecclesia exercendus.

Bonifatius VIII. Unam sanctam. (1302)

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Verzeichnis der benutzten und im Text abgekürzt angeführten Literatur.

Arens, Franz: Der Liber ordinarius der Essener Stiftskirche, Paderborn 1908.

Barthold, F. W.: Geschichte der deutschen Hansa. Leipzig 1862.

— — Geschichte der deutschen Städte. Leipzig 1850/51.

Bartsch, Gerhard: Minden-Herford-Bielefeld. Ein geographischer Vergleich: Jahrbuch der Geographischen Gesellschaft Hannover 1927.

Below, Georg v.: Territorium und Stadt. München-Leipzig 1900.

— — Zur Enstehung der deutschen Stadtverfassung. München 1887.

— — Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. Düsseldorf 1889.

— — Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Düsseldorf 1892.

— — Eine Erneuerung der hofrechtlichen Theorie: Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. XX, 109—138.

Blumenstock, Alfred: Der päpstliche Schutz im Mittelalter. Innsbruck 1890.

Beyerle, Conrad: Die Kultur der Abtei Reichenau, Erinnerungsschrift, herausgegeben von . . . München 1925.

— — Die Marktgründungen der Reichenauer Äbte und die Entstehung der Gemeinde Reichenau, in der vorgenannten Erinnerungsschrift, S. 513 ff.

Beyerle, Franz: Marktfreiheit und Herrschaftsrechte in oberrheinischen Stadtrechtsurkunden. Basel 1926.

Brühlke, P.: Die Entwicklung der Reichsstandschaft der Städte von der Mitte des 13. bis Ende des 14. Jahrhunderts. Diss. Göttingen 1881.

Brunner, Heinrich: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. München-Leipzig 1912.

Bünnemann: Initia reformationis evangelicae Mindensis. Minden 1729.

Cornelius, C. A.: Geschichte des münsterischen Aufruhrs. Leipzig 1855—1860.

Culemann: Ravensbergische Merkwürdigkeiten. Manuskript auf der Bibliothek der preußischen Regierung zu Minden.

Darpe, Fr.: Herford und Rheine: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde (im folgenden abgekürzt „Westf. Zeitschr."), Bd. 41, S. 182 ff.

— — Einkünfte- und Lehnsregister der Fürstabtei Herford. Münster 1892.

Dornbusch, J. B.: Beitrag zur Verfassungsgeschichte der Vogtei und Stadt Siegburg, in Annalen des histor. Vereins f. d. Niederrhein. 23. Heft. Köln 1871.

Eckert, Chr.: Der Fronbote im Mittelalter. Leipzig 1897.

Erdmannsdörffer, B.: Deutsche Geschichte vom Westf. Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Großen. Berlin 1888/1892.

Feierabend, Hans: Die politische Stellung der deutschen Reichsabteien während des Investiturstreites. Breslau 1913.

Ficker-Puntschart: Vom Reichsfürstenstande. Innsbruck 1861, 1911. Graz, Leipzig 1923.

Fink, Georg: Standesverhältnisse der Frauenklöster in der Diözese Münster und in Herford. Dissertation Münster.

Gierke, Otto: Das deutsche Genossenschaftsrecht. 2. Bd. Berlin 1873.

Grauert, Hermann: Die Herzogsgewalt in Westfalen seit dem Sturz Heinrichs des Löwen. Paderborn 1877.

Gröll, Josef: Die Elemente des kirchlichen Freiungsrechtes. Stuttgart 1911.

Grote, H.: Münzstudien. Bd. 8. Leipzig 1871.

Hallermann, Hermann: Die Erbleihe an Grundstücken in den westfälischen Städten bis 1500. Breslau 1925.

Hauck, Albert: Kirchengeschichte Deutschlands. Leipzig 1912/1920.

— — Die Entstehung der geistlichen Territorien. Leipzig 1909.

— — Die Entstehung der bischöflichen Fürstenmacht. Leipzig 1891.

Heckel, Joh.: Die evangelischen Dom- und Kollegiatstifter Preußens. Stuttgart 1924.

Heinecken, Johanna: Die Anfänge der sächsischen Frauenklöster. Dissertation. Göttingen 1909.

Henkel: Beiträge zur Geschichte der Erbmänner in der Stadt Münster. Dissertation. Münster 1910.

Heilmann, Alfons: Die Klostervogtei im rechtsrheinischen Teil der Diözese Konstanz bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Köln 1908.

Heinrich von Herford: Liber de rebus memorabilioribus sive chronicon ed. Potthast. Göttingen 1859.

Hilpisch, Stephan: Die Doppelklöster. Entstehung und Organisation. Münster 1928.

Hinschius, P.: Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten. Bd. II. 1878.

Hirsch, Hans: Die hohe Gerichtsbarkeit im Mittelalter. Prag 1922.

— — Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit. Weimar 1913.

Historische Aufsätze, dem Andenken an Georg Waitz gewidmet. Hannover 1886.

Höbbel, Alfred: Die verfassungsgeschichtliche und politische Entwicklung der Reichsabtei und Stadt Quedlinburg bis zum 14. Jahrhundert. Dissertation. Halle 1912.

Hoederath, H. Th.: Die Landeshoheit der Fürstäbtissin von Essen, ihre Entstehung und Entwicklung bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, in Beiträgen zur Geschichte von Stadt und Stift Essen. 43. Heft 1926.

Hofmann, Conrad: Die engere Immunität in deutschen Bischofsstädten. Paderborn 1914.

Hoffbauer, W.: Studien zur älteren Geschichte der Abtei Herford. Westf. Zeitschr., Bd. 20, Seite 23—93.

Hölbaum: Hanseatisches Urkundenbuch. Halle 1876.

Hölscher, L.: Geschichte des Gymnasiums in Herford. Gymnasialprogr. Herford 1869—74.

— — Reformationsgeschichte der Stadt Herford. Gütersloh 1888.

Hörger, Karl: Die reichsrechtliche Stellung der Fürstäbtissinnen: Archiv für Urkundenforschung. IX, 195—270.

Horst, Karl Frhr. v. d.: Die Rittersitze der Grafschaft Ravensberg. Berlin 1894.

Ilgen, Th.: Zur Herforder Stadt- und Gerichtsverfassung. Westf. Zeitschr. Bd. 49, Seite 1—58.

Jansen, Max: Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen. München 1895.

Jansen-v. Pastor: Geschichte des deutschen Volkes. 17.—18. Auflage. I. Bd. Freiburg 1897.

Kaufmann, G.: Zur Entstehung des Städtewesens. Index lectionum. Münster 1891.

Kaverau, G.: Reformation und Gegenreformation. Tübingen 1907.

Keutgen, F.: Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassungen. Leipzig 1895.

Kleinsorgen, Gerhard v.: Kirchengeschichte Westfalens. Münster 1779/80.

Knipschild, Phil.: Tractatus de civitatum imperialium juribus et privilegiis. Ulm 1657.

Kretschmar, Joh.: Zur Geschichte Herfords im 30jährigen Krieg. Westf. Zeitschr., Bd. 58, S. 1ff.

Kühn, Gottfried: Die Immunität der Abtei Groß-St. Martin zu Köln. Münster 1913.

Lamey, Andreas: Diplomatische Geschichte der alten Grafen von Ravensberg. Mannheim 1779.

Lamprecht, Karl: Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Band 1. Leipzig 1886.

Lerche, Otto; Die Privilegierung der deutschen Kirche durch Papsturkunden bis auf Gregor VII. Leipzig 1911.

Lindner, Theodor: Die Veme. Münster-Paderborn 1888.

Londorp, M. C.: Acta publica. Frankfurt a. M. 1668. Bd. 6, S. 706—75.

Lövinson, H.: Beiträge zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Reichsstiftsstädte. Paderborn 1889.

Lünig, Joh. Chr.: Das teutsche Reichs-Archiv. Pars spec. contin. I—IV. Leipzig 1713 ff.

Maurer, G. L. v.: Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland. 2. Bd. Erlangen 1866.

— — Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. 3. Bd. Erlangen 1870.

Meinardus, Otto: Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln bis zum Jahre 1407. Hannover 1887.

Meisterenst, B.: Die Grundbesitzverhältnisse der Stadt Münster im Mittelalter. Dissertation. Münster 1909.

Menadier, Dorothea: Die Münzen und das Münzwesen der deutschen Reichsäbtissinnen im Mittelalter. Dissertation. Berlin 1915.

Mendthal, H.: Die Städtebünde und Landfrieden in Westphalen bis zum Jahre 1371. Dissertation. Königsberg 1879.

Meyer, Kuno: Beiträge zur Verfassungs- nnd Verwaltungsgeschichte Herfords unter dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm und Friedrich III. Dissertation. Göttingen 1908.

Meyer, Martin: Zur älteren Geschichte Corveys und Höxter. Dissertation. Münster 1893.

Moser, Joh. Jak.: Teutsches Staatsrecht. Nürnberg, Frankfurt, Leipzig 1737 ff.

Nitsch, Karl: Die Ravensbergische Territorialverfassung im Mittelalter. Dissertation. Halle 1902.

Normann, Jul.: Herforder Chronik. Herford 1910.

Philipps, Georg: Kirchenrecht. 7. Band. Regensburg 1869.

Reese, R.: Urkundenbuch der Stadt Bielefeld. I. Bielefeld 1894.

Ribbeck, Conrad: Übersicht über die Verfassung der Stadt Essen bis zum Untergang der städtischen Selbständigkeit. Essener Beiträge 22. Heft. 1902.

Riehl, W. H.: Eine geistliche Stadt. Naturgeschichte des Volkes. IV. Stuttgart 1892.

Rietschel, Siegfried: Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis. Leipzig 1897.

— — Landleihen, Hofrecht und Immunität. Innsbruck 1904.

Rossberg, Artur: Die Entwicklung der Territorialherrlichkeit der Grafen von Ravensberg. Dissertation. Leipzig 1909.

Rothert, H.: Die Minden-Ravensbergische Kirchengeschichte. I, II. Münster 1927/28.

— — Der Hof zu Stockum. Eine Grundherrschaft des Stiftes Herford, in Beitr. z. Geschichte Dortmunds und d. Grafschaft Mark. XXVI. 1908.

Sägmüller, J. B.: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. Freiburg 1904.

Schaten, Nik.: Annales Paderbornenses. 2. Aufl. Münster 1774.

Schäfer, Heinrich: Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter. Stuttgart 1907.

— — Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter. Stuttgart 1903.

Schrader, Erich: Das Befestigungsrecht in Deutschland von den Anfängen bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts. Diss. Göttingen 1909.

Schreiber, Georg: Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert. Stuttgart 1910.

Schröder-v. Künssberg: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 6. Aufl. Berlin-Leipzig 1922.

Schröder, Richard: Weichbild in den „Historischen Aufsätzen" s. oben.

Schulte, Aloys: Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. Stuttgart 1910.

— — Über Reichenauer Städtegründungen im 10. und 11. Jahrhundert: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Freiburg 1890.

Schultz, Ferd.: Beiträge zur Geschichte der Landeshoheit im Bistum Paderborn. Dissertation. Tübingen 1903.

Seeliger, Gerh.: Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im frühen Mittelalter. Leipzig 1903.

Sieber, Johann: Zur Geschichte des Reichsmatrikelwesens im ausgehenden Mittelalter (1442—1521). Dissertation. Leipzig 1910.

Sohm, Rudolf: Die Entstehung des deutschen Städtewesens. Leipzig 1890.

Stieglitz, Chr. L.: Geschichtliche Darstellung der Eigentumsverhältnisse an Wald und Jagd. Leipzig 1832.
Storch, C. L.: Chronica. Bielefeld 1748.
Thudichum, Friedrich: Die Gau- und Markverfassung in Deutschland. Gießen 1860.
Vornbaum, Fr.: Die Grafschaft Ravensberg und die Stadt und die vormalige Abtei Herford. Leipzig 1864.
Weimann, Karl: Das tägliche Gericht. Breslau 1913.
Werminghoff, Albert: Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter. Leipzig-Berlin 1913.
— — Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter. Hannover-Leipzig 1905.
Westfälisches Urkundenbuch: Band III, IV, V.
Wilmans, Roger: Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen (777—1310). Münster 1867—1880.
Zurbonsen, F.: Der westfälische Städtebund von 1253. Dissertation. Münster 1881.

* * *

Deduktionen des 17. Jahrhunderts:

1. Ursachen warumb Burgermeister .... der Stadt Herford usw. 1632.
2. Gründtlicher und warhafter Bericht .... Rinteln 1637.
3. Gründliche Deduction .... Arnheim 1652.
4. Kurtzer doch warhaftiger Bericht .... 1653.
5. Summarischer Absatz und Widerlegung .... Regensburg 1653.
6. Vogel, Nachricht von dem ehemaligen Herfordischen Burg- oder Borggericht, in Ms. VII 3301 g.

Die zu 1—5 genannten Schriften sind vereinigt in einem Sammelband der Dresdener Bibliothek. H. urb. Germ. 700.

* * *

Urkunden und Manuskripte, deren Herkunft nicht näher angegeben ist, befinden sich im Staatsarchiv zu Münster, dessen reiches, aus den Herforder Archiven dorthin überführtes Material mir mit der größten Bereitwilligkeit zugänglich gemacht worden ist.

Abkürzungen.

v. H. = van Herforde;
fr. = fruve (Frau);
o. gn. = ore gnaden;
Ms. = Manuskript des Staatsarchivs;
F. A. H. = Fürstabtei Herford;
Neust. K. = Kollegiatstift an der Neustädter Kirche (St. Johann und Dionys).
* = Hinweis auf die Nachträge S. 99f.

Die übrigen Abkürzungen erklären sich aus sich selber.

Inhalt.

Seite

A. Einleitung 9
B. Herford als Reichsstadt und papstunmittelbares Stift . . 12
I. Das Stift und seine Äbtissin 12
1. Die Zusammensetzung des Stiftes 12
2. Äbtissin und Klerus 16
3. Die Äbtissin als „Ordinaria“ in Herford 20
II. Stift und Stadt 28
1. Die weltliche Hoheit der Äbtissin auf der Freiheit, den freien Höfen und über die geistlichen Personen und Besitzungen in der Stadt 28
2. Ansiedlung der Bürgerschaft auf Stiftsland und die daraus entstandenen Rechte und Pflichten 37
3. Die Stadtverwaltung in ihrem Verhältnis zur Äbtissin, insbesondere das Burggericht 46
4. Die Herforder Eide und ihre Bedeutung 60
III. Die Hoch- (Blut)gerichtsbarkeit, Grafschaft und Reichsvogtei in Herford 64
C. Ergebnisse und Würdigung. — Ausklang 76
Anhang 85
Nachträge 99
Register 101

A. Einleitung.

Wenn sich der Reisende auf der Köln-Berliner Strecke dem Bahnhof Bielefeld nähert, wird sein Blick von einer mächtigen Burgruine emporgerissen, die den Paß des Teutoburger Waldes, welchen die Bahnlinie benutzt, ebenso beherrscht wie die industriereiche Stadt zu ihren Füßen. Die Sparenburg hat nicht nur das Wappen, sondern auch das Schicksal Bielefelds bestimmt.

Vierzehn Kilometer weiter nördlich grüßen den Reisenden aus einer fruchtbaren Talmulde dicht zusammengedrängt die Türme von drei Kirchen; im Hintergrund erblickt er auf einer Anhöhe über der Stadt den vierten Kirchturm: Wahrzeichen Herfords!

Grundverschieden wie die beiden Städtebilder ist beider Städte Werdegang. Bielefelds kaufmännisches Leben und sein Reichtum sind verhältnismäßig jungen Datums, geschaffen vom Herrn der Sparenburg, dem Kurfürsten von Brandenburg, der im 17. Jahrhundert durch die Vernichtung des Handels der Nachbarstadt Herford diese zur Unterwerfung und zur Eingliederung in das Gefüge seines werdenden Staates zwang. Herfords wirtschaftliches Schicksal war besiegelt, als es nach der Trennung vom Stifte (1547) seine das ganze Mittelalter hindurch bewahrte Freiheit aufgeben mußte, um eine Landstadt der Grafschaft Ravensberg zu werden, die von Bielefeld, nicht von dem zentral gelegenen Herford aus, regiert wurde. Sancta Herfordia, „dat hillige Herwede," hatte bis dahin keinen Landesherrn gehabt. Eine Frau war die Schirmerin seiner Freiheit. Unter ihrer milden Herrschaft[1] und mit ihr in enger Verbindung hatte die Stadt jenes Höchstmaß bürgerlicher Selbstverwaltung erlangt, dessen sich in Norddeutschland nur ganz wenige Städte rühmen konnten, in Westfalen außer ihr nur Dortmund: es war zur unmittelbaren, freien Reichsstadt geworden.

[1] „Unse leve modder unde fruwe" wird sie in verschiedenen Urkunden genannt.

Die Frau aber war die Fürstäbtissin des kaiserlichen, freiweltlichen Stiftes gleichen Namens, unter dessen Mauern sich zwischen 820 und 1220 die Stadt langsam entwickelt hatte. Aus einer kleinen Marktsiedlung war eine nicht unbedeutende Hansestadt geworden. Allerdings wurde der ursprünglich rein kaufmännisch-gewerbliche Charakter schon im Laufe des späteren Mittelalters verwischt. Aber erst ein verheerender Stadtbrand im 30jährigen Kriege und namentlich die Blockade des Großen Kurfürsten nach 1647 schlugen ihrem Wirtschaftsleben die tödlichen Wunden. Schließlich wurde aus der wohlhabenden Kaufmannsstadt im 18. Jahrhundert ein armes Ackerstädtchen, während Bielefeld gerade damals die Grundlagen zu seinem heutigen Reichtum legte. Das landesherrliche Regiment wurde ihm zum Segen; für Herford wirkte es sich vernichtend aus. Aus der Zeit der Bürgerherrlichkeit erhielten sich nur einige wenige Patrizierhäuser und Kirchen, den Platz der Abtei nimmt das neue Rathaus ein. In Bielefeld ist die Burg zwar auch verfallen, aber große wirtschaftliche Energien ersetzten vollauf die militärisch-politischen Kräfte des Burgherrn[1].

Beide Städte gehören zum Ravensberger Land und werden von der gleichen Bevölkerung bewohnt. Und doch, wie verschieden ihr Schicksal und ihre jetzige Erscheinung!

Eine auf die Quellen zurückgehende Untersuchung der staatsrechtlichen Lage im Mittelalter erklärt den gegenwärtigen Zustand. Nicht immer ist man ihnen nachgegangen, und deshalb erbten sich manche falschen und mißverständlichen Urteile von Geschlecht zu Geschlecht fort, seit Meinders, Culemann und Hagedorn im Zeitalter des Absolutismus Ravensbergische Geschichte geschrieben haben. So kam es, daß ausgerechnet die Stadt Herford dem Vernichter ihrer Freiheit und ihres Wohlstandes, dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, ein Denkmal setzte.

Am 20. August 1647 hatte er von Bielefeld aus die Stadt, die am 31. März 1631 durch Urteil des kaiserlichen Kammergerichtes nach einem 82jährigen Prozeß erneut als Reichsstadt anerkannt worden war, militärisch besetzen lassen[2]. Weder das Dazwischentreten Schwedens[3], noch die kaiser-

[1] Bartsch, Minden — Herford — Bielefeld. Kuno Meyer, Verwaltungsgeschichte Herfords.

[2] Moser, Staatsrecht Bd. 40, S. 245, 251.

[3] Moser, a. a. O. S. 265, 285.

lichen Mandate[1], noch das geschickte Auftreten des im Verwaltungsdienst des späteren Landesherrn gründlich vorgebildeten städtischen Diplomaten Dr. Fürstenau[2] vermochten die tatsächliche Lage zu ändern. Die Stadt blieb brandenburgisch, nur das Stift konnte sein reichsständisches Dasein bis zum Reichsdeputationshauptschluß (25. 2. 1803)[3] fortführen.

Den Rechtsgrund zu jenem militärischen Schritt mußte ihm der Vertrag vom 20. Mai 1547[4] abgeben, in welchem die Herforder Fürstäbtissin[5], Anna Gräfin von Limburg-Styrum, mit Zustimmung ihres Stiftskapitels dem Herzog Wilhelm von Jülich, Grafen von Ravensberg, und dessen Erben — in dieser Eigenschaft trat Kurbrandenburg auf — „alle weltliche Hocheit und Obrigkeit, vort Erfschafft und Erffgerechtigkeit . . . an beiden Stätten, alten und neuen Statt zu Herford", übertragen und die Herzöge zu „Erbvögten und Erbschirmherren" des Stiftes angenommen hatte[6].

Durch Breve Papst Pauls III. vom 5. 7. 1549[7] und durch Konfirmationsurkunde König Ferdinands I. vom 12. 3. 1557[8] war dieser wichtige Vertrag, den wir im folgenden in herkömmlicher Weise kurz als „Cession" bezeichnen wollen, bestätigt, also unzweifelhaft rechtsgültig geworden.

Es soll nun untersucht werden, welche staatsrechtliche Bedeutung der Summe der von der Äbtissin übertragenen und nicht mitübertragenen Rechte zukam. Daraus wird sich ergeben, ob die Stadt tatsächlich, der brandenburgischen Be-

[1] a. a. O. S. 252 ff.

[2] a. a. O. S. 251. Siehe auch Fürstenaus „Wahrh. Bericht", abgedruckt Londorp, Acta publica VI, 706 ff.

[3] Bzw. bis zum 15. 8. 1802, siehe Heckel, Evgl. Domstifter S. 262. Siehe auch den Schluß dieser Arbeit.

[4] Londorp, a. a. O. S. 714.

[5] Ficker, Reichsfürstenstand I. S. 348. Am Hof der Äbtissin gab es die vier Fürstenämter des Drosten, Kämmerers, Schenken und Marschalls, a. a. O. II[1] S. 241. Ficker erwähnt den Marschall nicht. Aber gerade er spielt in H. eine bedeutende Rolle; z. B. in der Urkunde vom 21. 5. 1501, s. Anhang Nr. 13, steht er an erster Stelle. In den Lehnsregistern, Darpe u. a. S. 203, wird sogar ein fünftes Amt, officium teleonatus et coquinatus, erwähnt. Auch das Stift Berg hatte ein „kocamet" (Urk. Stift Berg vom 25. 9. 1338).

[6] Siehe Anm. 5.

[7] Abschr. in Sammelbd. B II Nr. 1 Staatsarchiv Düsseldorf, Blatt 39 ff.

[8] Gründl. Deduktion Beilage 3. Beachte den späten Termin bei der kaiserlichen Bestätigung!

hauptung entsprechend[1], die jeweilige Äbtissin „für ihre Frau und Obrigkeit“ gehabt hat, oder ob sie reichsunmittelbar gewesen ist. Damit wird gleichzeitig Lövinsons Untersuchung „Beiträge zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Reichsstiftsstädte[2] ergänzt.

B. Herford als Reichsstadt und papstunmittelbares Stift.

I. Das Stift und seine Äbtissin.

> Nobilis ... gens Saxonum ... fidem in Deum ... suscepit ... fundata igitur duo nobilissima coenobia ... unum nominatur Corbeia, alterum Heriford vocatur, unum domino militantibus monachis, alterum sanctis virginibus domino consecratis[3].

„Hervorde is eyn edel stichte“, so hebt das Rechtsbuch der Stadt an[4]. Da ist es nicht mehr als recht, daß auch wir uns zunächst mit dem Stifte und seiner Äbtissin befassen.

1. Die Zusammensetzung des Stiftes.

Als Gründung der Karolinger in Sachsen[5] war das Herforder Marienstift[6] nach dem Vorbilde von Ste. Marie im

---

[1] a. a. O. S. 3.

[2] Dieser übergeht Herford, S. 28, mit dem Hinweis darauf, daß das Material für die ältere Zeit äußerst gering, für die spätere ungenügend veröffentlicht ist. Von Lindner, Veme S. 175, übernimmt er die Entschuldigung mit den verwickelten Verhältnissen, sie für die „vielleicht verwickeltsten von allen Orten Westfalens“ haltend. Wertvoll ist sein Hinweis auf den Gografen in H.

[3] Translatio S. Pusinnae, Acta Sanctorum, die 23. Aprilis; auszugsweise bei Pertz SS. II p. 681.

[4] Um 1385 niedergeschrieben, veröffentlicht von Wigand im Archiv für Geschichte und Altertumskunde Westfalens II S. 7—53; im folgenden als „Rechtsbuch“ angeführt.

[5] Heinecken, Anfänge S. 66. Zur Waltgerifrage, siehe S. 20, Anm. 2, soll damit keine Stellung genommen sein.

[6] „In honore sanctae Dei genitricis Mariae semper virginis constat esse dicatum“ sagt die älteste erhaltene Kaiserurkunde des Stiftes vom 7. VI. 838, Wilmans, Kais. Urk. I, Nr. 17. Nach Überführung der Gebeine der heiligen Pusinna von Warloy-Baillon nahe bei Corbie an der Somme nach Herford (860), wird das Marienpatrozinium, das nach Schäfer, Kanonissenstifter, S. 243 ff., für diese Klöster bezeichnend ist, langsam verdrängt. Ganz so unbekannt, wie Rothert, Minden-Ravensbergische Kirchengeschichte I S. 55 f, meint, blieb der Name der neuen Patronin der

fränkischen Soissons organisiert[1]. Da dort zu jener Zeit kaum ausschließlich die Regel St. Benedikts gegolten haben wird[2], und da wir in Herford, im Gegensatz zu dem sonst mit ihm anfangs eng verbundenen Korvey[3] nie diese Regel erwähnt

---

Herforder Kirche nicht. Zufällig habe ich das gleiche Patrozinium in dem ehemaligen Stift Wendhausen bei Thale, dem Mutterkloster der Reichsabtei Quedlinburg, festgestellt. Auch in der Hamelner Stiftskirche z. B. wurde am 23. April ihr Fest begangen, Meinardus, Hamelner U. B. S. 630. Auf Herford beschränkt war es bei dem großen geistigen Einfluß Herfords im frühen Mittelalter ganz sicher nicht! — Im Burggerichtseid, der im 13. Jahrhundert formuliert sein muß, s. unten II 3, finden sich beide Patrone nebeneinander.

[1] Kais. Urk. I S. 289 ff.; Heinecken a. a. O. S. 99; Schäfer a. a. O. S. 96.

[2] In Soissons wird im Jahre 667 eine regula beatissimorum patrum erwähnt; das könnte für einen Kanonissenkonvent sprechen. Zweifelhaft kann die Bedeutung einer Regel — welcher wird nicht gesagt! — sein, auf die Karl der Kahle 845 in einer Urkunde Bezug nimmt. Auffallender Weise wird dann aber von der regula und dem cursus der Heiligen Benedikt und Kolumban und von der Ordnung des Klosters Luxeuil gesprochen. Doch weist Heinecken, a. a. O. S. 99, Anm. 1, von der diese Stellen entnommen sind, darauf hin, daß der Modus der Äbtissinnenwahl mit der Ordnung von Luxeuil keineswegs übereinstimme. Schäfer, a. a. O. S. 96, Anm. 2, nimmt Ste. Marie-Soissons für sein Institut in Anspruch, in Übereinstimmung mit Schaten, Annales Paderbornenses I S. 53, der von diesem Mutterstift Herfords im Zusammenhang mit einer Untersuchung über die Herforder Gründungsfrage behauptet: . . . „postea in d. Benedicti institutum transierit.“ Mabillons Behauptung und Haucks, Kirchengeschichte II S. 618 A. 4, Bedenken werden, wie mir scheint, schon von Heinecken a. a. O. widerlegt. Schreiber, Kurie und Kloster II S. 245, nennt Ste. Marie-Soissons einfach Benediktinerinnenkloster, aber erst unter Alexander III. Überhaupt scheint die älteste Verfassungsgeschichte dieses Klosters ebenso ungeklärt zu sein wie die der Tochterstiftung in Herford, siehe Hilpisch, Doppelklöster S. 41/42. — Über das H.er Stift sagt Schaten a. a. O. unter Bezugnahme auf die Aachener „institutio sanctimonialium“ (Werminghoff, Kirchenverfassung S. 99) mit Nachdruck: „Institutum harum virginum non aliud reperio quam sanctimonialium in communi viventium“. Da also hier überhaupt keine „hochheiligen Nonnen“, sondern weltliche Kanonissen ohne Gelübdezwang gelebt haben, konnte die hl. Mathilde das Stift ohne weiteres verlassen, um Gemahlin König Heinrichs I. zu werden, worüber sich Rothert, a. a. O. S. 60, zu wundern scheint. Die Frage, ob H.s Befreiung von der Jurisdiktion des Diözesanbischofs auf ein iro-schottisches Klostervorbild schließen läßt, muß hier unbeantwortet bleiben. Das unten S. 24 genannte Jouarre stand jedenfalls dem Kolumbankreis nahe. Schnürer, Kirche und Kultur im Mittelalter. I. Paderborn 1927. S. 228 ff., 276 ff. — H.s Gründer, Waltger, hat nach der Überlieferung England besucht!

[3] Siehe unten S. 52, Anm. 5.

finden[1], ist mit Schaten[2] anzunehmen, daß hier von Anfang an Kanonissen und nicht durch Ordensgelübde gebundene Nonnen (die Regel St. Benedikts oder St. Kolumbans käme in Frage) gelebt haben[3].

Sollte nun auch wirklich, wie das Schäfer wegen des Aufsichtsrechtes des Abtes von Korvey für möglich hält[4], ursprünglich von den Frauen eine Ordensregel befolgt sein, zweifellos finden wir am Ende des Mittelalters ein „weltliches" Kanonissenstift[5]. Als solches wird es auch von Rom trotz starker Bedenken gegen derartige, unter keine der üblichen Ordensregeln passende Klöster[6] anerkannt. Man spürt diese Bedenken noch aus den Einleitungsworten des Breves Pauls III. heraus. Deutlicher hatte 1410 Johann XXIII. gesprochen[7].

Vier Priesterkanoniker, Wochenherren genannt, weil sie in wochenweiser Abwechslung ihre kirchlichen Funktionen zu besorgen hatten[8], bildeten mit den (stiftungsgemäß 14[9], später weniger) stets dem Hochadel entstammenden[10] Kano-

---

[1] Heinecken, a. a. O. S. 98.

[2] Vgl. Anm. 2 S. 13.

[3] Über den Unterschied s. Schäfer, a. a. O. S. 11—23.

[4] a. a. O. S. 18—20, Anm. 1 und S. 52, Anm. 5 dieser Arbeit.

[5] Abgesehen von den Stiftungsurkunden, die immer das „wertlick" (saecularis) an der Spitze führen, verweise ich besonders auf die Exemtionsurkunde des Bischofs von Paderborn (Urk. Neust. K. vom 15. 5. 1472) und z. B. die Bullen Papst Julius II. (Urk. F. A. H. vom 16. 7. 1504; 10. 8. 1509).

[6] Schäfer a. a. O. S. 273.

[7] „Capitulum ecclesiae monasterii saecularis oppidi de H. ... sancti Benedicti seu alium ordinem forsan expresse professam ... et nonnullae canonissae virgines forsan saeculares": so Paul III. „Nolumus nec intendimus statum seu regulam vestram in aliquo approbare," Bulle vom 1. 12. 1410, Urk. F. A. H.

[8] Schäfer, a. a. O. S. 98 u. 108, Pfarrkirche und Stift S. 161, 190 ff. In Essen ähnlich die Einteilung des Chordienstes in je vier Wochen, Arens, liber ordinarius.

[9] Vita Waltgeri in Kais. Urk. I S. 494. Im 14. und 15. Jahrhundert erscheinen in doppelter Besetzung (als Senior und Junior): 1. Pröpstin, 2. Dechantin, 3. Kellermeisterin, 4. Küsterin, 5. Pförtnerin, 6. Kämmerin, 7. Dapiphera. Darpe, Lehnsregister S. 140 ff., 150; das sind die sieben dominae (seniores) und die sieben domicellae vestitae superpelliciis (juniores): die Eingekleideten. Daneben gab es die Schülerinnen „domicellae non vestitae" oder „dom. in saeculari habitu". Darpe a. a. O. S. 152.

[10] Schulte, Der Adel S. 60.

nissen das eine Stiftskapitel[1], das gemeinsam die wichtigsten Stiftsangelegenheiten besorgte: in erster Linie den feierlichen Gottesdienst[2], dann z. B. die Vermögensverwaltung des gewaltigen Besitzes[3] und die Äbtissinnenwahl[4].

Die Äbtissin war das Haupt des Stiftes, den Kanonikern wie den Kanonissen vorgesetzt. Bei ihr[5] lag grundsätzlich die gesamte äußere und innere Verwaltung[6]. Hier soll uns aber nicht die Abgrenzung ihrer Befugnisse gegenüber dem Kapitel, dessen sämtliche Mitglieder sie ernannte[7], sondern die aus ihrer kirchlichen Würde stammende Stellung innerhalb des Stadtgebietes beschäftigen.

---

[1] Exemtionsurkunde, s. S. 14, Anm. 5: „abbatissa ... una cum ... canonissis et hebdomadariis curatis inibi capitulum commune ex se facientes". Urkunde Erzbischof Hermanns von Köln (F. A. H. vom 20. 12. 1499): „ecclesia ... utriusque sexus". Julius II.: pp. „unicum capitulum facientes"; dazu Schäfer, a. a. O. S. 154ff., Hilpisch, Doppelklöster.

[2] Ein sehr anschauliches Bild davon ist uns in dem von Arens herausgegebenen liber ordinarius der Essener Stiftskirche überliefert. — Gottesdienst und dabei Gebet für das Königshaus war der Zweck auch der Herforder Gründung. Siehe die Schenkungsurk. Ludwigs vom 1. 8. 868 (Kais. Urk. I, S. 154): „liceat praedictis famulabus Christi absque ullius inquietudine perpetualiter et inrefragabiliter Deo servire, quatenus pro nobis nostrisque Domini clementiam devotius exorent". — Siehe auch Schäfer, Kanonissenstifter, S. 184ff.; Pfarrkirche und Stift, S. 193ff.

[3] Heineken, a. a. O. S. 76, Schäfer a. a. O. S. 249ff, und als ein Beispiel für viele: Darpe, a. a. O. S. 297.

[4] Als Beispiel: Die Wahl der Bonizeth von Limburg durch die vier Wochenherren und drei Stiftsdamen, Urk. F. A. H. vom 14. 4. 1494, und die Wahl der Essener Scholasterin Anna von Limburg zur Koadjutorin mit Nachfolgerecht auf Vorschlag der Äbtissin, Urkunde vom 27. und 30. 8. 1517. — Höchst interessant ist eine Urkunde vom 6. und 7. 9. 1458 (F. H. A.), in welcher die Wochenherren protokollarisch erklären, keine Bulle vom Basler Konzil erwirkt zu haben, die ihnen gestattete, nach dem Tode der derzeitigen Äbtissin einen adligen Propst an ihrer Stelle als Stiftshaupt zu wählen. Es muß doch wohl etwas derartiges in Erwägung gezogen worden sein!

[5] „In der Äbtissin des Mittelalters, die oft geistliche und weltliche Fürstin zugleich war, haben wir das Urbild der heutigen, im Berufsleben tätigen Frau. Sie lebte nicht nur in der heiligen Beschaulichkeit ihres Klosters, sondern stand in steter Berührung mit der Außenwelt durch die Aufgaben, die ihrer Abtei kraft ihres Besitzes, ihrer Rechte und ihrer Pflichten erwuchsen." Wintersig, Liturgie und Frauenseele, Freiburg 1926, S. XVIII.

[6] Schäfer a. a. O. S. 142ff.

[7] Darpe a. a. O. S. 367.

2. Äbtissin und Klerus.

Da ist zunächst der Klerus. Außer den 4 genannten Wochenherren[1] gehörte zur Münsterkirche eine größere Anzahl (wenigstens 20) Priester[2]. Auch die Rektoren mehrerer selbständiger Kapellen in der Stadt, Waltgeri, St. Katharinen, Kosmas und Damian in der Abtei, Nikolai- (Markt-)[3] und Jakobikirche, sowie der Rektor der Stiftsschule gehörten zum Münsterklerus[4]. Alle diese, ebenso wie die Geistlichen an den städtischen Hospitälern und Armenhäusern, Hl. Geist, Dreikönigen, Leprosen (Laurentius-, Peter und Paul), wurden von der Äbtissin ernannt[5]. Die Kalandsbruderschaft, die sie alle zusammenfaßte, unterstand der Äbtissin, wie sich aus der Bestätigung ihrer Statuten durch die „Frau" ergibt[6].

Das Recht der Äbtissin erstreckte sich jedoch über die Münsterpfarre[7] hinaus auf die andern beiden Pfarren: Neustadt und Stiftberg. Hier vergibt sie allen männlichen und

---

[1] Deren jeder einen Kaplan gehabt zu haben scheint, Darpe a. a. O. S. 92, 94, 316.

[2] Die Rangfolge: Wochenherren, Vikare, Kapläne a. a. O. S. 271 viertletzte Zeile. Außerdem war noch je eine Diakonal- und Subdiakonalpfründe vorhanden, a. a. O. S. 93 und S. 97 dieser Arbeit.

[3] Rietschel, Markt und Stadt, S. 99, behauptet, die Marktkirche sei die Pfarrkirche der Altstadt gewesen. Zwar wird der Rektor dieser Kirche einmal plebanus, Pfarrer, genannt (Reese, U. B. Nr. 6), ich finde das aber in den späteren Urkunden nicht bestätigt. Hier erscheint er vielmehr als zum Münsterklerus gehörig, und das Münster dürfte die einzige Pfarrkirche der Altstadt gewesen sein.

[4] Es ergibt sich, das aus der Verteilung der Einkünfte bei Jahresgedächtnissen, Ms. VII 3321b S. 33. Der Münsterklerus im engeren Sinn ist in Ms. VII 3301h verzeichnet.

[5] Beispiele: Darpe, a. a. O. S. 367, bes. S. 270/71.

[6] Im Jahre 1486, Normann, Chronik S. 547. Sie reduziert im November 1534 auf Drängen des Rates den Kaland von 40 auf 20 Priester, siehe S. 81, Anm. 5; Hölscher, Ref.-Gesch. S. 31. — Über die bei dem andern großen Frauenstift im Bistum Paderborn gegründete und bis heute fortbestehende Kalandsbruderschaft zu Neuen-Heerse: Gemmeke in Westf. Zeitschr. Bd. 84 II S. 1—80. Die Bielefelder Kalandsstatuten siehe Reese, U.-B. der Stadt Bielefeld Nr. 104.

[7] Im Münster bestimmte sie und nicht die Wochenherren. Ein Beispiel von 1495 bei Darpe a. a. O. S. 284. Ein anderes: Als Weihnachten 1342 ein Priester gegen ihren Willen im Ostchor „juxta altare quod under deme Throne dicitur" die Christmesse lesen will, läst sie einen notariellen Protest aufnehmen, Urkunde F. A. H. vom 25. 12. 1342.

weiblichen Kanonikate und Pfründen[1], dort hat sie wenigstens Propst[2], Dechant und die anderen Dignitäre[3] zu bestätigen[4].

Von der Mitwirkung irgend eines anderen kirchlichen Organs, insbesondere des Bischofs, ist, soweit es sich um Stadt-Herforder Kirchenangelegenheiten handelt, nichts zu finden[5].

---

[1] Darpe a. a. O. S. 367. Es geschieht das durch die Übergabe eines Buches an den zu Belehnenden, a. a. O. S. 277. — Die Abhängigkeit des Stiftes Berg von der Äbtissin betont nachdrücklichst Schultz, Paderborner Landeshoheit S. 90.

[2] „Confirmatrix gedachter Praepositur" (von St. Johann und Dionys = Neust. K.) nennt sie sich am 20. 5. 1532; Cornelius, Münsterscher Aufruhr II S. 299.

[3] Der Dechant war als Haupt des 1412 von Enger nach H. transferierten Kollegiatkapitels St. Johann und Dionys, das aus zwölf Kanonikern (4 Priestern, 4 Diakonen und 4 Subdiakonen) bestand, im Chor auch dem Propst vorgeordnet, während diesem als dem Pfarrer (plebanus) der Neustadt die Pfarrseelsorge oblag; Ms. VII 2311a. Wegen der Einrichtung und des Dienstes eines solchen Kapitels verweise ich auf Meinardus. Hamelner U.-B. S. XVIII ff.; wegen der Zwölfzahl auf Schäfer, Pfarrkirche und Stift, S. 160, daselbst S. 124 ff., 174 f. wird auch eingehend über die Stellung des Propstes gesprochen.

[4] So bestimmte am 13. 12. 1412 Papst Johann XXIII. (Urkunde des Neust. K.).*

[5] Auch die zwölf Eigenpfarrkirchen des Stiftes, s. Darpe, a. a. O, S. 183, übertrug sie, z. B. 1515 die zu Rödinghausen, a. a. O. S. 315; 1520 die zu Steinhagen und (Kirch-)Dornberg, a. a. O. S. 327. Sie waren nicht inkorporiert, sondern hatten ihre eigenen Pfarrer. Die Pfarren wurden anscheinend nicht oder jedenfalls nur selten mit Kanonikern des Herforder Münsters besetzt. Anderer Ansicht Rothert, a. a. O. S. 58. Einzelne wurden im Anfange des 16. Jahrhunderts zur Erleichterung der Stiftsschulden inkorporiert, s. Exkurs S. 85 ff., und damit die Pfarrstellen eingezogen, mit der Seelsorge ein Vikar betraut. — Ob hier die cura animarum durch den zuständigen Bischof bzw. Archidiakon übertragen wurde, ist mir nicht bekannt; es scheint aber nicht der Fall gewesen zu sein. Amtshandlungen der bischöflichen Archipresbyter waren jedenfalls nicht zugelassen, denn Konrad III. bestätigt 1147 dem Stift die Kirchen in Bünde und Rheine mit der Maßgabe: „ut . . . ab ipsis (Herford und Korvey) . . . procurarentur subjectae plebes in baptismate, in eucharistia, in sepulturis, in confessione peccatorum audienda; et presbyteri qui principales ecclesias tenerent, archipresbyterorum officio fungerentur ad agenda omnia, quae solent fieri ab archipresbyteris episcoporum," Kais. Urk. II, S. 301. Für die ganze Stadt Herford scheidet eine Mitwirkung der genannten unzweifelhaft aus, was entgegen der allgemeinen Feststellung bei Schäfer, a. a. O. S. 104, festzuhalten ist. — Das Archidiakonat Herford-Schildesche, von dem 1231 die Rede ist, W. U. B. IV Nr. 204, scheint nur auf dem Papier gestanden zu haben. Schon am 18. 5. 1247, W. U. B. IV Nr. 382, verzichtet der Paderborner Dompropst für Lebzeiten des Herforder Wochen-

Bis hierher war nur von den Weltgeistlichen die Rede. Auch in den Klöstern der Minoriten, Augustiner, Fraterherren und Augustinerinnen (Süstern) beanspruchte und übte die Äbtissin jurisdiktionelle Befugnisse, soweit sie nicht den Ordensoberen zustanden[1]. Das Recht zu visitieren und dem Bischof vorbehaltene Weihen vorzunehmen, hing hier, ebenso wie in allen übrigen städtischen Kirchen, von ihrer Erlaubnis ab[2].

---

herrn Everhard darauf. In späteren Jahrhunderten finde ich es nicht mehr erwähnt. Vergleiche auch unten S. 20, Anm. 1. — Bezüglich der kirchenrechtlich geforderten Vertretung der Äbtissin bei Stellenbesetzungen durch ihren Amtmann (Offizial) verweise ich auf S. 31, Anm. 7, und allgemein auf die Ausführungen bei Schäfer, a. a. O. S. 146 ff. Eine Teilung von jurisdiktionellen Befugnissen mit dem Kapitel fand nicht statt; der Herforder Klerus sei „abbatissae dumtaxat et non capitulo“ unterworfen, bestimmt Julius II. in der erwähnten Bulle von 1510.

[1] Aus der Reformationszeit haben wir ein besonders anschauliches Beispiel hierfür. Der Bischof von Paderborn hatte (vor 1527!) zwei Mitglieder des H.er Fraterhauses, die der lutherischen Lehre verdächtigt waren, festnehmen lassen. Das war ein Eingriff in die H.er Exemtion, denn der Bischof war eben nicht der „geistliche Oberherr“, wie Hölscher, Reformationsgeschichte S. 16, angibt. Auf die Vorstellungen der Äbtissin und die Intervention des Grafen v. d. Lippe erfolgt Freilassung. — 1532 will die Neunmännerkommission der Stadt das Fraterhaus säkularisieren. Da rät der mit der Sache befaßte Luther ab, „dieweil ... die Fratres nicht Ewr Untertanen sind.“ An die Äbtissin schreibt er: „etliche v. H. unterstehen (sich), in E. Gn. Jurisdiktion zu greifen,“ a. a. O. S. 36, 38.

[2] Äbtissin Bonizeth erteilt dem Prior der regulierten Chorherren zu Möllenbeck und dem Rektor des Münsterschen Fraterhauses „auctoritate nostra ordinaria“ auf sieben Jahre Generalvollmacht, das Herforder Fraterhaus zu visitieren und alles Erforderliche anzuordnen. Urk. F. A. H. vom 7. 2. 1504. Am 20. 5. 1532 bestätigt die Äbtissin „als ordinaria hier tor stede“ die Privilegien des Hauses, Cornelius, a. a. O. II S. 298. Beim Leerwerden des Augustinerklosters schreibt sie an den Herzog von Jülich (Akte F. A. H. 115a Bl. 15/16): „War ich als de ordinaria obrigkeit bedacht“ zu inventarisieren. — Die nötig werdenden bischöflichen Funktionen, Kirchen- und Altarweihen, Firmungen und dgl., nahm irgend ein jeweils besonders ersuchter Weihbischof — sehr selten der Paderborner! — vor, der dann stets in einem Revers die Rechte der Äbtissin anzuerkennen hatte. Siehe S. 25, Anm. 1 dieser Arbeit. Eine ganze Anzahl derartiger Urkunden sind in den Herforder Archiven, besonders dem der F. A. H., vorhanden. Beispiel aus dem Archiv des Minoritenklosters: Der Paderborner Weihbischof erteilt die niederen und höheren (Priester-)Weihen, Urkunde vom 16. 9. 1497. Im übrigen s. S. 26, Anm. 2.

Im Ergebnis finden wir demnach den gesamten Klerus der Stadt, mag er nun nach einer Ordensregel oder kapitelweise zusammengefaßt sein, oder als Rektor einer frommen Stiftung oder sonstiger Pfründeninhaber erscheinen, in einem mehr oder weniger festen Äbhängigkeitsverhältnis von der Äbtissin des weltlichen Adelsstiftes. Damit aber war auch die Bürgerschaft, deren Seelsorge diesem Klerus zum Teil oblag[1], in kirchlicher Beziehung von ihr abhängig.

Die Frau von Herford und die Geistlichkeit gehörten zusammen; das wurde von der Bürgerschaft erkannt und anerkannt. Beide werden in einem Atemzug genannt[2].

Aber auch vonseiten der Äbtissin und der Weltgeistlichkeit wurde dieses empfunden und besonders deutlich in dem großen zwischen ihnen am 9. 11. 1471[3] abgeschlossenen Schutz- und Trutzbündnis zum Ausdruck gebracht. An diesem Tage fand sich der gesamte Säkularklerus der Stadt auf Berufung durch die Äbtissin im Lehnssaal der Abtei ein[4] und gelobte sich gegenseitig festes Zusammenhalten gegen jedermann, falls irgendwie in seine Rechte eingegriffen werde[3].

Es scheint fast so, als ob nicht nur und nicht einmal in erster Linie hierbei an die herkömmlichen Streitigkeiten und Eingriffe der Stadt, sondern vielmehr an jemand anders dabei gedacht wäre. Auffallender Weise erhält nämlich Herford kaum ein halbes Jahr später das große Exemtionsprivileg von Paderborn, womit endlich auch von dieser Stelle nach Jahr-

---

[1] „Curam super grege dominico pastoralem ... pro hominis interioris salute habebant N. N.“, so die Münsterbauurkunde von 1490, s. Anhang Nr. 11.

[2] Im Vergleich zwischen Stift und Stadt vom 3. 2. 1456 (Urk. F. A. H.) wird z. B. über die Steuerpflicht der „geistliken personen u. den genne o. gn. toghedayn“ eine Regelung getroffen; im Vergleich vom 26. 7. 1467 (Urk. F. A. H.) werden „unse fr. v. H. ... de edeln gestifft junfern u. alle beleynede papheit bynnen H.“ zusammengenannt; Anna v. Hunolstein muß im Privileg vom 1. 2. 1492 (Urk. F. A. H.) „unser papheit u. geistlicheit“ landwirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeit untersagen. Am 9. 2. 1504 (Urk. F. A. H.) übernimmt es die Stadt wieder, „o. l. denere, husgesinde ouk o. papheit u. geistlicheit“ zu beschirmen.

[3] „Convenerunt ... et unanimiter concluserunt ... ceteri omnes et singuli ... fideliter assistere,“ Urk. d. Neust. K. vom gleichen Tage.

[4] „Congregati, ut privilegia et indulta exemptionis ... ipsius opidi H. apostolica et imperiali auctoritate concessa ... salva ... pernaneant.“

hunderte währendem Ringen zwischen Äbtissin und Bischof[1] die volle Freiheit Herfords von der Diözesangewalt förmlich anerkannt war.

3. Die Äbtissin als „Ordinaria" in Herford.

In der frühesten Zeit[2] erscheint das Herforder Marienstift als königliches[2] und bald auch als päpstliches Eigenkloster

---

[1] Namentlich um die Mitte des 13. Jahrhunderts: Der Herforder Klerus soll den bischöflichen Archidiakonen gehorchen. Die Äbtissin beruft sich auf die Exemtion. Die Sache gelangt vor den Papst. Ein Vergleich zwischen beiden Teilen regelt einstweilen den Streitfall so, daß die Herforder Pfarrer dem Bischof gehorchen, von ihm die Cura animarum empfangen, und daß der jeweilige Wochenherr die Diözesansynode besuchen soll, W. U. B. IV Nr. 891—893. Später (1271) werden der Altstädter und Neustädter Pfarrer vom Bischof exkommuniziert, a. a. O. Nr. 1249, 1252, 1256, 1260. Über den Ausgang des Prozesses in Rom sind wir nicht unterrichtet, können aber aus der späteren Lage den Sieg Herfords erkennen.

[2] Soweit die feste geschichtliche Überlieferung zurückreicht. Noch weiter hinauf geht die Lokaltradition bzw. der Inhalt der Waltgerilegende, deren geschichtlicher Kern, soweit er sich auf die Gründung des Stiftes durch einen sächsischen Edeling Waltger bezieht, trotz Wilmans' Bedenken, Kais. Urk. I S. 275 ff., unbedingt festzuhalten ist. Die gewissenhaften Durchforscher des Herforder Urkundenmaterials, C. L. Storch, Hoffbauer, Darpe haben das nachdrücklich betont. Mit Recht! Solange es nicht gelingt, für das älteste Ausstattungsgut des Stiftes, die Höfe Altenherford, Odenhausen, Libbere, statt des Stifters Waltger den König als Schenker, oder deren Eigenschaft als Königsgut nachzuweisen, ist die Tradition nicht widerlegt. Die Fülle der königlichen Huldbeweise folgte erst einer um 823 bewirkten Übergabe der bereits bestehenden Stiftung an den König. Dieser hatte die Anstalt von Waltger entgegengenommen, der nicht an ihre Existenzmöglichkeit glaubte ohne den Königsschutz. Der König „regali dominio commendatam vel manu missam in suam defensionem suscepit" . . . „indicium subjectionis . . . singulis annis . . . cereum ab abbatissa regia dignitas missum acciperet," Kais. Urk. I, S. 496. (Aus der Vita Waltgeri.) Keine der vorhandenen Urkunden steht mit dieser Überlieferung in Widerspruch. Die Lieferung der candelae Lodevici regis, a. a. O. S. 311, ist ebenso als Folge einer Tradierung an den König anzusehen, wie die in der folgenden Anmerkung erwähnten päpstlichen Kerzen für eine Tradierung an die römische Kirche sprechen. — Die geistlichen Schreiber oder Auftraggeber der Vita hatten nicht das geringste Interesse, anstatt eines Mönches (Wala) oder eines Königs (Ludwig der Fromme) einen sonst unbekannten sächsischen Edeling als ihren Fundator zu feiern. Rothert, a. a. O. S. 53 ff., übersieht das, wenn er vom Waltgermythos spricht und Wilmans' keineswegs zwingende Beweisführungen für schlagend hält. Ebenso wie manche ältere (z. B. das

(abbatia libera)[1], ebenso wie z. B. Andlau, Gandersheim, Gern-

Bonifaciusstift in Hameln, s. Hamelner U. B. S. IX, LXXIX ff.) und wie die überwiegende Mehrzahl der jüngeren Stiftungen, ich nenne Essen (Altfried), Vreden (Walbert), Quedlinburg (König Otto), hatte Herford seinen Gründer. Das war Waltger. Dem steht nicht entgegen, daß Ludwig der Fromme, etwa durch Wala, die Organisation der Gründung nach dem Vorbild von Ste. Marie-Soissons vornehmen ließ. Paschasius Radbertus, den Wilmans, Kais. Urk. I S. 279, 283, als Zeugen anführt, bezeichnet Wala als constructor, aedificator = Erbauer des Stiftes, nicht als dessen fundator. Richtig wird Schatens Ansicht sein, a. a. O. S. 52: „Ludovicus instaurator verius quam conditor censeri debeat". — Welcher Hochschätzung sich die Grabkirche Waltgers erfreut haben muß, ergibt sich, abgesehen von der kirchlichen Stellung, daraus, daß das höchste Abteigericht vor ihr, nicht vor dem Münster tagte, vgl. Anhang Nr. 22. — Wie aus dem Wort Wala ein Waltger geworden sein soll, ist etymologisch nicht verständlich. — Fr. Böckelmann hat mit beachtlichen Gründen, aber m. E. doch nicht überzeugend, Wilmans Hypothese zu stützen versucht: die Gründung der Abtei H. in den Gedenkblättern zur Elfhundertjahrfeier der Stadt, 1923, und die Entstehung des Heliand im Jahrbuch für westf. Kirchengesch. 1926, S. 32 ff. — Es erübrigt sich die Bemerkung, daß H. unzweifelhaft stets als Reichskirche betrachtet wurde, Hauck, a. a. O. II S. 444, Anm. 2, IV S. 74; Hörger, Fürstäbtissinnen S. 198, 266. Quedlinburg, Gandersheim, Essen und Herford sind die vier Frauenabteien, welche die Reichskanzlei ständig als Beispiel gebrauchte, um die weltlichen Rechtsverhältnisse königlicher Stifter eindeutig zu umschreiben, Ficker, a. a. O. I S. 323.

[1] Die Zugehörigkeit zum päpstlichen Schutzinstitut (vgl. hierzu Blumenstock, Der päpstliche Schutz, S. 27 ff) kann nicht in Zweifel gezogen werden. Hier liegt der unmißverständliche Wortlaut der Urkunde Hadrians IV. vom 17. 5. 1155, Finke, W. U. B. V, Nr. 106, und Jaffé-Löwenfeld 10060 vor. Schon beinahe 300 Jahre früher, am 11. 12. 887, erklärt König Arnulf, daß das Stift „defensionem et confirmationem rerum suarum a potestate beati Petri per praecepta sedis apostolicae" erhalten habe, Kais. Urk. I Nr. 46. Vgl. auch den Schluß der Anm. 2 S. 27 dieser Arbeit. — Aus dem späteren Zustand kann man m. E. auch die Eigenschaft Herfords als päpstliches Eigenkloster erkennen. Nicht nur, daß Urban IV., als er unterm 8. 11. 1263, Finke, a. a. O. Nr. 632, zwei Mönche mit der Untersuchung im Disziplinarverfahren gegen die Äbtissin Ida wegen Verschwendung des Stiftsvermögens usw. betraut, von der „saecularis ecclesia H. ad ecclesiam Romanam nullo mediante pertinens" spricht, die Abtissin mußte auch jährlich „ad indicium libertatis" einen Zins zahlen, über dessen Bedeutung Schreiber, Kurie und Kloster, S. 32 ff., 44 handelt. Dieser Zins war mir zuerst entgangen, weil er nicht in Rom, sondern in Köln entrichtet wurde. Aber es kann nicht zweifelhaft sein, daß die zwei Siebenpfundskerzen, die jährlich auf Mariä Lichtmeß dem Erzbischof gebracht werden mußten, „zum Zeichen und Hinweis auf die volle Freiheit" in diesem Sinne als Rekognitionszins anzusehen

rode und Quedlinburg[1]. Während des Investiturstreites finden wir Herford bezeichnenderweise auf der Seite der kirchlichen Reformpartei und des Gegenkönigs, wofür es von König Heinrich IV. zugleich mit Korvey durch Entziehung der Zehnten im Bistum Osnabrück hart gestraft wurde[2]. Unter abbatia libera, römisches Kloster, wurden die dem Eigentumsrecht des Papstes anheimgegebenen Anstalten verstanden. Sie waren ihm zur Zahlung eines jährlichen, festen Zinses verpflichtet. Dem zuständigen Bischof blieben sie in geistlichen Dingen untergeordnet, wenn sie nicht ausdrücklich von dessen Gewalt eximiert waren[3]. Wann Herfords Tradierung an den apostolischen Stuhl erfolgt ist, kann nicht mehr festgestellt werden. Wahrscheinlich schon in der 1. Hälfte des 9. Jahrhunderts. In der Urkunde König Arnulfs von 887[4] wird nämlich auffallender Weise von einer Bestätigung des Besitzes (confirmatio rerum suarum) durch den Papst gesprocheu. Eine derartige Bestätigung war häufig der Zweck der Übereignung an den heiligen Petrus. Als besonderen Schirmherrn (conservator, tutor et defensor) muß Herford schon frühzeitig vom Papst

---

sind; der Erzbischof empfängt sie nämlich „namens der römischen Päpste und Kaiser, damit er die Herforder Kirche kraft apostolischer und kaiserlicher Vollmacht frei erhalte und schirme". W. U. B. IV S. 92, Anm. 1. — Das Kerzenopfer, das in der jüngeren Gründung Quedlinburg von einem Geldzins abgelöst ist, s. folgende Anm., erscheint übrigens auch bei der kirchlichen Jungfrauen- und Äbtissinnenweihe, Wintersig, a. a. O. S. 87. — Weiteres über Kölns Stellung zum Stift H. siehe S. 25, Anm. 1 u. 3, wegen der weltlichen Rechte: Seibertz, U. B. I S. 636 f.

[1] Auch Quedlinburg war „römische Abtei", was Höbbel, Reichsabtei und Stadt Qu. S. 36, Anm. 4, bestreitet, ohne sich mit diesem Begriff überhaupt auseinanderzusetzen; vgl. seine Bemerkung S. 45, Anm. 4 über Reichenau, dessen Charakter als römisches Kloster Göller in der Reichenau-Festschrift S. 438 ff. eingehend behandelt hat. Bei Quedlinburg kommt zu dem Zins „pro luminariis concinnandis", Lerche, Privilegierung S. 168, noch der von Höbbel angeführte klare Wortlaut der Papsturkunde. — Ebensowenig wie bei Reichenau oder den Reichsfrauenstiftern Andlau, Gandersheim, Gernrode, Quedlinburg berührte die Eigenschaft als päpstliches Eigenkloster den reichsfürstlichen Charakter der Äbtissin in H., dazu Werminghoff. Verfassungsgeschichte S. 70/71; Ficker, a. a. O. S. 348.

[2] Feierabend, Stellung der Reichsabteien S. 147 ff.

[3] Werminghoff, Kirchenverfassung S. 214, Verfassungsgeschichte S. 70, 184 f.; Ficker, a. a. O. I S. 324 f.; Schreiber, Kurie und Kloster S. 9 f.

[4] Vgl. S. 21, Anm. 1.

den Erzbischof von Köln beigeordnet erhalten haben[1]. Dieses rein kirchliche Amt, das mit der Schirmvogtei, die staatlichen Charakter hatte, zwar verwandt aber nicht zu verwechseln ist, gab dem Erzbischof die Vollmacht, mit den Mitteln des Kirchenrechtes gegen alles Unrecht, das der Herforder Kirche zugefügt wurde, einzuschreiten. Die römischen Klöster, namentlich die exemten, scheinen häufig derartige „Konservatoren" gehabt zu haben[2], wenn ich auch nicht in der Lage bin, Beispiele dafür beizubringen.

Für das Stift mußte ein Konservator besonders nötig erscheinen. Denn im Laufe des 13. Jahrhunderts weitete sich seine kirchenrechtliche Freiheit, die libertas Romana, auf Kosten der weltlichen Vorrangstellung der Äbtissin zur völligen lokalen Exemtion Herfords aus. Was die Äbtissin bei diesem Prozeß an öffentlich-rechtlichen Befugnissen an die Bürgerschaft, z. T. auch an den Erzbischof von Köln verlor, gewann sie an geistlichen Befugnissen wieder. Die Stellung als päpstliches Schutz- oder Eigenkloster hatte nämlich, wie wir schon sahen, keineswegs von selbst die Befreiung von der Diözesanengewalt des Bischofs (von Paderborn!) zur Folge. Diese Befreiung wurde vielmehr, namentlich an Frauenklöster, höchst selten verliehen[3]. Insbesondere aber scheint sich die Exemtion, wenn sie wirklich vorlag, nur selten zugleich auf die Laien erstreckt zu haben. Werminghoff[4] behauptet sogar, daß eine Exemtion der gesamten Bevölkerung einer Stadt in dem Sinne, daß sie etwa dem Papste unmittelbar hätte untergeordnet sein können, nicht vorgekommen sei. Über diese Frage scheinen bezüglich der deutschen Stiftsstädte noch keine näheren Untersuchungen vorzuliegen[5]. Aus Frankreich ist mir

[1] Siehe S. 21, Anm. 1, namentlich die dort angeführte Stelle W. U. B. IV, S. 92, Anm. 1, sowie a. a. O. Nr. 343.

[2] Du Cange, Glossarium; conservator (defensor, tutor): „curabant praeterea patrimonia Romanae ecclesiae in diversis provinciis constituta". „Judex datus ad defendendum aliquos contra manifestas iniurias, iuditiali indagine non utens. Personis religiosis et monasteriis maxime dari consueverunt exemptis per summum pontificem."

[3] Schreiber, a. a. O. I S. 27 ff., 64 ff., 109 ff.; II S. 192 f.; Hauck, Kirchengeschichte IV, S. 176 ff.; Werminghoff, Verfassungsgeschichte S. 189.

[4] Siehe S. 22, Anm. 3.

[5] Für Essen kündigt Hoederath in den Essener Beiträgen, 45. Heft S. 5, eine Untersuchung an.

dagegen in der Literatur[1] ein Fall aus dem 13. Jahrhundert bekannt geworden: der Streit der Äbtissin von Jouarre mit dem Bischof von Meaux. Ihr Privileg, nach welchem nicht nur sie und ihr Konvent, sondern auch ihre Kirchen, der Klerus und die Laien von Jouarre, nullo mediante dem apostolischen Stuhle angehören sollten, wurde vom Papst erneuert. Ein zweiter Fall aus Italien: Bis zum Jahre 1818 regierte die Äbtissin von Cupersa in Apulien den zum Bereich ihrer Abtei gehörigen kleinen Kirchensprengel. Man empfand das als derart ungeheuerlich, daß dieses Unikum, wie E. Krebs, von dem die Mitteilung übernommen wurde, es bezeichnet, in späterer Zeit „Monstrum Apuliæ" genannt worden ist[2]. Nach Thomas von Aquin und anscheinend der gemeinen Meinung besaßen derartige Prälatinnen „keine ordentliche Prälatur, sondern nur eine kommissarische . . . die eigentliche Hirtengewalt hatte der Papst", die Äbtissin regierte „in dessen priviligierender Vollmacht"[3]. Das ist die ebenfalls in Herford, dem Monstrum Westphaliæ, erkennbare Rechtslage. Es erhellt das aus den weiter unten (S. 25) folgenden Worten des Paderborner Exemtionsprivilegs sowohl wie aus der Erklärung der Bürgerschaft, die alleine dem römischen Papst unterworfen sein will[4]*. Aus dem ganzen Mittelalter ist uns kein Fall bekannt geworden, in dem der Bischof oder sein Archidiakon kraft eigenen Rechtes irgendeine Amtshandlung im Bereich der Stadt vorgenommen

---

[1] Phillips, Kirchenrecht VII S. 964, 972 ff., und die dort angeführte Dekretale „ex parte abbatissae".

[2] E. Krebs, „Vom Priestertum der Frau", Hochland, Kempten-München, XIX, 2 S. (196—215), 215, und daselbst Anmerkung mit Literaturnachweis.

[3] a. a. O. S. 201, 215. — Ganz klar gesehen hat man damals aber doch wohl nicht. Denn während der niederdeutsche Text von der Regierungsgewalt der Äbtissin sagt, sie werde „in der stede krafft u. macht" von Papst (und Kaiser) ausgeübt, setzt die vollzogene lateinische Urkunde die Äbtissin neben die höchsten Gewalten: „soli sedi apostolicae atque Romano imperio necnon ipsi venerabili abbatissae . . . et nulli alteri subiecti et subiectae". — Das heutige Kirchenrecht sieht die Regierungsgewalt der exemten Prälaten als potestas ordinaria vicaria an, siehe Hilling, das Personenrecht des Cod. iuris can., Paderborn 1924, § 50, IV. Die heute erforderliche Mindestzahl von drei unterstellten Pfarreien war auch in Herford gegeben: Altstadt, Neustadt, Stift-Berg.

[4] Siehe unten S. 27.

hätte[1]. Und es war nur die Bestätigung eines alten Rechtszustandes, wenn endlich am 15. 5. 1472 Bischof und Domkapitel bekannten[2], daß die Äbtissin mit ihrem Stiftskapitel nebst dem Neustädter Kollegiatsstift, dem Kanonissenstift auf dem Visionsberge vor der Stadt, dem Frater- und Süsternhaus, allen Filialkirchen und Kapellen nebst deren Klerus „exemt unde gevryet“ und „alleyne unsem hilligen vader dem pavese und dem romesschen rike, unde in der stede krafft und macht der vorg. ehrwerd. ebdisschen togedeien“ sei[3].

---

[1] Nachdem Hadrian IV. 1155 (s. S. 21, Anm. 1) in Erneuerung älterer Bestimmungen H. als Schutzkloster angenommen hatte („sub beati Petri et nostram protectionem suscipimus“), verbot er weiterhin jegliche bischöfliche Jurisdiktion im Stift („prohibemus, ut in eodem monasterio nulli episcoporum praeter Romanum pontificem liceat quamlibet jurisdictionem habere ita ut, nisi ab abbatissa ... fuerit invitatus, nec missarum solemnia ibidem celebrare praesumat“). Dazu bemerken die H.er „rationes pro privilegiis“ W. U. B. IV, Nr. 892 richtig in bezug auf gewisse Paderborner Absichten: „cui non licet quod minus est, quomodo liceret id quod maius est, ut excommunicare, suspendere et similia“. Hierbei ist zu beachten, daß man hinsichtlich der Exemtionsprivilegien Stift und Stadt als einen Begriff auffaßte. Beides zusammen war in diesem Sinne die libera ecclesia Herford. — Gegen Wilmans, W. U. B. IV S. 229, Anm. 5, ist zu bemerken, daß der Erzbischof, wie er es in den folgenden Jahrhunderten mehrfach getan hat, geistliche Straferlasse des Paderborner Bischofs kassieren konnte, nicht als „Nachfolger des Abtes von Korvey in bezug auf H.“, sondern „auctoritate apostolica“ als conservator abbatissae. Ein derartiger Schritt wird noch am 20. 12. 1499 (Urk. F. A. H.), also nach dem Exemtionsprivileg, nötig. — Der peinlichen Sorgfalt entsprechend, mit der Rom die Rechte der Bischöfe wahrte, Schreiber u. a. a. a. O. S. 180ff., wird der Bulle von 1155 ein Verzicht des Bischofs vorausgegangen sein. Unter diesem Gesichtspunkt gewinnt das Privileg der Mainzer Synode vom Dezember 885, Finke a. a. O. Nr. 20, erneut Interesse, und ferner die S. 21, Anm. 1 erwähnte Urkunde von 887.

[2] Urkunde des Neust. K.

[3] Aus dem Wortlaut der nicht ausgefertigten niederdeutschen Urkunde vom gleichen Tage (Anh. Nr. 23). Der lateinische Text sagt: „Exempti et exemptae ... soli sedi apostolicae ... necnon ipsi venerabili abbatissae ... et nulli alteri subjecti et subjectae ... archiepiscopo jure confirmandi, tuendi et defendendi salvo, tam apostolica quam imperiali auctoritatibus sibi attributo,“ Urk. Neust. K. vom 15. 5. 1472. — Schultz, a. a. O. S. 72, weiß nicht, daß die Exemtion Herfords bis zum Ende des Mittelalters bewahrt worden ist. Richtig unterscheidet er zwischen der kirchlichen und staatlichen Schutzherrschaft Kölns; Anm. 430b spricht er unrichtig von einer kölnischen Vogtei über das Stift, die es nicht gegeben hat. Im übrigen wird wegen der Vogtei auf Absatz III dieser Arbeit verwiesen.

Ganz Herford war also papstunmittelbar[1], eine weibliche prælatura nullius cum territorio separato*[2].

Daß die „Frau von Herford“[3] von ihrer quasibischöflichen Stellung und geistlichen Regierungsgewalt, die für Herford die des Ordinarius (Bischof von Paderborn!) ersetzte, überzeugt war, und daß die Beteiligten sie anerkannten, ergibt sich aus den Urkunden, in welchen sie ausdrücklich als die Herforder „Ordinaria“ bezeichnet wird[4].

Offenbar in erster Linie auf diese papstunmittelbare Stellung bezugnehmend wird das Stift in einer Fülle von

---

[1] Ursprünglich hatte ich „exemt“ durch „bistumsfrei“ zu verdeutschen gesucht. Auf eine Anregung der hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät Münster hin habe ich dann das Wort „papstunmittelbar“ gewählt. Es entspricht in etwa dem Begriff reichsunmittelbar und scheint mir die kirchenrechtliche Lage Herfords eindeutig zu bezeichnen; es läßt jedenfalls das Wesentliche bereits im Titel der Untersuchung erkennen.

[2] Sägmüller, Lb. §§ 94 u. 62; Hinschius, Kirchenrecht Bd. 2, S. 343 ff. Groß-Schneller, Lb. des kath. Kirchenrechts, Wien 1922, § 94. Perathoner, Das kirchliche Gesetzbuch, Brissanone 1926, § 13, 10. Von den durch die volle Exemtion dem Bischof entzogenen Rechten konnte die Äbtissin nur die Jura jurisdictionis ausüben bzw. durch ihren Offizial, s. S. 31, Anm. 7, ausüben lassen. Die Jura magisterii waren hier weniger von Bedeutung. Die Jura ordinis konnte sie als Frau natürlich nicht ausüben, da sie selbst keinen Weihegrad, ja anscheinend nicht einmal die sonst den Äbtissinnen erteilte Benediktion besaß. Merkwürdig erscheint mir allerdings eine (nur eine?) Urkunde des Stiftsarchivs aus dem 15. Jahrhundert, in welcher sich die Äbtissin als „ebdisse Paderbornschen kresams“ bezeichnete; das Datum ist mir entfallen, ich konnte die Urkunde nicht wiederfinden. Ob sich das nun auf ihre Weihe bezieht, oder nur auf die Pflicht, in Paderborn das Chrisam zu empfangen, ist mir unbekannt. Siehe dazu Darpe, a. a. O. S. 135: „eunti pro chrismate“. Die eingehende Schilderung der Vorgänge bei der Neueinsetzung der Äbtissin Bonizeth erwähnt von einer Weihe nichts (Urk. F. A. H. vom 14. 4. 1494). Wegen der sonst erforderlich werdenden bischöflichen Funktionen s. S. 18, Anm. 2. — Der Paderborner Bischof konnte wegen der Exemtion der ganzen Stadt auch im Herforder Johanniterhaus die potestas ordinis nicht ausüben, was Schultz, a. a. O. S. 89, annimmt.

[3] Wahlprotokoll vom 26. 11. 1476 (Urkunde F. A. H.): „De koer ... willen se vasten laten u. dar nicht entegen kesen ... u. se vor eyne frouwe van Hervorde holden“.

[4] Drei Beispiele sind schon S. 18, Anm. 2, aufgeführt. Daß eine derartige Ausdrucksweise nicht als eine Anmaßung der Frau, die im kanonischen Recht unbegründet sei, aufgefaßt wurde, ergibt sich aus der Anerkennung dieser Stellung durch den Papst. Im Breve Pauls III, s. oben S. 11, heißt es in bezug auf die Stadt: „salvo tamen manente ipsi abbatissae tamquam ordinariae judici suo jure illos debitis poenis castigandi“.

Urkunden „freies“ Stift genannt[1]. In der späteren Zeit erscheint das Wort frei meist in engster Verbindung mit „weltlich“, so daß man vom „freiweltlichen“ Stift sprach, damit offenbar den Gegensatz zum Kloster betonend, in welchem eine Bindung durch Ordensgelübde erfolgt. Ob bei den übrigen freiweltlichen Frauenstiftern das Wort frei auch auf eine Exemtion hinweist, konnten wir nicht feststellen, es scheint aber nicht immer der Fall gewesen zu sein. Freckenhorst stand z. B. unter der Jurisdiktion des Bischofs von Münster, während die Reichsabteien Essen, Gandersheim und Quedlinburg exemt waren; die dazu gehörigen Städte haben sich vielleicht der gleichen Freiheit wie Herford erfreut[2]. Das „frei“ hat mit dem Stand der Insassen nichts zu tun; darauf weist vielmehr ein nobilis, edel in Verbindung mit monasterium, stichte, hin (edel stichte).

Auch der Bürgerschaft war diese Papstunmittelbarkeit wohl bewußt. Aus irgend einem uns unbekannten Anlaß bittet sie nämlich am 2. 7. 1418 die Äbtissin Mechtild, ihr eine Urkunde auszuhändigen, aus der sich ihre volle Freiheit und Unabhängigkeit in geistlichen (und weltlichen) Angelegenheiten ergebe[3]. Die geistlichen Vorrechte der Äbtissin sollten damit nicht in Frage gestellt sein. Im Gegenteil beruhte gerade auf diesen die so hoch gehaltene Exemtion der ganzen Stadt.

---

[1] So z. B. im Eid der Äbtissin, Anhang Nr. 5. — Im lateinischen Text wird dafür meist der Terminus gebraucht: „Exempta ecclesia, exemptum coenobium, monasterium“. Der Stadtklerus erfreue sich „simili exemptione“, so Julius II. (Urkunde F. A. H. vom 10. 8. 1509). Doch sagt Erzbischof Hermann 1499, s. S. 25, Anm. 1, „liberi et saecularis capituli,“ also „freies, weltliches“ Kapitel.

[2] Ich verweise hierzu auf die — allerdings nicht gleich wertvollen — Ausführungen in Wetzer und Welte, Kirchenlexikon. Bei Essen wird die kirchenrechtliche Lage nur angedeutet, bei Gandersheim wird sie klar herausgearbeitet, bei Quedlinburg ist sie nicht ganz geklärt. Es fällt auf, daß hier der Bischof von Halberstadt in der Stadt Klöster gründet. — Gandersheim war nach Roswita bereits im 9. Jahrhundert „apostolici juris“. Da es von Herford aus gegründet war, dürfte es diese Rechtsstellung auch von da übernommen haben. Beachte in diesem Zusammenhang die Urkunde von 887, s. S. 21, Anm. 1.

[3] Erhalten in einem Transsumpt vom 26. 4. 1510 (Urk. Neust. Kap., Abschrift auch im Sammelband, s. S. 4, Anm. 10): „ipsum oppidum et eius incolas a quocumque jurisdictione exemptos, et in spiritualibus soli pontifici Romano et in temporalibus serenissimi et semper Augusti principis Romani regis judicio et jurisdictioni subjectos“.

Noch hundert Jahre später, als die politischen Vorrechte der „Frau“ auf ein Mindestmaß zurückgeführt waren, erkannte die Bürgerschaft sie als geistliches Haupt an und versprach ihr, gegen die mit dem Kirchenbann belegten Herforder auf ihr Ersuchen einzuschreiten[1].

II. Stift und Stadt.

1. Die weltliche Hoheit der Äbtissin auf der Freiheit, den freien Höfen und über die geistlichen Personen und Besitzungen in der Stadt.

Damit sind wir bereits auf die Bürgerschaft gestoßen. Die Berührung des geistlichen und weltlichen Kreises, der kirchlichen Behörde und der bürgerlichen Gemeinschaft bot natürlich Konfliktsmöglichkeiten. Die erste war schon durch die weltliche Gerichtsbarkeit der Äbtissin nicht nur über den Klerus, sondern auch über das ganze Gebiet der „vriheit der kerken unde des stichtes“[2] gegeben.

Da der als „Freiheit“ bezeichnete Stadtteil im Folgenden noch häufiger erwähnt werden wird, sei er zunächst kurz erklärt (s. auch nebenstehenden Plan).

Die Kölner Provinzialsynode von 1261[3] schärfte nur längst geltende Bestimmungen erneut ein, wenn sie allgemein die feste Ummauerung des (inzwischen erweiterten) kirchlichen Freiungsbezirkes vorschrieb. In Herford war die alte Asylmauer längst gefallen. Sie stammte wohl noch aus karolingischer Zeit[4] und muß das Münster des Stiftes mit seinen Kapellen, Kreuzgang, Konventsgebäude, Abtei und Friedhof umschlossen haben[5]

---

[1] So § 3 des Vergleiches vom 9. 2. 1504, s. Anhang Nr. 14.

[2] § 7 der „Rechte“, s. Anhang Nr. 1.

[3] Hofmann, Die engere Immunität S. 6, Anm. 3.

[4] Göller, Freiungsrecht S. 168 ff. beschreibt den Normalzustand jener Zeit. Bei ihm auch der Hinweis auf die (60) passus ecclesistici, s. folgende Anmerkung.

[5] Trotz größter und eingreifendster Veränderungen der Umgebung des Münsters ist dort heute noch dieser älteste Friedekreis des Heiligtums, auf den Hofmann, a. a. O. S 5 f. hinweist, zu erkennen. Es ist das die im Plan ..... gezeichnete Linie: der „Münster-Kirchplatz“. Dazu sei bemerkt, daß die 60 Schritt nach Norden von der ältesten Kirche am Platze (Wolderuskapelle) aus gemessen sind, und daß nach Süden die Abschlußmauer vom Verfasser selbst festgestellt ist im Erdboden unter

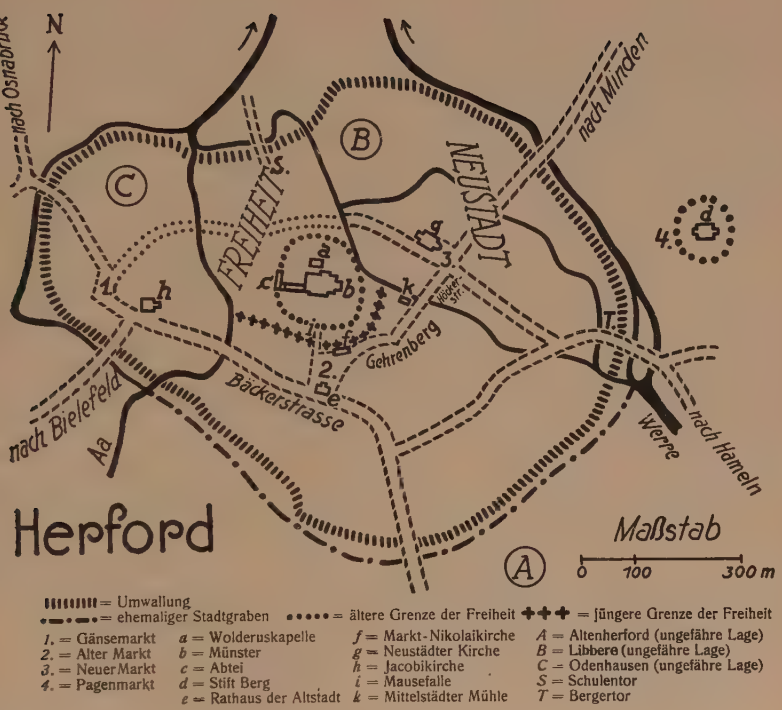

(Muntat = emunitas), ein Gebiet, das Papst Hadrian ausdrücklich zur Klausur erklärt hatte[1]. Doch vorher war es der Äbtissin gelungen, den Freiungscharakter auszudehnen auf das nördlich der alten Muntat sowohl, wie auf das südlich und westlich davor gelegene, sicher seit langer Zeit schon von kirchlichen Personen genutzte und bewohnte Land. Dieses alles wurde nun als unter kirchlichem Asylfrieden stehend

---

den beiden Zugangswegen zur Kirche. Im Westen fällt nach etwa sechzig Schritten das Gelände leicht ab; so weit erstreckte sich früher der alte Flügel des Abteigebäudes. Im Osten ist der Fluß. Diese so umschriebene älteste Freiung nimmt gerade die Mitte einer nach allen Himmelsrichtungen leicht abfallenden Bodenerhebung zwischen beiden Flüssen ein, in der Weise, daß das Münster mit der Wolderuskapelle auf der höchsten Stelle liegt. Siehe dazu auch Hirsch, Klosterimmunität S. 153 ff.

[1] Siehe S. 25, Anm. 1: „constituimus, ut infra ambitum muri ... monasterii nemo ... mansionem ... habeat, sed totus ipsius loci ambitus abbatissae, sororum et aliarum religiosarum personarum usibus et habitationibus pateat."

betrachtet[1]. Das scheint erst recht verständlich bei der Annahme einer zweiten, jüngeren[2] Asylmauer, die das gesamte zwischen Aa, Werre und Marktkirche liegende Gelände, also die später sogenannte „Binnenburg“[3], abgeschlossen hat. Sie hatte eine abgeschlossene Lage im toten Winkel und nur einen, bezeichnenderweise Mausefalle genannten Zugangsweg von

---

[1] § 5d: „Rechte“.

[2] Vielleicht aus der Zeit der Billungerin Gotesdiu stammend, die während ihrer Regierungszeit (1000—1044) nicht nur den gewaltigen Münsterbau, sondern auch nach der Vision auf dem Berge die dortige Marienkirche ad crucem aufführen ließ.

[3] Das und nur das kann unter der urbs der Vita Waltgeri, in deren Nordteil die Grabkirche Waltgers verlegt wird, Kais. Urk. I S. 497, und unter der civitas der noch dem 11. Jahrhundert zugeschriebenen Gründungsgeschichte des Stiftes Berg, W. U. B. addit. Nr. 117, in welche der Hirte nach der Vision eilt, verstanden werden. Ja, es scheint fast so, als ob für den Schreiber der Vita civitas und ecclesia gleiche Begriffe gewesen wären; denn einmal liegt die Grabstätte „in aquilonari parte civitatis“ (a. a. O. S. 494), einmal „in aquil. p. ecclesiae (a. a. O. S. 498). Da aber bei der Kleinheit der Wolderuskapelle — nur diese kommt als Grabstätte in Frage — mit einer aquilonaris pars ecclesiae (= Kirche) als Platz des „Mausoleum“ schwerlich eine Vorstellung zu verbinden ist, müssen wir hier an die Binnenburg denken. Auffallenderweise gebraucht Heinrich v. Herford in seinem Auszug aus der Vita statt civitas das Wort urbs („in aquilon. parte urbis“), Chronicon S. 50. Da derselbe auch weiter unten, S. 60, über ein „incendium urbis Herforde aedificia vastans“ spricht, spätestens unter Ymma II., also vor 1000, damals aber noch kaum Spuren einer Stadt vorhanden waren, bleibt als naheliegendste Erklärung die: civitas = urbs = ecclesia = Binnenburg. Urbs und civitas bedeuten in dieser frühen Zeit zunächst nichts anderes als Burg im Sinne von: befestigter Platz. Ich verweise auf die Halberstädter Domfreiheit (urbs, Burg): Rietschel, Markt und Stadt, S. 65 ff.; die Quedlinburger Klosterburg (urbs): a. a. O. S. 74; die Essener Burgfreiheit (civitas): Höderath, Landeshoheit S. 163; die Korveyer Burg (civitas), mit dem für sie geltenden „urbalis bannus, quem vulgariter burgban vocant“: Keutgen, Stadtverf. S. 55 ff. Für Nicht-Herforder erübrigt sich ein weiteres Eingehen. Nur das sei bemerkt, daß ich nach eingehender allgemein-geschichtlicher und örtlicher Untersuchung an der vorstehend gegebenen Erklärung der Binnenburg = civitas nicht zweifle. — Ähnlich wie in Osnabrück bildete in Herford die der eigentlichen Domfreiung unmittelbar vorgelagerte kleine Ansiedlung, mit ihr durch die gemeinsame schützende Mauer verbunden, die Binnenburg, Keutgen, a. a. O. S. 195, nur mit dem Unterschied, daß in H., den kleineren Verhältnissen hier entsprechend, Markt und Rathaus außerhalb liegen blieben. — Auch das uns noch beschäftigende Burggericht (judicium urbis) hat hierher seinen Namen entliehen, ähnlich wie in Korvey das Burggrafenamt, s. Lövinson, a. a. O. S. 40 ff.

der Altstadt. Anwohner waren hier anfangs wohl ausschließlich Angehörige des Stiftes: Geistlichkeit, Dienerschaft, Handwerker[1] und vielleicht auch Ministerialen neben den Kanonissen[2]. Damit war dieses Gebiet schon von selbst aus der bürgerlichen Gemeinschaft herausgehoben und mußte auch rechtlich als eine Einheit erscheinen. So galt es denn als die „Freiheit", die für Herford die eigentliche engere Immunität im Sinne von Hofmann[3] ist[4].

Wenn auch nicht zur „Freiheit", so doch zum Gebiet der Immunität gehörten außerdem 1. das „Mühlengericht"[5], und 2. die „freien Höfe", verstreut durch das ganze Gebiet der heutigen Stadt, die entweder von Ministerialen oder von geistlichen Genossenschaften oder Personen bewohnt oder genutzt wurden. Diese Höfe wurden freie genannt, weil sie, wie der vorher erwähnte Stadtteil Freiheit, als zur Immunität gehörig von allen Kommunalabgaben und Diensten befreit waren: eine Quelle ständiger Streitigkeiten gerade gegen Ende des Mittelalters.

Überall hier[6] hatte die Äbtissin tatsächlich oder beanspruchte sie wenigstens die ausschließliche, auch weltliche[7]

---

[1] Als solche werden zu Anfang unseres Zeitabschnittes genannt: Dienerinnen, Badefrauen, Glöckner und deren Gehilfinnen, Heizer, Köche, Bäcker, Brauer, Goldschmied, Kerzenmacher, Gärtner, Zollbeamte, s. Darpe a. a. O. S. 142/143.

[2] Als Herren dieser Besitzung werden im Vergleich vom 3. 2. 1456 (Urk. F. A. H.) bezeichnet: Abtei, Stiftsdamen, Ritterschaft und Geistlichkeit.

[3] Die engere Immunität in den deutschen Bischofsstädten.

[4] Hofmann, der auch in den anderen Bischofsstädten eine solche Erweiterung der ursprünglichen Kirchenfreiung beobachtete, erklärt sie aus der steigenden Bedeutung des Prälatensitzes, der damit verbundenen Vergrößerung des ganzen Betriebes und aus der wachsenden Verweltlichung des hochadeligen Stiftes, a. a. O. S. 47 ff.

[5] Es waren das die Häuser und Grundstücke zwischen Bowerre und Am Gange, also im wesentlichen die heute an der Nordwestseite des Gerenberg gelegenen Grundstücke.

[6] Vgl. dazu die Höferolle im Anhang Nr. 22.

[7] die sie über alle geistlichen Personen, welche als solche auch für Aktivprozesse (§ 11 des Vergleichs von 1504, s. Anhang Nr. 14) mit dem Privilegium fori saecularis ausgestattet waren, Hofmann, a. a. O. S. 15, schon kraft ihrer exemten Stellung als Ordinaria von H. ausübte bzw. durch ihren Offizial ausüben ließ. Dieser hatte auch die zahlreichen Förmlichkeiten, wie Übertragungen von Kanonikaten, Eigenpfarrkirchen

Gerichtsbarkeit, soweit es nicht um Leben und Tod ging[1]. Denn das Blutgericht vermochte der Vogt auch in diesem Gebiet festzuhalten, während in bezug auf die anderen Fälle die erwähnten Besitzungen innerhalb der Stadt durchaus als entvogtetes Gebiet zu gelten haben. Für dieses hielt die Äbtissin in ihrem Amtmann einen eigenen beamteten Richter. Das war der Inhalt des § 7 der „Rechte“ im Laufe der Zeit geworden[2].

Soweit es sich um die Freiheit handelte, wurde ihr Recht und namentlich die damit verbundene Steuerfreiheit von der Bürgerschaft grundsätzlich anerkannt. Tatsächlich ergaben sich dann Schwierigkeiten, wenn Herforder, die einem bürgerlichen Gewerbe nachgingen, in dieses gefreite Gebiet zogen und damit außer dem abteilichen Gericht das dort geltende Steuerprivileg für sich in Anspruch nahmen. Das war ein Zustand, der für die Stadt umso unerträglicher wurde, als infolge der Vergrößerung des kirchlichen Besitzes (Stiftungen!), besonders im Laufe des 15. Jahrhunderts, das städtische Steuersoll merklich gemindert wurde[3]. Man setzte sich städtischerseits einfach

---

usw., welche die Äbtissin als Frau nicht selbst vornehmen konnte, auszuüben, Schäfer, Kanonissenstifter S. 146 ff. Er war häufig graduierter Theologe und erscheint mir rechtlich als der Nachfolger des Abtes von Korvey, vgl. S. 52, Anm. 5. Im Lauf der Zeit wird er capellanus abbatissae, notarius, W. U. B. IV Nr. 1485, 1648, dispensator genannt, Darpe S. 94; später in den Urkunden meist officiatus, officialis, zu Deutsch Amtmann, Richter. Er war ihr Vertrauensmann, Generalvikar und Minister. Er hatte sie nach außen zu vertreten. In den Reformationsunruhen wird von der erregten Bevölkerung sein Sturz als conditio sine qua non gefordert, ohne daß jedoch in diesem Punkte die Äbtissin zu einem Nachgeben bewogen werden konnte. Während der Verhandlungen greift sie selbst ein mit dem Bemerken, wenn die Bürgerschaft ihren Amtmann nicht hören wolle, gäbe es kein weiteres Unterhandeln mit ihr. „Darup heffet se sick bedach u. wolden de antworde (von ihm!) anhoren,“ Akte 38 F. A. H. — In Essen nahm dieselbe Stellung der capellanus honoris ein, Höderath, a. a. O. S. 163*.

[1] Über das Herforder Hochgericht s. unten Abschnitt III. Über die Auslieferung todeswürdiger Verbrecher aus den Muntaten: Hirsch, Klosterim. S. 174/179.

[2] Vgl. S. 28, Anm. 2.

[3] Zwei besonders schmerzliche Ereignisse für die städtische Kämmereikasse waren im 15. Jahrhundert die Gründungen des Fraterherren- und Süsterhauses. Ganz umsonst hatten diese freilich die Bau- und Niederlassungsgenehmigung nicht erhalten, sondern der Stadt erhebliche Abfindungsbeträge zahlen müssen: Die Fraterherren 100 fl. (Ms. VII 3307, S. 116) und die Süstern 200 fl. (Urk. vom 29. 8. 1479, Süsternhaus), denen

über die Freiheitsgrenze hinweg und ließ durch seine Vollziehungsbeamten dort trotz des Protestes der sich auf ihre Privilegien berufenden Frau von Herford pfänden. Hierüber beklagt diese sich bereits zu Anfang des 15. Jahrhunderts[1].

Nur ein Vergleich[2] konnte diese grundsätzliche Frage lösen, wenn man nicht ganz auf das Wohnen der Bürger in der Freiheit verzichten wollte, was aber nach Lage der Dinge in niemandes Interesse war. So wurde hierüber am 3. 2. 1456 der erste Vergleich abgeschlossen, der bestimmte, daß von allen dort wohnenden Bürgern und deren Hintersassen genau so wie von denen in der übrigen Stadt „vermiddest unsen (der Stadt!) deynern unde knechten . . . . alle burlike dinge unde stades plichte“ gefordert werden sollen. Auch der große Vergleich vom 9. 2. 1504[3] hält das fest. Er regelt noch einmal ausdrücklich das Zwangsvollstreckungsverfahren für diesen Fall in Ziffer 9.

Damit war zwar ein Ausgleich geschaffen, die Pfändung durch städtische Beamte durchbrach aber gleichzeitig die bis dahin uneingeschränkte Hoheit der Fürstäbtissin auf ihrer Freiheit. Durch Rechtsvorbehalte suchte sie wenigstens grundsätzlich das Fortbestehen der vollen Immunität zu sichern[4]. Und wie in diesem Punkte geht es bei allen anderen Angelegenheiten. Überall wird die Äbtissin aus ihrer alten Stellung durch den

---

nach den Unruhen von 1512, vgl. S. 35, Anm. 2, weitere 100 fl. folgten (Urk. Süst. H. vom 10. 3. 1518). Das Kloster Marienfeld hatte aus Anlaß seines Hauserwerbes in H. der Stadt (1325) soviel Geld gegeben, daß davon das Schulentor gebaut werden konnte (Rep. 317 des Staatsarchivs Münster Nr. 9). Ich rechne das auch hierher, obwohl in der Urkunde gesagt wird, es sei der Erlös für das Beginenhaus; dieser wäre aber doch kaum für unkirchliche Zwecke verwandt. Eine ähnliche Abfindung muß Marienfeld 1315 in Hameln bezahlen, s. Hamelner U. B. Nr. 177.

[1] „Dat se in unser vryheid pandet u. eschet stades plicht, dat weder unse fryet is“, Ziffer 6 des Promemorials, s. Anhang Nr. 8. Ausführlicher klagt die große Beschwerde von 1501, Ziffer 9; s. Anhang Nr. 13.

[2] So auch Hofmann, a. a. O. S. 46.

[3] Urkunde F. A. H., s. Anhang Nr. 14.

[4] z. B. die Formel: „o. l. der halven in orer frigheit unbeengt“ (1504), oder durch die Bestimmung, falls statt der Bürger wieder Stiftsleute diese Häuser beziehen sollten: „zo zolen de vryen hove huse u. woninghen u. de rechten inwonere wesen u. blyven by eren herlicheyden u. frygheden, sunder . . . eschinge ofte insaghe (der Stadt!)“. Vergleich von 1456 (Urkunde F. A. H.).

Stärkeren verdrängt, bis sich am Ende unseres Zeitabschnittes die ursprünglichen Machtverhältnisse vollständig umgekehrt haben. Nur auf kirchlichem Gebiet war es dank der Interessengemeinschaft, die in dieser Beziehung mit der Stadt bestand, zur klaren Feststellung der vollen Exemtion gekommen.

Über die übrigen in dem Gebiete der Stadt liegenden „freien Höfe“ hat man sich in unserm Zeitabschnitt nicht förmlich verglichen, obwohl die Äbtissin wiederholt über die Eingriffe klagt[1]. Man muß sich hier von Fall zu Fall weitergeholfen haben[2].

Auch im „Mühlengericht“[3], dessen Häuser anscheinend ausschließlich von Bürgern bewohnt waren, die deshalb der Rat zu seinem Jurisdiktionsbezirk zu ziehen versuchte, hatte die Äbtissin über Eingriffe[4] zu klagen.

Die Unterordnung der geistlichen Bewohner der Stadt unter die Äbtissin brachte es mit sich, daß die Bürgerschaft mit ihr verhandelt, wenn Abmachungen getroffen werden sollten, welche bestimmt waren, die gewerbliche und landwirtschaftliche Tätigkeit der Geistlichen und Klöster einzuschränken[5].

---

[1] Beschwerde von 1501, Ziffer 12, Anhang Nr. 13.

[2] Auch in späterer Zeit gelingt keine Verständigung, wie sich aus der Transactio von 1643 ergibt, Akte 10 d. Neust. K.

[3] Siehe S. 31, Anm. 5. Später scheint man den abteilichen Jurisdiktionsbezirk überhaupt so genannt zu haben. „Ferner hat die Abdisz als Ordinaria auff der Freyheiten des stifts in der Stat, so von derselben mit sicheren gräntzen u. pelen abgesöndert u. bezirckt gewesen . . . den Kirchen u. Clöstern . . . die Jurisdiction u. Gericht, so das Mühlengericht genannt worden, gehabt, und darüber einen eigenen Richter gehalten.“ Grdl. Ded. S. 24. — Die Herkunft des Mühlengerichtsbezirks ist dunkel. Vielleicht hängt er mit dem Mühlenregal der Äbtissin zusammen, oder er gehörte anfangs zur Binnenburg (?). In der jetzigen Straßenbezeichnung Gehrenberg könnte dann die Endsilbe berg die Bedeutung burg haben.

[4] Ziffer 12 der Beschwerde von 1501. Im Jahre 1505 kam dort ein Erbfall und in dessen Gefolge eine Auseinandersetzung mit der Stadt vor. Da bewies die Äbtissin vor dem Drosten des Grafen von Ravensberg als Schiedsrichter „myt rullen, registern u. boken, dat sodane gerichte eren gnaden behorig is; dar de amptlude u. scheppen de mede to vreden weren,“ Darpe, a. a. O. S. 302.

[5] „Vielfach sehen wir den Grund hierfür bei der hohen Geistlichkeit in dem weltlichen, nach Reichtum strebenden Sinn, der sie veranlaßte, mit ihren reichen Gütern und Renten Geschäfte zu machen, beim Kleinklerus, dessen Stipendium und Einkommen mitunter nicht einmal zum Lebensunterhalt ausreichen wollte, in seinen dürftigen Verhältnissen, so

Ähnliche Abmachungen finden wir auch in den andern deutschen Städten[1]. Denn nicht der „Müßiggang“ in den Klöstern, sondern die landwirtschaftliche und gewerbliche Betätigung ihrer Bewohner erregte den Unwillen der Bevölkerung[2], die sich dadurch in ihrem Wirtschaftsleben beeinträchtigt fühlte. Deshalb gerade auf diesem Gebiet eine säuberliche Abgrenzung der beiderseitigen Rechte und Pflichten in mehreren Vergleichen.

Rundweg wird den geistlichen Personen Ackerbau, Tuchfabrikation und Handel, also die gewinnbringende Arbeit, verboten[3].

Die grundsätzliche Freiheit der geistlichen Personen[4],

---

daß wir es ihm verzeihen müssen, wenn er durch Handel und Gewerbe seine Lage zu bessern suchte,“ Hofmann, a. a. O. S. 106. — In H. erscheint neben der Neust. K. und dem Augustinerkloster namentlich der Kaland als Bankier der gesamten Bevölkerung, siehe das 1823 aufgestellte Repertorium seiner Urkunden auf der Regierungsbibliothek zu Minden. Gegen ihn sowie gegen die hauptsächlich gewerblich tätigen Bewohner des Frater- und Süsterhauses richtete sich bezeichnenderweise der erste Angriff der Prädikanten, Hölscher, Reform.-Gesch. S. 62, 33, und der Bevölkerung. Auch der theologische Streit wandte sich vornehmlich gegen ihn, also die niedere Weltgeistlichkeit. Es ergibt sich das aus einer theologischen Streitschrift (Dr. Dreyers?), die an die Kalandsherren gerichtet ist, betr. die Meßopferlehre. Akte 115a, Bl. 10ff. F. A. H. Siehe auch S. 16, Anm. 6.

[1] Hofmann, a. a. O. S. 106ff.

[2] Schon 1512 kam es in H. zu einem Tumult, weil die Süstern die ihre gewerbliche Betätigung einschränkende Bestimmung aus dem Vertrag vom 1. 2. 1491 (Urk. F. A. H.) nicht eingehalten, auch ihre Schwesternzahl (50!) überschritten hätten. Es haben „etlicke vom gemeyn to H. eynen uplop gemaket, die klocken laten schlaen, dat die raedt umb fruchte lives u. gudes mosten eynen thun an dat vorgen. susterhuys helpen slaen;“ Akte 116 F. A. H. Es folgte später ein Vergleich, s. S. 32, Anm. 3.

[3] Siehe Anhang Nr. 12 (§ 6), Nr. 14 (§ 10).

[4] Meist mit der Freiheit von der städtischen Wacht in einem Atemzuge als Befreiung von „schot und wake“ bezeichnet. Hierzu Hofmann, a. a. O. S. 17ff. Die Heranziehung zum Waffendienst war schon allgemein in den germanischen Ländern als mit dem Wesen des Geistlichen unvereinbar nicht üblich. In H. kam das Besondere hinzu, daß die Stadt seit dem 9. 3. 1256 vertraglich zur Beschützung und Verteidigung der H.er Kirche verpflichtet war, worauf wir weiter unten noch zurückkommen werden. — Offenbar in Durchbrechung eines Grundsatzes gestattete die Äbtissin 1492, s. Anhang Nr. 12, die Heranziehung zu „schot und wake“ von neu erworbenen, bisher bürgerlichen Besitzungen. — Nach Weiterbewilligung der Mühlenakzise wird von ihr ausgenommen: das Stift „u. alle beleynende papheit bynnen H.“ (Urk. F. A. H. vom 26. 7. 1467).

Güter[1] und des stiftischen Besitzes überhaupt[2] von Kommunalabgaben und Diensten wurde anerkannt, aber so gut es ging Vorsorge getroffen, daß sich dieser Kreis nicht vergrößerte. Erwarb aber die Kirche oder ein Geistlicher Wigboldgüter, so mußte für die Dauer des Besitzes auch von diesen der Stadt wie bisher Schot und Wake weiter geleistet werden[3]. Wigboldgut hieß in Herford der bürgerliche im Gegensatz zum kirchlichen Grundbesitz[4].

---

[1] Hiermit ist das eigentliche kirchliche Dotalgut gemeint, aus dessen Erträgen die Kirchen, der Gottesdienst und die erforderlichen Geistlichen zu unterhalten waren, Hofmann, a. a. O. S. 13 f. Der Vergleich von 1456 wollte dieses Gut „dar de lene oldings mede fundert syn worden" ungeschmälert abgabenfrei halten, quia consuetudo non est, quod a dotibus et de bonis ecclesiarum iura civilia exigantur, Hamelner U. B. S. LVIII, Anm. 1.

[2] Außer der Freiheit und den freien Höfen die Mühlen, namentlich die Mittelstädter. Nach der Brandschatzung 1447 durch die kölnisch-böhmischen Truppen hatte der Rat die Äbtissin: „vleeliken angeropen u. denstliken gebeden," der Stadt auf drei Jahre eine Akzise von einem Pfennig je gemahlenen Scheffel aus dieser Mühle zu gestatten, damit man in der Lage sei, sich zu verteidigen und die Kirche „myt uns wonhaftig destobet beschermen u. bevreden u. der stede H. scult . . . betalen" zu können. Sie gestattet dies; Urk. F. A. H. vom 13. 5. 1449. Eigenmächtiges Überschreiten der drei Jahre. Vergleich von 1467. Weitere Eigenmächtigkeit. Beschwerde 1501, s. Anhang Nr. 13. Es muß aber nicht anders gegangen sein, denn im Vergleich von 1504 erfolgt Weiterbewilligung auf 8 Jahre: „umb de stat sich ut oren schulden entredden moge," s. Anhang Nr. 14.

[3] Privileg von 1492, Ziffer 7, s. Anhang Nr. 12. — Das Süsternhaus wird 1517 verpflichtet (Urkunde vom 15. 9. 1527 im Archiv der Grafschaft Ravensberg) seinen etwaigen Grunderwerb binnen Jahresfrist wieder an Bürger abzutreten. Der Erlös floß natürlich den Schwestern zu. Es wird hier ferner ihre Höchstzahl 50 festgelegt, ebenso die Stückzahl des gestatteten Groß- und Kleinviehs, die Größe der Weide und des Ackerlandes, die gewerbliche Betätigung usw., alles, damit keine Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Belange der Bürgerschaft erfolge. — Der Vergleich vom 3. 4. 1456 (Urk. F. A. H.) hatte schon bestimmt, daß bei allen Neuerwerbungen städtischen Grundbesitzes durch die Kirche die Kommunallasten weiter bestehen bleiben sollten.

[4] Das Wort erscheint in H. zuerst in zwei Urkunden der Neust. K. vom 13. 1. 1327 und 13. 5. 1335. Es ist da von Ländereien „ante portam dictam scholenporte" (s. S. 32, Anm. 3) quae sortiuntur jus oppidale, quod dicitur Wicbolderecht" die Rede. Das Wort Wikbold, das wir noch in der Überschrift der „Rechte" finden, muß in Herford älter sein; denn in dem vermutungsweise spätestens der Aufzeichnung dieser Rechte entstammenden Bürger- und Ratseid ist es bereits durch Stadt ersetzt. Im

2. Ansiedlung der Bürgerschaft auf Stiftsland und die daraus entstandenen Rechte und Pflichten.

Dieses Wigboldgut war der eigentliche städtische Grund und Boden, er gehörte von Anfang an dem Stift.

In richtiger Erkenntnis der sich aus der Grundherrschaft ergebenden Folgerungen, wollte, wie wir allerdings erst für das 15. Jahrhundert nachzuweisen in der Lage sind, die Bürgerschaft die Grundherrschaft des Stiftes nicht anerkennen. Das war der Sinn des Streites darum, ob die Äbtissin mit ihrem Klerus in die Stadt hineingenommen, oder ob die Bürger vom Stift aufgenommen seien; letzteres behauptete die Äbtissin, ersteres der Rat: jeder damit seine bevorrechtigte Stellung begründend[1].

Es kann indessen keinem Zweifel unterliegen, daß alles Land von Anfang an stiftisch war. Es gibt eine spätestens der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts entstammende Aufzeichnung der alten Rechte der Äbtissin in der Stadt, die alljährlich bei der Vereidigung des neuen Rates von ihrem Amtmann verlesen wurden. Die „Rechte“[2] sind seitens der Äbtissin niedergeschrieben und könnten deshalb als nicht unbedingt zuverlässig angesehen werden, wenn nicht die durch mehrere Jahrhunderte fortgesetzte Verlesung vor dem Rat der Stadt ihre Eigenschaft als anerkanntes Staatsgrundgesetz erkennen ließe. Diese Rechte sagen (§ 4) klipp und klar: „alle worde in dem sulven wicbolde zint er“ (der Äbtissin!). Dem gegenüber kann man Ilgens Einschränkung[3] „so weit . . . nicht freies Eigen, haben wir uns offenbar hinzuzudenken“, schwerlich gelten lassen[4]. Aber überdies ist doch festzuhalten: alle drei Stadtteile sind aus Stiftshöfen erwachsen, die Altstadt

---

übrigen sei auf Schröder, Weichbild, verwiesen. Niesert, Münst. Urk. Slg. II, S. 406, erläutert das Wesen der Weichbildgüter. Besonders sei auf Hallermann, Die Erbleihe an Grundstücken in den westfälischen Städten, hingewiesen.

[1] Am Schluß der Beschwerde von 1501: „sünt ok wal ittlicke de vorluden laten, wy mit den van H. sollen hyer syn, u. se nicht mit uns, u. dat wy to enne sollen syn ingekomen.“ Daß dieses nicht so sei, ergebe sich aus dem dann mitgeteileten Urteil Kaiser Karls IV. von 1377, s. Anhang Nr. 17. Die Stadt gehöre also dem Stift.

[2] s. Anhang Nr. 1.

[3] H.er Stadtverfassung S. 13.

[4] Rietschel, Markt und Stadt, S. 98, Anm. 2.

auf dem Grund von Altenherford[1], die Radewig auf dem von Odenhausen[2], die Neustadt auf dem vom Libbere[3/4].

Edelfreie oder selbständige Bauern auf freiem Eigen hat es im Gebiet der Stadt nicht gegeben[5].

Wären die sogenannten freien Höfe aus alten freien Bauernstellen hervorgegangen, so sollte man erwarten, daß gerade hier die Gerichtsbarkeit nicht bei der Äbtissin, sondern beim Grafen- oder Vogtgericht, das ja nach § 17 des Stadtrechtes

---

[1] Hoffbauer, Studien, S. 33 ff. Der Hof muß nach der Vita Waltgeri, Kais. Urk. I, S. 488 ff., 493, südöstlich von H. an der Werre gelegen haben. Das Stift selbst wurde in einer gewissen Entfernung in einer Wildnis („erat autem ibi prae affluentia aquarum confusa et cenolenta assiduitas et paludum lutulenta profunditas ibique serpentium et repentium et onocratili commoratio“ — sogar ein höher gelegener Landstrich heißt bis heute Otternbusch) angelegt, was glaubhaft erscheint, da bis auf den heutigen Tag das niedrig gelegene Zusammenflußgebiet von Aa und Werre, aus dem sich außer dem Stiftshügel, s. S. 28, Anm. 5, nur der des Hofes Odenhausen, heute Stadt- und Landkrankenhaus, und vielleicht eine Anhöhe („aufm Hollande“) mit dem Hofe Libbere erhoben hat, Überschwemmungen ausgesetzt ist. Wegen des Wasserreichtums hier sei auf den alten Plan der Grafschaft Ravensberg von 1779 in Lamey, Dipl. Gesch. nach S. 80, verwiesen. Wenn nun Stift und Siedlung den Namen des Hofes tragen, dessen Hufen sich südlich an die Altstadt anschlossen, Ilgen, a. a. O. S. 13, bestehen wohl keine Bedenken gegen die Bemerkung im Text. Ilgen selbst bemerkt S. 15, daß den Siedlern der nötige Grund und Boden aus dem Areal der Stiftshöfe Altenherford und Odenhausen gegeben sei. Wo da zwischen der „Wildnis“, den Flüssen und den genannten drei Stiftshöfen noch Raum für freies Eigen gewesen sein soll, ist mir nicht klar. Die örtlichen Verhältnisse sind doch unendlich viel beschränkter als beispielsweise in Münster, wo um die Marktsiedlung sich der Kranz der freien Erbmännerhöfe legte, s. Henkel, Erbmänner, und Meisterernst, Grundbesitzverhältnisse in Münster.

[2] Normann, Chronik S. 191; Ilgen, a. a. O. S. 12; v. d. Horst, Rittersitze S. 68.

[3] Rechtsbuch § 51; Ilgen S. 13; v. d. Horst S. 69 ff.

[4] Abwegig ist es, wenn Normann, a. a. O. S. 139, Altenherford, das a. a. O. S. 29 von ihm selbst richtig als an der Werre gelegen — und zwar in einer größeren Entfernung vom Stift — bezeichnet wird, nach außerhalb verlegen läßt, um Ansiedlern Platz zu machen, und S. 211 Libbere nach innerhalb. Ebenso Darpe, a. a. O. S. 21; v. d. Horst S. 70. Die Höfe behielten stets ihren Platz! Der berührte Vorgang bezieht sich bei Libbere, s. Ilgen S. 13, auf eine Eingemeindung dieses Hofes, der seine Ortslage natürlich nicht änderte. Vgl. zu derartigen Vorgängen Schulte, Reichenauer Städtegründungen.

[5] Rietschel, a. a. O. Wegen des kirchlichen Besitzes wird auf S. 39, Anm. 3 verwiesen.

für Frei und Eigen zuständig war, gelegen hätte. Tatsächlich aber hatten gerade sie ihren Gerichtsstand vor dem abteilichen Hofgericht[1], das allein läßt schon ihre Eigenschaft als Stiftsgut erkennen[2]. Freies Eigen finden wir also in Herford nicht[3].

Die Frau von Herford hatte, das ist festzuhalten, von Haus aus die Grundherrschaft über die ganze Stadt.

Den Ansiedlern wurden von ihr die nötigen Landparzellen in einer für ihre kaufmännischen Bedürfnisse zugeschnittenen günstigen Form der Landleihe, zu Wikboldrecht[4], zugeteilt. Das wieder frei werdende Land fiel an die Obereigentümerin zurück[5]. Beim Wechsel der beliehenen Hand, der entsprechend den Bedürfnissen der städtischen Bevölkerung möglichst leicht gemacht werden sollte, mußte ihr ein Ehrschatz von 18 Pfennigen gegeben werden[6]. Der für die Hausstätten (worde) zu zahlende Zins, das Wortgeld, war in der Altstadt verschieden hoch[7], in der Neustadt belief er sich auf 8 Pfennige[8]. Wenn

---

[1] Siehe Höferolle, Anhang Nr. 22. Ein Beispiel: Im Doeckhof, der ein „vryg ryderhof u. leynguyt is, u. dat gerichte darinne . . . eyn fr. v. H. inne heft“ hält der Richter der Äbtissin einen „echten rechten plichtdag“ in einer Nachlaßsache; Darpe, a. a. O. S. 285.

[2] Deshalb mußten sie auch Wachs zinsen. So zwei der bedeutendsten: der Vahrenkampinghof, später Fraterhaus, Darpe, a. a. O., und der Hagenhof, Urk. Dep. Stadt vom 21. 12. 1486.

[3] So auch Rietschel, a. a. O. S. 98, Anm. 2. Auch alle anderen kirchlichen Besitzungen müssen Stiftsgut gewesen sein. Ich bin zwar nicht in der Lage, das für jeden Einzelfall nachzuweisen. Es ergibt sich das aber aus der ganzen Entstehungsgeschichte. Als Beispiel nenne ich das Graue Kloster (Minoriten), aus dem am Tage des Bildersturms, s. S. 82, die Mönche vertrieben wurden. Die Bürgerschaft eignete sich dann deren Besitzung an, „nycht geachtet so das clauster o. Gn. unde des stichtes lentguet unde pachtgot is“, Beschwerde der Äbtissin vom 1. 8. 1537 Ziffer 23 in Akte 39 F. A. H.

[4] Diese Form der Erbleihe „war das freie, vererbliche Nutzungsrecht an einzelnen städtischen Grundstücken gegen Zahlung eines jährlichen, ein für allemal festgesetzten Zinses“, Hallermann, Erbleihe S. 51; dazu Schröder, Lb. S. 691.

[5] § 7 der Rechte.

[6] § 15 der Rechte, dazu v. Below, Territorium und Stadt, S. 304 ff.; Hallermann, a. a. O. S. 28 f.

[7] § 4 a. a. O., siehe Rietschel, a. a. O. S. 136.

[8] Ilgen, a. a. O. S. 26, Anm. 1. Rietschel erklärt a. a. O. diese Verschiedenheit wohl richtig mit der größeren Planmäßigkeit in der Anlage der Neustadt. Hier wurden übrigens alle Einnahmen mit dem Mitgründer, dem Erzbischof von Köln als dem Herzog von Westfalen, geteilt, Ilgen, a. a. O. S. 6.

es sich auch in jedem Fall nur um einen verhältnismäßig niedrigen Satz handelte, so genügte er doch, um die Äbtissin als die Grundherrin der Stadt zu erkennen.

Aber auch das um die Stadt liegende Land, das den Bürgern als Wald- und Grasweide (pro usuario et pasnagio) überlassen war, gehörte ihr; weiter unten werden wir noch im Zusammenhang darüber sprechen. Hier soll uns der § 1 der Rechte beschäftigen, der bestimmte, daß jeder Neubürger der Äbtissin für „wonynge und weyde“ 6 Pfennig geben soll. Die spätere Zeit verstand den Ausdruck nicht mehr und meinte, diese „Bürgergeld“ genannte Abgabe werde für Wohnung und Weide entrichtet[2]. Doch beruht diese Meinung auf einem Mißverständnis, denn für Wohnung, d. h. für Überlassung der Hausstätte, mußte ja schon das Wortgeld bezahlt werden. Hier haben wir es mit einem einmaligen Einkaufsgeld zu tun, durch dessen Entrichtung der Neubürger sich das Recht erwarb, zu wunne und weyde[3] zugelassen zu werden. Nur diese Deutung kann dem Ausdruck „vor wonynge und weyde“ gegeben werden; das Bürgergeld erscheint nämlich auch auf der Neustadt und ersetzte dort den jährlichen Hühnerzins, der dem Schultheißen des Hofes Libbere für die Überlassung der Weidegründe zustand[4].

Über den von den Neubürgern zu leistenden Eid wird weiter unten in anderem Zusammenhang einiges zu sagen sein. Doch sei jetzt bereits darauf hingewiesen, daß er nicht, wie § 1 der Rechte vermuten läßt, der Äbtissin, sondern dem Stift und der Stadt geleistet wurde.

* * *

---

[1] Schwierigkeiten wegen der Herkunft usw. wurden möglichst wenig gemacht. Ilgen, a. a. O. S. 19, Anm. 2, S. 23; v. Below, Ursprung der Stadtverfassung S. 52, Anm. 2. Nur sollten keine Hörigen der Abtei angenommen werden, damit ihr Wirtschaftsbetrieb keine Beeinträchtigung erfahre. Auch der Graf von Ravensberg mußte 1221 der Äbtissin schwören, daß er in seiner neugegründeten Stadt Bielefeld keine Stiftsleute zu Bürgern machen wolle, Reese, U. B. Nr. 6

[2] Siehe Ilgen, a. a. O. S. 23; ebenso der kaiserliche Advocatus Fisci im Prozeß um die Reichsstandschaft während des 16. Jahrhunderts, s. Londorp, Acta publica VI, S. 724.

[3] So wird das Recht an der Allmende genannt, Thudichum, Gau- und Markverfassung S. 180; Gierke, Genossenschaftsrecht II S. 253.

[4] Ilgen, a. a. O. S. 17.

Dunkel in ihrer Herkunft und unklar in ihrer rechtlichen Bedeutung sind gewisse Rechte der Stadtherrin[1], von denen sich eins bis zum Ende des Mittelalters gehalten hat: der Weihnachtswein. Er wurde „nach alter Gewohnheit" der Äbtissin am heiligen Abend überbracht[2]. Weiter mußten nach § 9 der Rechte alle Bürger auf ihr Anfordern beim Einbringen des von den rheinischen Gütern kommenden Weines in den Stiftskeller mit anfassen[3]; der Weihnachtswein hat diese Pflicht vielleicht später abgelöst. Nur die Leute ohne Eigenhaus traf die Verpflichtung, im Winter den Dusdiek, einen Fischteich im abteilichen Sundern, eine halbe Stunde von der Stadt entfernt, offenzuhalten, damit „in deme yze de vissche nicht en vergan"[4]. Endlich war es den Bewohnern der Stadt untersagt, (auf dem Markt) Fisch oder Fleisch zu kaufen, bevor der Bote der Äbtissin seinen Einkauf gemacht hatte[5]. Es scheint so, als ob diese Bestimmung ein Hinweis darauf wäre, daß der Markt anfangs eine Einrichtung für die Bedürfnisse des Stiftes war, abgesehen natürlich von seiner Eigenschaft als unmittelbare Einnahmequelle wegen des mit ihm verbundenen Zoll- und Münzregals. Die Tauschwirtschaft des Marktes gab dem Stift nämlich die Möglichkeit, die Waren zu erstehen, deren es bedurfte, und andererseits Gelegenheit zum Absatz seiner Produkte[6]. In den eben dem fränkischen Reiche einverleibten sächsischen Ländern muß das Bedürfnis nach einer

---

[1] Hallermann, a. a. O. S. 21 f.

[2] Ilgen, a. a. O. S. 57 und Ms. VII 3325 d: „van der Stadt wegen na older gewohnte".

[3] Normann, Chronik S. 106 ff., mit Literaturnachweis. Diese Weintransporte sollen um die Mitte des 14. Jahrhunderts eingestellt sein, Rothert, Stockum S. 169; damit würde sich das Verschwinden der im Text erwähnten Verpflichtung der Bürgerschaft von selbst erklären.

[4] § 8 der Rechte.

[5] § 14 der Rechte.

[6] Fr. Beyerle, Marktfreiheit S. 39; v. Belows Entgegnung „eine Erneuerung der hofrechtlichen Theorie" richtet sich m. E. gegen eine Übertreibung dieser Theorie, von der sich Beyerle freigehalten hat. — Hier ist auch die Gelegenheit zu bemerken, daß das stiftische Element in der Stadtbevölkerung ziemlich stark war. v. Below ist allgemein anderer Ansicht, s. Ursprung S. 126, 114 ff. Ich verweise für meine sich auf Herford beziehende Behauptung wegen der Ministerialen auf Ilgen, a. a. O. S. 22, 51 und wegen der Kämmerlinge auf die Urkunden von 1270, 1281 W. U. B. IV, 1233, 1264.

solchen Umsatzgelegenheit für die immerhin verwickelten Wirtschaftsverhältnisse eines derartigen Frauenstiftes noch ungleich größer gewesen sein, als in den alten Kulturgebieten an Rhein, Donau und Bodensee. Deshalb die sehr frühe Verleihung des Marktregals an Herford[1].

* * *

Außer dem städtischen Grund (Worde) gehörte dem Stift die Woldemene, wie in Herford die zur allgemeinen Benutzung überlassenen Landstücke innerhalb der Landwehren genannt wurden. Diese Allmende muß den Ansiedlern, den cives[2], schon frühzeitig überlassen worden sein. Das Privileg Idas von 1255[3] sagt von diesem zwischen den Außengräben belegenen Land, seit lange zurückliegender Zeit hätten es die Bürger ohne Unterbrechung von vielen Äbtissinnen ungestört in Besitz gehabt, auch die Woldemene genannte Weide von alters her genutzt. Acker und Weide werden hier noch unterschieden, später heißt die ganze Feldmark unterschiedlos Woldemene[4]. Mit den einzelnen Stücken der Ackerflur wurden von der Äbtissin jeweils die einzelnen Bürger

---

[1] Ohne auf den Streit um die Marktrechtstheorie einzugehen, kann soviel behauptet werden, daß es auch in Herford der Markt war, der für die Entwicklung der Kommune ausschlaggebend wurde, Ilgen, a. a. O. S. 15. Dieser aber war eine Einrichtung des Stiftes, welche wahrscheinlich die Äbtissin Ymma auf Grund des ihr 973 von Otto I. erteilten Privilegs vornahm, Kais. Urk. II S. 89. Da es sich hier aber, was nicht stets beachtet wird, nur um die Erneuerung einer Urkunde eines Königs Ludwig handelt — vieles spricht dafür, daß es der nämliche war, der Korvey das älteste überhaupt für das Sachsenland gewährte Marktprivileg erteilte, Kais. Urk. I S. 40 — mag die Frage der Marktanlage auf der Radewig oder der heutigen Altstadt, s. Rietschel, a. a. O. S. 98; vielleicht so gelöst werden, daß ursprünglich die Marktgründung auf dem Gelände von Odenhausen, vom Stift aus gesehen also jenseits der Aa, erfolgte, daß die Neugründung nach dem Ungarneinfall (924, s. Kais. Urk. I S. 278) im Schutz der Burgmauer und zwischen Aa und Werre, wo jetzt der alte Markt liegt, vorgenommen wurde. Vgl. den Plan S. 29.

[2] In jener Zeit gehörten die stiftischen Hintersassen entweder zu einem der drei Höfe oder standen als eigentliches Personal in unmittelbarer Verpflegung des Stiftes; diese brauchten also kein Sonderland.

[3] W. U. B. IV Nr. 625.

[4] Auf der Urkunde von 1255 hat eine Hand des 16. Jahrhunderts bemerkt: „privilegium up de Waldemeyne tusschen den utersten landweren und greften".

belehnt[1]. Die eigentliche Gemeinweide scheinen dagegen die beiden Städte (Alt- und Neustadt) als solche von der Äbtissin als Lehn empfangen zu haben.

Die Stadt sah die Woldemene immer als ihr „vornehmstes Kleinod“[2] an aus Gründen, die in einer dem 17. Jahrundert entstammenden Deduktionsschrift[3] von seiten des Stiftes wie folgt entwickelt wurden: Obwohl diese Weide = pascua publica seit Jahrhunderten von Stift zu Lehn recognosciere, wolle die Stadt sie allodial haben, „aus Ursachen, daß sie sonsten des Territorii und der Jurisdiction füglich nicht anmaßen oder berühmen konnten“.

Auf der andern Seite wollte die Äbtissin ihre Stellung als geborene Obermärkerin, die sich aus ihrem Obereigentum ergab[4], nicht aufgeben[5], das um so weniger, als die ganze Angelegenheit für das Stift wirtschaftlich von grundsätzlicher Bedeutung war. Nicht nur, weil gewisse Einnahmen an Zins und Erbfällen damit verbunden waren[6]. Es wurde zur Existenzfrage schlechthin, ob das Stift wenigstens diese im Mittelpunkt seiner Stellung gelegenen Lehngüter halten konnte, wo schon die entfernteren nur schwer zu halten waren[7].

---

[1] Aus dem Vergleich vom 16. 1. 1325 (F. A. H.): „agros tamen de woldemene venditos et acceptos ab olim usque in diem hodiernum a d. abbatissa quae pro tempore fuit recipient possessores.“ — Über Streitigkeiten, die sich aus dem Lehnsverhältnis ergaben, entschied ein Gericht von Lehnsleuten, die Mannkammer. Dieselbe Einrichtung fand sich z. B. in Köln bei der Abtei Groß-St. Martin. Vgl. Kühn, Immunität, II. Teil.

[2] Gründl. Ded. S. 26.

[3] Ms. VII 3391e S. 33.

[4] Schröder: Lb. S. 459

[5] Denn dasselbe Interesse, das die Stadt an der Gemeinen Mark hatte, lag aus den gleichen, letzten Endes staatsrechtlichen Gründen bei ihr vor. Bezeichnender Weise leitet Nitzsch, Ravensbergische Territ. Verf. S. 68, die Gemeindabhängigkeit Bielefelds von den Grafen von Ravensberg aus deren Obermärkerschaft ab. Rossberg, Territorialherrlichkeit S. 70, erkennt diese wenigstens als einen wesentlichen Faktor in der Entstehung der Landesherrlichkeit der Grafen an.

[6] Siehe folgende Seite!

[7] So mußte, um nur drei Beispiele anzuführen, die für das Ende unseres Zeitabschnittes bezeichnend sind, gegen die Grafen von Tecklenburg (Urk. F. A. H. von 1494) und gegen die Bürger von Lemgo (Urk. F. A. H. vom 27 4. 1527) päpstlicherseits eingeschritten werden, weil sie sich Stiftsgüter angeeignet hatten. Zu ähnlichem kirchlichen Vorgehen gegen Rheinische Ministerialen sah man sich wegen deren Anmaßung in Leutes-

Bei dieser Lage werden die ernsten Auseinandersetzungen mit der Stadt verständlich. Noch keine vierzig Jahre waren seit Erteilung des Privilegs von 1255 vergangen, als bereits der erste, uns überhaupt bekannt gewordene Streit zwischen Stift und Stadt beigelegt werden mußte[1]. Die Bestimmungen des Vergleiches lassen die Streitpunkte erkennen: es sollen hinfort die mit Ackerland belehnten Bürger[2] 1. jährlich zu Michaelis der Äbtissin vier Pfennige vom Morgen (de quolibet jurnali, qui vulgariter morgen dicitur) zahlen[3], 2. das Land als Lehn empfangen, 3. beim Sterbefall das gewohnte Herwede[4] geben, 4. die nicht als Ackerland benutzten Stücke sich auf keinen Fall zueignen, es sei denn nach übereinstimmenden Beschluß von Äbtissin, Kapitel, Ritterschaft und Bürgerschaft.

Mit dem letzten Punkt haben wir dann gleich den ersten Beleg für den Vorgang, den Rietschel[5] als die Verbäuerlichung einer ursprünglich kaufmännisch-gewerblichen Siedlung bezeichnet. In Herford schreitet sie langsam aber stetig fort, begünstigt durch die für den Ackerbau glücklichen Bodenverhältnisse[6]. Mit der Erdrosselung des kaufmännischen

---

dorf (Weingüter) genötigt, Urk. F. A. H. vom 10. 4. und 29. 9. 1501. Wegen des Amtes Stockum a. d. Lippe verweise ich auf Rothert, a. a. O., namentlich S. 196.

[1] Urk. F. A. H. vom 4. 4. 1293 W. U. B. 2242.

[2] Siehe S. 42 f.

[3] „Alioquin die sequenti dabit 4 solidos . . . nomine poenae, quos si quis solvere neglexerit aut dare contempserit, die ex tunc sequenti tam pro pensione quam pro 4 solidis (nomine penae super hoc arbitratis) per ejusdem abbatissae et dictorum civium nuntios illius pignora capientur, contradictione qualibet non obstante“ a. a. O.; man unterwirft sich also sofortiger Zwangsvollstreckung.

[4] Siehe S. 45, Anm. 7. Diese Erbschaftssteuer wurde von der Äbtissin mit ungeheurer Zähigkeit festgehalten. Sie hat sich „in ganz Westfalen und vielleicht überhaupt am längsten und erfolgreichsten der Vererbung des Heergewätes widersetzt“, O. Cohausz, das Hergewäte der Unfreien in Westfalen. Diss. Münster 1926 S. 30 ff. Bei den dort behandelten Fällen ist zwar nur von ritterlichen Lehen die Rede. Es muß aber in H. für das den Bürgern überlassene Land das Gleiche gegolten haben. Bei Culemann, Ravensb. Merkwürdigkeiten, Ms. S. 244 steht folgende Notiz: „1718 ließen seine Kgl. Majestät das gerade und hergewette zu H. abschaffen, als wogegen die Bürgerschaft aus eigenen Mitteln ein Kapital ad 150 Taler aufbrachten und bezahlten.“

[5] a. a. O. S. 143.

[6] Bartsch, Minden-Herford-Bielefeld S. 55.

Lebens daselbst durch die Blockade des Großen Kurfürsten[1] erhält sie einen mächtigen Anstoß, um endlich im 18. Jahrhundert auszuklingen, wo Herford zur reinen Ackerstadt geworden war[2].

Bereits bei der Gründung der Neustadt[3] wurde die Möglichkeit der Verwandlung von Stücken der Gemeinweide in Ackerland berücksichtigt[4], sie scheint also damals in der Altstadt schon vorgekommen zu sein. Die Einbeziehung des Hofes Libbere in die Neustadt[5] war nicht gerade dazu angetan, den kaufmännischen Charakter der Gründung zu verstärken. Die Entwicklung ging also zusehends auf Verbäuerlichung und damit notwendig auf Entfremdung des Stiftsbesitzes. Die Allmende wäre leichter zu halten gewesen. Deshalb mußte schon 1325[6] in einem neuen Vergleich, der einen längeren Streit beendete, eingeschärft werden, daß die Bürger jetzt kein weiteres Stück von der Allmende zu Ackerland schlügen oder gar verkauften[7].

---

[1] Näheres bei K. Meyer, Verw.-Gesch. Herfords S. 70ff., 82ff.

[2] In der gleichen Zeit, in der das Tempo der Verbäuerlichung in H. gewaltig beschleunigt wird, also namentlich seit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges, ist in Bielefeld ein umgekehrter Vorgang zu beobachten. Es wäre interessant, die Gründe hierfür zu untersuchen. Nicht unwesentlich dürfte die Einstellung der brandenburgischen Kurfürsten sein, deren Statthalter in Bielefeld residierten. Sie ließen die widerspenstige Nachbarstadt, die immer wieder auf ihre Beziehungen zu Kaiser und Reich zurückkam, den Unwillen eines ungnädigen Landesherrn verspüren.

[3] Die nicht 1224 erfolgte, wie Ilgen S. 17 sagt, sondern vorher geschehen sein muß. Die von ihm zitierte Urkunde geht von der in der Vergangenheit erfolgten Gründung aus. Die richtigere Datierung findet sich in einer Schrift „Nachricht von dem ehem. Herf. Burggericht", vom Richter Vogel, Ms. VII 3301g: . . . „hat der Erzbischof Engelbert mit der Äbt. Gertrudis sub initio des 13. saeculi die Neustadt H. gebauet".

[4] Vgl. den Passus „ea interposita pactione etc." der Urkunde von 1224 W. U. B. IV Nr. 135.

[5] Siehe S. 38, Anm. 4.

[6] Urk. F. A. H. vom 16. 1. 1325.

[7] Dazu wurde der Jahreszins auf zwei Pfennige je Scheffelsaat herabgesetzt. Die Äbtissin sagte Belehnung der Erben nach dem Tode des längstlebenden Ehegatten zu, vorausgesetzt, daß der Mann von ihr auch für seine Frau den Nießbrauch erbeten hatte. Als Herwede sollten die Erben einen Jahreszins, also zwei Pfennig je Scheffelsaat, zahlen. Auch keine schwere Last.

Die Bedingungen, unter denen das Stift den Bürgern die Woldemene überließ, waren nicht eben hart[1]. Aber gerade das konnte diese leicht verleiten, den Rest einer Verpflichtung abzustoßen, die im Laufe der Zeit zur bloßen Förmlichkeit[2] geworden war. Das Stift scheint dabei nicht einmal immer nachdrücklich sein Recht[3] verfolgt zu haben. Daher 1501 die Klage[4]: „Up de woldemene heft men merkliche segel unde breve, dat de sollde to leyne entfangen werden, und dat men uns dar jarlix van don sollde; dat doch allet verblivt, uns to hynder und schaden."

Soviel hat die Stadt um die Wende des 16. Jahrhunderts immerhin erreicht, daß im Vergleich zu 1504 eine ausdrückliche Regelung des Rechtsverhältnisses bezüglich der gemeinen Mark vertagt wird[5]. Die Grundherrin gibt dafür ihrer Erwartung Ausdruck, daß die Bürger „sick dar wollen geborliken halden". Die Hoffnung war eitel!

3. Die Stadtverwaltung in ihrem Verhältnis zur Äbtissin, insbesondere das Burggericht.

Im vorhergehenden haben wir vom Stift und seinem Haupt gesprochen. Wir haben die Eigentumsverhältnisse am städtischen Grund und Boden sowie an der Feldmark geprüft und die Äbtissin als die Obermärkerin erkannt. Die Bevölkerung des Gebietes haben wir kennen gelernt und ihre Einteilung in eine geistliche und eine weltliche Gruppe. Als Haupt und Wortführer hatte die erstere die Äbtissin. Wir kommen nun zum Wortführer der anderen Gruppe, dem Rat, in dessen Händen die gesamte städtische Verwaltung ruhte[6]. Bei der

---

[1] Siehe S. 45, Anm. 7.

[2] Als der wirklich gebundene Teil erscheint zuletzt nur das Stift, was im Privileg Annas von 1492, s. Anhang Nr. 12, in dem Versprechen zum Ausdruck gelangt, die Stadt stets im Gebrauch der Woldemene zu lassen „sunder unser nahkomen unde des stichtes wederrede u. insage".

[3] Siehe S. 44, Anm. 3.

[4] Siehe Anhang Nr. 13, Ziffer 10.

[5] Anhang Nr. 14, Ziffer 12.

[6] Nicht bei den Bürgermeistern der beiden Städte, die nur die ersten unter ihresgleichen waren. Da verfassungsrechtlich kein Unterschied zwischen beiden Städten bestand, genügt es, wenn wir uns nur mit dem Rat der Altstadt beschäftigen. Im einzelnen wird auf die zutreffenden Ausführungen Ilgens, a. a. O. S. 31 ff. verwiesen. Siehe auch S. 47, Anm. 3.

alljährlich zu Epiphanie (6. Januar) stattfindenden Neuwahl des Rates mußten 20 Ratsmitglieder gewählt werden. Zwölf von ihnen gehörten zum Rate der Altstadt, acht bildeten den der Neustadt. Sie alle mußten vor der Äbtissin den Ratseid leisten. Zu diesen zwanzig Räten, von denen sowohl in der Altstadt wie in der Neustadt je ein oder zwei den Bürgermeistertitel führten, traten, abgesehen von 4 Ministerialen, als secundarius ordo civitatis 24 Beisteher und später die 24 Amtmeister der Zünfte. Diese leisteten den Ratseid nicht. Das ist der Zustand, den wir zur Zeit des 30jährigen Krieges vorfinden. Wesentlich anders scheint es am Ausgang des Mittelalters nicht gewesen zu sein[1]. Im übrigen hat uns hier seine Organisation und Stellung in der Bürgerschaft nicht näher zu beschäftigen, vielmehr nur seine Stellung im Verhältnis zur „Frau von Herford".

Die grundsätzliche Regelung findet sich wieder in den Rechten, in denen festgelegt ist, daß die Bürger nur mit Gebot und Willen der Frau ihre Ratsherren einsetzen dürfen; diese haben ihr einen bestimmten Eid zu leisten (§ 10). Es ergibt sich hieraus unzweifelhaft eine statutarisch festgelegte Kommunalaufsicht der Äbtissin über den Rat, die nicht nur auf dem Papier stand.

Bis zur Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert hören wir allerdings nichts von Auseinandersetzungen wegen des Rates, wenn nicht etwa das „Promemoriale"[2] noch dem 14. Jahrhundert angehören sollte. In ihm beklagt sich die Äbtissin darüber, daß die vier ritterschaftlichen Räte, die als ihre bzw. des Stiftes Vertreter dem Rat der Altstadt angehörten[3], nicht zu den städtischen Ratssitzungen geladen würden.

---

[1] Vgl. K. Meyer, a. a. O. S. 7ff.; Ilgen, a. a. O. S. 27ff.

[2] Auf dem losen Zettel im Ms. VII 3321e, Anhang Nr. 8.

[3] Zum Rat der Altstadt gehörten also 16 geschworene Mitglieder 12 wurden aus der Bürgerschaft gewählt, 4 von der Äbtissin ernannt; s. Ilgen, a. a. O. S. 32/53, „nota quod" usw. Es wurde also nicht der ganze Rat von der Gemeindeherrin eingesetzt, wie v. Below, Ursprung S. 72, Anm. 2, behauptet. Im Gegensatz zu Ilgen möchte ich die vier nicht als Aufsichtskommission, sondern aus dem städtischen Kondominat, von dem noch die Rede sein wird, erklären. Der Gesamtrat hatte Stift und Stadt in Obhut zu nehmen, to vorhagen. Damit über den städtischen Angelegenheiten die Interessen des Stifts nicht vernachlässigt würden, drängt die Äbtissin immer wieder auf die Anwesenheit ihrer Räte, „dat wy u. unse stichte ouk dar mede besorget werden," Vgl. von 1417.

Es erweckt fast den Anschein, als ob sich im Laufe der Zeit der Schwerpunkt des Ringens zwischen der Stadtherrin und ihrer Stadt[1] vom wirtschaftlichen auf das öffentlich-rechtliche Gebiet hinüber verschoben hätte. Während die Abmachungen des 13. und 14. Jahrhunderts sich vorzüglich auf die Woldemene beziehen, treffen alle Vergleiche des 15. Jahrhunderts irgendwelche Bestimmungen über den Rat. Namentlich zwei Punkte sind es, an denen die Äbtissin rügend Anstoß nimmt: Vetternwirtschaft der Ratsfamilien auf der einen und die demokratische Bewegung von unten (Eintritt der Zünfte in das Stadtregiment[2]) auf der andern Seite. Wiederholt sieht sie sich veranlaßt, gegen die Anwesenheit von mehreren Familienmitgliedern im städtischen Rat ihre Erinnerungen vorzubringen[3]. Noch weniger will sie die Sprecher der Zünfte, Vierziger genannt, am Stadtregiment teilnehmen lassen, weil daraus „vil erringe und hynders kumet". Bedrängt von der fehdelustigen Ritterschaft von außen[4] und gleichzeitig von

---

[1] Siehe Überschrift der Rechte, Anh. II Nr. 1.

[2] Ilgen, a. a. O. S. 38, Anm. 1, verlegt dieses Ereignis in den Anfang des 15. Jahrhunderts. Ob das nicht zu spät ist? In einer Urkunde vom 7. 10. 1412 (Archiv der Grafsch. Ravensberg) heißt es nämlich, es seien die (sieben!) Bürgermeister, Schöffen, Ratsherren beider Städte sowie die 40 „magistri sive decani officiorum mechanicorum ad consulatum adire consueti" vor der Äbtissin erschienen; s. S. 57, Anm. 5. Danach muß es damals schon üblich gewesen sein, daß die Zunftmeister zum (großen) Rat gingen. Falsch ist K. Meyers Behauptung, a. a. O. S. 7, der Eintritt der Zünfte sei 1433 erfolgt. In diesem Jahre, s. Urkunde vom 3. 2. 1433 F. A. H., vergleicht man sich nämlich mit der Äbtissin dahin, daß nicht 45, sondern nur 24 Bürger, vorbehaltlich einer anderweitigen gemeinschaftlichen Regelung, zum erweiterten Rat, Stadtverordnetenversammlung könnte man vielleicht sagen, gehören sollten. — Das Rechtsbuch zählt 16 Zünfte auf.

[3] Vergl. vom 15. 5. 1417 (Urk. F. A. H.) und Ziffer 3 der Beschwerde von 1501. Im Vergleich vom 26. 7. 1467 (Urk. F. A. H.) wird es „gutliken hen stalt byt so lange dat me den rait vorwandelt, nemtlich to mitwynter erstkompt, u. danne sollen de v. H. dat affstellen, dat enschehe danne vort mit guden willen unser lewen modder u. fruwen v. H., so wontlich is."

[4] Am 12. 12. 1417 (Urk. F. A. H.) verbindet sich die Stadt mit der Äbtissin gegen die Ministerialen, „umme des unrechtes willen, dat he (Heinrich v. Ledebur, v. d. Bussche und Genossen) er u. eren stichte u. den eren doyt u. gedon hefft, so se sprickt u. sick beclaget heft". Beachte die Begründung: „na deme, dat wy er huldegheden sworne borgere sint u. eres stichtes"!

Übergriffen der Bürgerschaft im Innern[1] sieht sie sich 1416 zwar gezwungen, den Zutritt der Vierziger für die nächsten zehn Jahre förmlich anzuerkennen[2], schärft aber das Einhalten der Höchstzahl vierzig ein[3]. Es gelingt ihr sogar 1433, als tatsächlich bereits 45 „mit zu Rate gingen", diese Zahl auf 24 „Beistände" herabzusetzen[4], wobei es das ganze Mittelalter hindurch verblieben ist.

Die Äbtissin hielt die Beteiligung von „ungeschworenen" Räten am Stadtregiment freilich stets für verfassungswidrig. Und gerade um die Wende zum 16. Jahrhundert drängte sie erneut auf Abstellung dieses Mißstandes[5], ohne jedoch die Entwicklung rückgängig machen zu können.

---

[1] Am 13. 12. 1417 (Urk. F. A. H.) nimmt sie eine Klage gegen die Stadt beim kaiserlichen Hofgericht („umme al de ansprake u. tosaghe, de wy en to seghende hadden, went up dusse tyd") zurück.

[2] Urk. vom 15. 4. 1417 F. A. H.

[3] Punkt 1 einer „cedula abbatissae, praesentata consulatui per Herm. Stouwenhagen et Herm. Bovel", aufgeführt in Roses Repertorium 317 St. A. Münster Nr. 77. Das dabei angegebene Jahr 1440 scheint mir aber nicht zu stimmen. Ich halte den Zettel für eine Verhandlungsgrundlage der Äbtissin, die im Vergleich vom 15. 4. 1417 in den wesentlichen Punkten angenommen wurde. Die Übereinstimmung ist zu auffallend; und es findet sich aus der Zeit von 1440 kein Vergleich, der die in diesem Zettel berührten Angelegenheiten im Zusammenhang regelte, wie es der von 1417 tut. Cedula und Vergleich im Anhang.

[4] Siehe Anhang Nr. 10. Neben diese Beisteher treten als dritter Stand die 24 Amtmeister der Zünfte auf, K. Meyer, a. a. O. S. 9, und endlich als vierter nach dem 30jährigen Kriege die Fünfziger, ders. S. 15 und Normann, a. a. O. S. 341 ff.

[5] So schon im Vergleich von 1467, s. S. 48, Anm. 3, in dem nicht nur wegen der zwei Brüder, sondern auch wegen der Beteiligung der Zünfte bei der nächsten Ratswahl eine Änderung eintreten soll. Sie scheint aber nicht erfolgt zu sein, denn die Beschwerde von 1501 zeigt alles unverändert: „dat nicht syn sollde, want darut vil erringe u. hynders kumet." Der Vergeich von 1504 muß sogar den Zustand anerkennen, was aber nur unter Vorbehalt und auf die Dauer von 8 Jahren geschieht. Doch dann kamen schon die Unruhen wegen des Süsterhauses, s. S. 35, Anm. 2, als Vorboten der Reformation. Die Beistände blieben; aber nur geduldet. Als 1540 die Bürgerschaft gemäß den Bestimmungen der neuen Kirchenordnung über die „schatkiste", Hölscher, Reform. Gesch. S. 103, das Vermögen des Augustinerklosters einziehen will, und die Fürstin auf die Dauer keinen erfolgreichen Widerstand zu leisten vermag, lehnt sie eine Mitwirkung der Beistände und Amtmeister rundweg ab. Denn für sie gab es nur eine politische Körperschaft, die die Bürgerschaft in jeder Richtung repräsentierte: den Rat. Mit ihm will sie darüber verhandeln, die Zünfte

Abgesehen von der Beeinflussung und Beaufsichtigung des Rates durch die Äbtissin verwaltete die Stadt alle ihre Angelegenheiten selbständig, mit einer Einschränkung; Beschlußfassung über Krieg und Frieden.

Gerade dieser Punkt war es, der die Äbtissin immer wieder auf die Anwesenheit ihrer Räte bei den städtischen Sitzungen drängen ließ, damit von ihr schon bei Zeiten die städtische Außenpolitik beeinflußt werden konnte[1]. Das war der Bürgerschaft, die natürlich gern außenpolitische Trümpfe gegen die Fürstin in der Hand gehabt hätte, wie z. B. 1417, keineswegs recht. Sie vergaß dabei, daß auf Abmachungen, die 1256 für den Kriegsfall getroffen worden waren, letzten Endes die Entstehung des eigenartigen reichsrechtlichen Gebildes, „Stift und Stadt Herford“ und des Kondominates von Äbtissin und Rat beruhte. Von ihnen leitete der Rat seine Banngewalt, den Hauptteil seiner gerichtlichen und polizeilichen Befugnisse, ab.

Was war der Inhalt dieser Abmachungen, und wie war es dazu gekommen?

* * *

Die heillosen Zustände, die während des 13. Jahrhunderts (Interregnum!) im übrigen Reiche herrschten, wurden von den Dynastenkämpfen in Westfalen womöglich noch übertroffen[2].

---

und Pastoren (Prädikanten) hätten ebenso wenig wie bei der Schulhoheit, die ihr allein zustehe, bei der Rechnungslegung über das Augustinervermögen mitzuwirken: „men halte uns ganz vordechtyg, als schalde wy u. unse nakomen, u. des rades, daerynne nycht recht handeln u. bewunden werden“, Akte 115a Bl. 23 F. A. H.

[1] Das Promemoriale Ziff. 7 klagt: „dat ze sick vorbyndet myt eyme heren u. myt den andern ... u. wy in angeste unses gutes moten sitten u. unser deyner“, „u. latet de to uns in unse stadt ryden degene, de uns vedet u. schaden dot“. Wahrscheinlich auf die Bedrängung durch die Ministerialen zu beziehen, s. S. 48, Anm. 4. Der S. 47, Anm. 3 erwähnte Vergleich von 1417 begründet ihr Verlangen auf Anwesenheit ihrer Räte damit, daß sie schon bei Abschluß von Bündnissen vertreten sein will. Sie gehöre mit ihrem Stift zur Stadt: „schole wy u. wilt by en blyven, so wy doch van rechte plichtig synd“, eine Bemerkung, die in dem Zeitalter der Kämpfe der Fürsten mit ihren Städten keineswegs selbstverständlich erscheint.

[2] Für die Zustände in Westfalen zu Anfang dieses Jahrhunderts ist der Eingang einer Herforder Urkunde von 1217, W. U. B. IV Nr. 72 bezeichnend: „quia ex carentia principis et pacis defectu non cito potuit justitia

Herford lag an sich schon unglücklich an der Grenze dreier Bistümer (Paderborn, Minden, Osnabrück) und zweier Grafschaften (Ravensberg, Lippe) und namentlich auf der Grenze der beiden um die politische Vorherrschaft in Westfalen ringenden Hauptmächte: Kur-Kölns und des askanischen Herzogtums Sachsen. Überdies mußte es noch besondere Befürchtungen wegen seiner gerade um diese Zeit durch den Bischof von Paderborn bedrohten kirchlichen Freiheit[1] hegen. Die Ermordung Engelberts[2] (1225) und die Niederlage Konrads von Hochstaden bei Brechten (1255) werden die Herforder Äbtissin um so mehr geschreckt haben, als bei dem ersten Ereignis die Familie des Herforder Stiftvogtes aktiv[3], und beim zweiten ein persönlicher Verwandter der Äbtissin passiv[4] beteiligt, in jedem Falle aber der Erzbischof-Konservator[5] der Angegriffene und Unterlegene war.

In Erkenntnis der für sie kritischen Lage und in dem Bestreben um Sicherheit und Ruhe für die Ihren[6] muß sie dann jene Abmachungen von 1256 mit ihrer während der

---

suum et debitum finem sortiri, placuit nobis amicabiliter . . . terminare". Hier wurde der Herzog-Erzbischof Engelbert der Heilige 1225 ermordet. Die Not rief die Städte zur Selbsthilfe. Ich verweise auf Mendthal, Städtebünde, Zurbonsen, der westfälische Städtebund von 1253. Das nordöstliche Westfalen (Minden-Ravensberg), namentlich die Städte Minden, Lübbecke, Herford, standen in einem besonderen, engen Bündnisverhältnis. In das zwischen Herford und Minden längst bestehende Bündnis wurden am 13. 2. 1277 der Graf von Ravensberg und die Stadt Bielefeld aufgenommen, W. U. B. IV Nr. 1458: Reese, U. B. Nr. 39.

[1] Worauf schon Ilgen, a. a. O. S. 17 hingewiesen hat. Dieses Jahrhundert sah auch den Endkampf Gandersheims um seine Exemtion, siehe S. 27, Anm. 2. Paderborn aber war mit den Askaniern verbündet gegen Köln, Grauert, Herzogsgewalt S. 92ff., das, wie wir oben gesehen haben, der Schirmer der Herforder Freiheit war. Der askanische Herzog von Sachsen-Lauenburg, über ihn s. S. 70, suchte aber auch in H. Freundschaft und nahm die Stadt bei seinem Bündnis mit Minden (1253) von denjenigen aus, gegen die beide sich helfen wollen. W. U. B. IV Nr. 539.

[2] Siehe S. 50, Anm. 2.

[3] Ilgen, a. a. O. S. 45.

[4] Wilmanns, W. U. B. IV Nr. 379.

[5] Oben s. S. 23.

[6] „Paci et tranquilitati devotorum nostrorum intendere cupientes" sagt bezeichnend eine Urkunde von 1259, W. U. B. IV Nr. 795.

Dynastenkämpfe mündig gewordenen Stadt[1] getroffen haben. Einige Jahrzehnte vorher (1221) hatte diese bereits anläßlich eines Streites zwischen dem Stift und dem Grafen von Ravensberg ihre militärische Tüchtigkeit in der Zerstörung der gräflichen Nachbarstadt Bielefeld erwiesen[2]. Die nach dem Tode König Wilhelms (28. 1. 1256) zu befürchtende Doppelwahl und in deren Gefolge drohende weitere Bürgerkriege konnten nur dazu drängen, sicher schon längst gehegte Pläne möglichst bald zu verwirklichen.

In zwei unscheinbaren Urkunden vom 9. März 1256 liegt das Ergebnis der gepflogenen Verhandlungen vor[3]: Die Bürgerschaft erklärt, sie wolle ungestörten Gottesdienst haben und verspricht der Herforder Äbtissin und Kirche Frieden, Sicherheit und Schutz vor aller Gewalt innerhalb ihrer Befestigungswerke; die Äbtissin überläßt ihr für alle Zeit das Burggericht in der Weise, daß jeweils vier Bürger von hier damit belehnt werden sollen[4].

Was war dieses Burggericht? Der Name (lat. judicium urbis) erinnert unwillkürlich an eine Einrichtung des mit Herford eng verbundenen Korvey[5]: den dortigen Burgbann (urbalis bannus)

---

[1] Gleich dem ersten der gegen die Dynasten gerichteten westfälischen Städtebünde, dem von Ladbergen (1246, W. U. B. III Nr. 450), tritt neben Minden und Coesfeld Herford bei, Höhlbaum, Hans. U. B. I 345 A. 1; ebenso, von Köln eingeführt, dem großen rheinischen Städtebund (am 15. 5. 1255, W. U. B. IV Nr. 601.)

[2] W. U. B. III Nr. 173, IV Nr. 91; Reese, U. B. Nr. 6. Vergleiche auch S. 73, Anm. 6 dieser Arbeit.

[3] W. U. B. IV Nr. 641/42, s. Anh. Nr. 6, 7. Ilgen, a. a. O. S. 9, Anm. 1, verlegt auch das Woldemeneprivileg in dieses Jahr, s. oben S. 42.

[4] Die Stadt mußte dieses Gericht dem derzeitigen Inhaber Boso abkaufen. Wir hören in Zukunft nicht mehr, daß es von einem stiftischen Beamten verwaltet wäre. Abteilehen blieb es stets und gehörte als solches zur Kammer, s. Ziff. 1 der Beschwerde von 1501, wie es auch bis dahin vom Kämmerer der Äbtissin verwaltet war. An dieser Stelle sei auf einen Schreibfehler des Rechtsbuches hingewiesen (§ 23): Nicht das Burggericht gehörte dem Erzbischof, sondern nur das Burgericht, s. u. S. 66, Anm. 1, wie es a. a. O. weiter unten richtig genannt wird, ebenso richtig in § 2 a. a. O. Der Schreibfehler liegt nicht etwa beim Herausgeber Wigand sondern im Original.

[5] Herford und Korvey sind vom Reiche mit gleichem Recht und ähnlicher Freiheit beschenkt, sagt ein Korveyer Rechtsgutachten von 1270, auf Anfrage an den Amtmann der Äbtissin gesandt, W. U. B. IV Nr. 1233. Dementsprechend sind die älteren Königsurkunden für beide

und Burggrafen[1]. In einer doppelten Bedeutung erscheint das Wort Burgbann im Mittelalter, als Gebiet und als Gerichtsbarkeit[2]. Aber weder die eine noch die andere ist ursprünglich. Bann heißt eigentlich Zwangsgewalt; Burgbann ist das Recht, zu Burgbau-Befestigungsarbeiten zwingen zu können[3]. Später muß sich aus diesem, einzelnen Immunitätsherren vom König verliehenen Hoheitsrecht eine gewisse Gerichtsbarkeit über die dem Burgbann unterliegenden Leute entwickelt haben, wie z. B. in Korvey und in dem Korvey unterstellten Kloster Kemnade[4].

Stifter gemeinsam ausgestellt. Darauf hat Wilmans, Kais. Urk. I S. 303 Anm. 2, richtig hingewiesen und das bleibt für die Forschung stets festzuhalten. Bei der Dürftigkeit der älteren Quellen kann man für H. wohl stets die einschlägigen Korveyer Urkunden heranziehen und mutatis mutandis verwenden. Der Abt von Korvey war das Bindeglied zwischen beiden Anstalten. „Abbas Corbejensis est inspector et procurator ecclesiae H.", Ms. VII 3301, wie der Erzbischof „conservator, tutor et defensor" war. König Ludwig hatte den Abt nämlich 853 (Kais. Urk. I 29) bestellt, „ut tam in disciplina abbatissam loci juvaret, quam in cunctis negotiis, quae famulae Christi pro sexu et professione sua exsequi non possent, ipsarum provisor et patronus existeret." Dementsprechend bestätigte ihm Papst Hadrian 1155 „collegii H. administrationem pro veteri jure ac more". Schreiber, Kurie und Kloster II S. 364/65, deutet diese weltlich-geistliche Stellung richtig als die des Propstes an Frauenklöstern. Wegen des Verhältnisses dieser beiden Missionsklöster im Sachsenland zu einander sei auch auf die Ausführungen bei Hilpisch, a. a. O. S. 44ff., über die Doppelklöster in England und Deutschland hingewiesen. Eine nähere Erläuterung mag sich vielleicht in einer von mir nicht zu entziffernden Urkunde Papst Alexanders VI., erhalten als Transsumpt der Neust. K. von 1525 in Ms. VII 3311b, finden. Als Nachfolger des Abtes erscheint in H. vom 13. Jahrhundert ab nicht der Erzbischof, wie Wilmans, W. U. B. IV S. 229 und Kais. Urk. I S. 303/11 will, sondern der Amtmann, capellanus abbatissae.

[1] Lövinson, a. a. O. S. 40ff.

[2] In der Bedeutung territorium civitatis kennt v. Below das Wort, das ihm bei der Stadt Radevormwald begegnet, Ursprung Seite 132. Du Cange, Glossarium, hat bereits die doppelte Bedeutung Bannmeile und Gerichtsgewalt. Als Beleg für die letztere führt er die uns noch beschäftigende Korveyer Urkunde von 1147 an. In Grimms Deutschem Wörterbuch wird der Burgbann nur als jurisdictio castrensis erklärt.

[3] Schröder, Lb. S. 564. Für Korvey und Gandersheim gibt Keutgen, a. a. O. S. 56, diese Erklärung. Ebenso Hirsch, a. a. O. S. 60 Anm. 2.

[4] Konrad der Dritte bestätigte dem Abt von Corvey 1147 das Recht, allein „iustitiam quae appellatur burchban" zu verleihen, Kais. Urk. II S. 298, desgleichen für Kemnade „eandem libertatem, quam habet Corbeiense monasterium, scilicet praefecturam urbis, quae vulgo dicitur burgban" a. a. O. S. 305. Vergleiche dazu Seeliger, Grundherrschaft S. 115.

Zuletzt hieß das dem Burgbann unterstehende Gebiet selbst so, woraus, als man die alte Wortbedeutung nicht mehr kannte, Burgbahn wurde, ein ähnlicher Vorgang übrigens wie beim Wildbann, der zur Wildbahn wurde[1].

Auch die Stadt Herford erfreute sich eines Burgbannes und zählte ihn im Streit um die Reichsstandschaft im 17. Jahrhundert zu ihren vorzüglichsten Privilegien[2], nachdem sie erreicht hatte, daß der Besitz desselben von Kaiser Friedrich III. in ein Privileg vom Jahre 1475[3] aufgenommen war.

Nun war dieser Burgbann vom Kaiser damals der Stadt allerdings nicht verliehen, sondern er war nur im erzählenden Teil der Urkunde enthalten. Aber, was für uns die Hauptsache bleibt, es gab einen Burgbann. Er hat hier die Bedeutung von Territorium, Feldmark, innerhalb der Landwehren gelegenes Gebiet. Früher wird er auch hier das Recht bedeutet haben, zu Befestigungs-Burgbauarbeiten zu zwingen[4]. Ein solches Zwangsrecht konnte in Herford damals natürlich nur die Äbtissin haben. Aus ihrem Zwangsrecht muß sich dann ähnlich wie in Korvey eine gewisse niedere Gerichtsbarkeit innerhalb des Bereiches der Binnenburg und dann auch in der Siedlung vor ihren Mauern, der späteren Altstadt, entwickelt haben[5]. Daher mag es kommen, daß wir hier so wenig von der Tätigkeit des Vogtes erfahren[6], und daß auch später, wie wir weiter unten sehen werden, dem Schöffenkolleg solche große Bedeutung zukam und nicht dem Vorsitzenden desselben, dem „Richter", wie der Vogt genannt wurde.

Burggericht und Befestigungsrecht gehören in Herford jedenfalls zusammen; bezeichnend ist es, daß die Einkünfte

---

[1] Grimm, Deutsches Wörterbuch; Stieglitz, Wald und Jagd S. 260f.

[2] Wahrh. Bericht S. 6/7.

[3] Es handelte sich um die Bewilligung eines Jahrmarktes auf St. Lukas und um die Besteuerung des Herforder Klerus, a. a. O. Beil. Nr. 7.

[4] Vogel schreibt im 18. Jahrhundert in seiner „Nachricht", die Stadt habe 1256 von der Äbtissin den „Burgbann, also Gebot und Verbot überkommen". Später hatte sich die Bedeutung des Wortes gewandelt; das unter dem Burgbann stehende Gebiet heißt nun selbst so. Als 1560 die Äbtissin dem Rat die Ausübung der Jagd gestattete, machte sie die Einschränkung „doch andere nit dan in ihrer Burchbahn oder Landtwehren soweit sich dieselbige erstrecken", Akte 39 Nr. 3 F. A. H.

[5] Auf diese Entwicklungsmöglichkeit weist Hirsch a. a. O. hin.

[6] Ilgen, a. a. O. S. 39f.

dieses Gerichtes ausdrücklich für die Unterhaltung und Verstärkung der städtischen Befestigungswerke bestimmt waren[1]. Burgbann ist der Oberbegriff für beide. Er wurde 1256 der Stadt endgültig abgetreten[2], ohne daß jedoch die Äbtissin auf die Lehnsherrlichkeit über das Burggericht verzichtete[3]. Die Äbtissin erscheint hier, ebenso wie der Abt in Korvey, als Herr eines Gerichtes, das nicht vom Vogt, sondern von einem Ministerialen verwaltet wird; in Herford ist es der Kämmerer[4], in Korvey der Droste[5]. Es wird aber von dem oben erwähnten Abteigericht[6] unterschieden, da es ein weltliches und nicht ein geistliches Gericht ist. Wenn wir jetzt noch erfahren, daß zu seiner Zuständigkeit die spezifisch städtischen Angelegenheiten (Maß und Gewicht, Polizei, Grundstücksverkehr) und kleineren Strafsachen gehörten[7], so ergibt sich daraus[8], daß das Herforder Burggericht das nämliche ist wie das Stadtgrafengericht der von Lövinson behandelten westfälischen Bischofsstädte[9]; nur reichte seine Zuständigkeit nicht

---

[1] Worauf Ilgen, a. a. O. S. 10, hinweist. Die Beschwerde von 1501 sagt, von den Einkünften dieses Gerichts: „darvan se torne, muren, knieche, landwer, unde bevestinge pelen solden, wy doch wenig mercken konnen so gesche".

[2] Siehe S. 54, Anm. 4.

[3] Beschwerde von 1501: „dat in unse kamerampt hort, und is unse leyngud gelick andern".

[4] W. U. B. IV 641.

[5] Lövinson, a. a. O. S. 40 ff.

[6] Siehe S. 22. Dieser Immunitätssprengel der Äbtissin, der in der Höferolle, s. Anhang Nr. 22, umschrieben wird, findet sich ähnlich auch in Gandersheim, Hirsch, a. a. O. S. 208/209.

[7] §§ 2, 51 des Rechtsb., sowie Ilgen, a. a. O. S. 20, Anm. 2.

[8] Lövinson, a. a. O. S. 28, hat das nicht erkannt.

[9] Dessen Inhaber in Korvey, Höxter Burg-, in Minden Wich-, in Paderborn Stadtgrafen, in Osnabrück Rektoren und in Münster Villikus oder Schultheißen genannt werden. Das mit münsterschem Stadtrecht bewidmete Bielefeld hatte als „Judex" einen landesherrlichen Beamten, der Richter und Gemeindevorsteher in einer Person war und im wesentlichen auch blieb. Auf die Tatsache, daß dieses Stadtrichteramt es war, das auch hier die Frage der Landsässigkeit der Stadt entschied, weist Nitzsch, a. a. O. S. 71 ff., hin. Den Hameler Schultheißen hatte bereits Ilgen, a. a. O. S. 29 Anm. 1, dem Herforder Kämmerer Boso gleichgesetzt. Sein Amt war eben das des auch sonst vorkommenden judex oder scultetus (Schröder Lb. S. 654/89/97, Rietschel a. a. O. S. 161), der Organ des Stadtherrn war, Schröder a. a. O. S. 688 ff. — In H. hieß er, solange das Gericht von der Äbtissin noch nicht der Viererkommission

so weit[1]. Es war eine Einrichtung der Stadtherren, dem Vogtgericht als Konkurrenz zur Seite gesetzt[2].

In den westfälischen Bischofsstädten, die sämtlich landsässig geblieben und nicht reichsfrei geworden sind, hielt der Fürst dieses Gericht fest; in Herford wurde es von der Äbtissin der Stadt für alle Zeit überlassen. Damit hatte sie eine Einrichtung aufgegeben, aus der bei normaler Entwicklung ihre Landeshoheit über die Stadt entstanden wäre. Daß sie die Lehnsherrin des Gerichtes bis 1547 blieb, besagt nichts. Es kam darauf an, wer sich tatsächlich in seinem Besitz befand und ihn zu behaupten vermochte. Sehr bezeichnend ist hierfür der Vorgang in der andern großen Herforder Grundherrschaft Rheine. Hier wußte sich der Bischof von Münster zu Anfang des 13. Jahrhunderts in den Besitz des dortigen Burggerichts der Äbtissin zu setzen und machte in der Folge aus dem herfordischen Wikbold eine münstersche Stadt[3].

* * *

Die große Bedeutung, die dem Burggericht von beiden Seiten nicht mit Unrecht[4] beigelegt wurde, erhellt am klarsten aus den vielen einschlägigen Vergleichsbestimmungen, aus denen wir auf voraufgegangene Streitigkeiten schließen dürfen.

übertragen war, judex civitatis, W. U. B. IV Nr. 1642, und wurde auf der Neustadt von Erzbischof und Äbtissin, als den beiden Stadtherren, eingesetzt, Ilgen, a. a. O. S. 7, siehe auch S. 65, Anm. 4 dieser Arbeit. Übersetzen wir hier civitas mit Burg, vgl. oben S. 30, Anm. 3, so haben wir das Wort Burgrichter. Sein Amt ging also 1246 auf die bürgerliche Viererkommission über, und daher haben die Herforder ihre Bürgermeister, § 2 d. Rechtsb., was Ilgen, a. a. O. S. 27 ff. bezweifelt hat, ohne den Gegenbeweis zu erbringen. — Bezeichnenderweise nimmt auch in Essen der Schulte des stiftischen Viehhofes die gleiche Richterstellung bis in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts ein, wo sein Amt auf zwei Bürgermeister übergeht, Ribbeck, a. a. O. S. 19.

[1] Weil vor ihm niemals zu Hand und Hals gerichtet wurde, was der Stadtherr in den übrigen von L. untersuchten Städten durchzusetzen vermochte.

[2] Vgl. Pischek, Vogtgerichtsbarkeit S. 40—55.

[3] Siehe Darpe, Herford und Rheine, S. 189 ff.; die Äbtissin mochte klagen, daß es „violenter et minus juste“ geschehe, es half ihr nichts. Die Landeshoheit erwarb nicht sie, sondern er als der Inhaber des Burggerichtes.

[4] Zum Inbegriff Burggericht gehörig betrachtet man in Herford folgendes: 1. Die in § 2 des Rechtsbuches genannten Sachen, 2. die allgemeine Verwaltung, 3. das Statutarrecht, 4. das Recht, Steuern und Akzisen zu beschließen, 5. besonders die Marktpolizei, s. Gründl. Ded. S. 28.

1395, 1398[1], 1417[2], 1467[3] werden solche Streitigkeiten beigelegt; aber 1501 in der großen Beschwerde findet sich derselbe Punkt wieder an erster Stelle.

Meist wird der Hergang so gewesen sein, daß die Bürgerschaft irgend ein altes Recht der Fürstin ignorieren zu können glaubte, und daß diese bei der nächsten Gelegenheit die Neubelehnung[4] versagte, ein Vorgang, der besonders anschaulich in einem Notariatsinstrument von 1412 festgehalten ist[5]. Mit dem sinkenden Einfluß des Stiftes und der steigenden Macht der Bürgerschaft aber vergaß diese immer mehr ihre aus dem Lehnsverhältnis erwachsenen Pflichten, während die Fürstin bedingungslos die Belehnung zusagen mußte[6]. Allerdings wurde

---

[1] Vergl. vom 15. 12. 1395 und vom 15. 7. 1398, Urk. F. A. H.

[2] Es muß ein längerer Streit vorangegangen sein, in dessen Verlauf es 1412 zu der unten Anm. 5 geschilderten Szene kam. Der Vergleich vom 15. 5. 1417 sagt auffallenderweise nichts über das Burggericht. Eine Urkunde vom Samstag nach Cantate 1417 (abschr. mitgeteilt: R. K. G. F. 648/2677 Bl. 68 St. A. Münster) verrät uns aber, daß die Äbtissin die Viererkommission wieder belehnt hat.

[3] 1466, Anfang August, muß es wegen des Gerichtes zu scharfen Auseinandersetzungen gekommen sein, wobei sich die Äbtissin auf einen sonst nicht überlieferten Schiedsspruch des Augustinerprovinzials berief, und die Bürgerschaft dagegen ihre Ministerialen boykottierte mit der Eröffnung, daß, falls jemand „dat an m. fr. heren u. frunde brechte“ und „sik buten H. beclagen“ würde, er aus H. herausmüßte „u. dar nimmer myt eren willen weder in“ käme, Ms. VII 3301a S. 11. Ein Jahr später wurde durch Vermittlung Bernhards von der Lippe ein Vergleich abgeschlossen (Urk. vom 26. 7. 1467 F. A. H.), und die Neubelehnung erfolge, s. Darpe a. a. O. S. 260.

[4] Wie sich aus der oben Anm. 2 erwähnten Urkunde von 1417 ergibt, erfolgte die Neubelehnung jedesmal nach dem Absterben des letzten der vier Belehnten.

[5] Urk. v. 7. 10. 1412 (Arch. d. Grafsch. Rav.). Die S. 48, Anm. 2 erwähnten Personen tragen dort der Äbtissin vor, wenn es auch Leute in der Stadt gäbe, die gegen sie und das Stift Böses planten, so wollten sie mit solchen nichts zu tun haben, sondern als ihre geschworenen Bürger Leib und Gut für sie einsetzen. Sie lassen dann einen alten Burggerichtslehnbrief verlesen. Darauf legen die vier zu belehnenden Bürgermeister — Schöffen — ihre Mäntel ab, knien nieder und bitten mit gefalteten Händen die Frau von H., sie doch nach dem alten Herkommen zu belehnen. Das tut jeder von ihnen einzeln und dann alle zusammen. Sie gibt zur Antwort, sie müsse sich das erst mit den Wochenherren und den Stiftsdamen reiflich überlegen und geht hinaus, die Abordnung mit leeren Händen im Saale lassend. Die Überlegung scheint fünf Jahre gedauert zu haben. Vgl. oben Anm. 2.

[6] So im Privileg von 1492 s. Anhang Nr. 12.

das Schutzversprechen in der Form des Reverses von 1256 durch die Stadt stets erneuert[1].

* * *

Neben der Stadtherrschaft und der niederen Gerichtsbarkeit (Burggericht) scheinen die vier Regalien[2] der Jagd[3], Fischerei[4],

[1] Über den Belehnungsmodus s. Ilgens Auszug aus dem Lehnsbuch, a. a. O. S. 54f., insbesondere S. 55: „et eodem die promiserunt" usw. Im Jahr 1510 wurde dieses Schutzversprechen zum letzten Male erneuert, Ms. VII 3325d. Zwanzig Jahre später haben die Reformationsunruhen in H. begonnen. 1547 wurde der Herzog von Jülich als Schirmvogt vom Stift angenommen.

[2] Nachrichten über die Herforder Regalien sind äußerst spärlich. Hörger, Fürstäbtissinnen S. 256, will aus gedruckten Quellen darüber nichts erfahren haben. Deshalb dürften hier vielleicht zwei die Regalien im weiteren Sinne betreffende Mitteilungen von Wert sein. Am 18. 1. 1509 nimmt Maximilian I. die Äbtissin in eine Ordnungsstrafe von 4 Mark Gold, weil sie den auf dem Konstanzer Reichstag festgesetzten Anschlag von 12 Fl. Kammerzieler nicht bezahlt habe. Gleichzeitig wird ihr die nachträgliche Bezahlung bei Verlust ihrer Regalien aufgegeben und ein Verhandlungstermin über die Zahlungspflicht beim Kammergericht anberaumt, Akte 4 F. A. H. Der Prozeß endete am 3. 2. 1546 zu ihren Ungunsten, s. unten S. 74f. Während des Prozesses wird stiftischerseits in einem Schriftsatz vom 6. 10. 1527 behauptet, die Äbtissin trage keine Regalien zu Lehen. Später heißt es, man sei derselben „vor Jahren durch die anstoßenden furstenthumbe als Cöllen und Gulich entsetzt". Akte 3a, F. A. H.

[3] Den Wildbann hatte der Äbtissin spätestens König Konrad III. 1147 verliehen, Kais. Urk. II S. 296; da dieser später allgemein als ein Vorrecht der Fürsten galt, Schröder, Lb. S. 583, werden die Bürger nicht leicht Übergriffe gewagt haben. In der Reformationszeit freilich begegnen wir u. a. folgender Klage: „hef min gnädige fr. or deiner up de jacht gesant u. heffen eynen hasen gevangen myt den wynden, so is eynes ratmans dener . . . up dem felde gewesen u. sloch de winde van dem hasen u. nymet den hasen u. drecht en yn de stat u. but den veil, so konnde he en nych vorkopen, brynget he en synen heren, de at den hasen" (1537, Urk. vom 1. 8. Akte 39 F. A. H.).

[4] § 11 der Rechte; Ilgen a. a. O. S. 24. Die vielen Flußarme der Stadt mußten deren Bewohner in Versuchung führen. Klage im Promemoriale. In der „bursprake" ließ der Rat alljährlich bekannt geben, „dat syk eyn ider entholde jagendes u. wiskendes up der heren water . . . u. worde dar aver gekregen, den sulven willen se nicht vordedingen" aus der oben Anm. 3 zitierten Beschwerde; ein besonders frecher Vorfall hatte ihr Anlaß zur Klage gegeben. — In der Mitte des 15. Jahrhunderts scheint die Rolle verkehrt; denn im Vergleich von 1467, s. S. 57 Anm. 3, wird der Äbtissin erlaubt, „enen oder twe vischers to holden . . . sunder indraicht der v. H." Beides, Jagd und Fischerei, wurde in der Zession von 1547 ihr ausschließlich vorbehalten.

des Zolles und der Münze[1] weniger umstritten gewesen zu sein. Hiervon hatte die Äbtissin der Stadt nichts förmlich abgetreten, so daß diese bei Übergriffen ohne weiteres als Verletzerin alter Rechte erschien. Münze und Zoll mußte sie seit der Befestigung der Stadt (1224) mit dem Herzog von Westfalen, dem Kölner Erzbischof, teilen[1], der damit neben der unten noch zu behandelnden Hochgerichtsbarkeit, zu welcher beide Regalien nach § 23 des Rechtsbuches als zugehörig be-

[1] Zoll und Münze gehörten zu den ältesten Schenkungen an das Herforder Marienstift. Wenn Korvey als der älteste Platz Sachsens im Jahre 833 von Ludwig d. Fr. das Münzregal erhielt, Kais. Urk. I S. 13, und wenn die Erneuerung dieses Privilegs für H., das, wie wir oben S. 52 Anm. 5 sahen, vom Reich „mit gleichem Recht und ähnlicher Freiheit" begabt war, sich auf „gewisse Urkunden König Ludwigs" bezieht, so liegt m. E. kein begründeter Anlaß vor, nicht auch bei diesem Privileg an Ludwig den Frommen als Aussteller zu denken. H. würde dann mit Korvey als die älteste Münzstätte östlich des Rheines anzusprechen sein. Unter den neun münzenden Frauenabteien kann es sich nach Menadier, Münzen der Reichsäbtissinnen S. 23, des ersten Münzprivilegs rühmen. Seit 1225 ungefähr mußte sich die Äbtissin in Münze und Zoll mit dem Erzbischof von Köln teilen. Um diesen Preis hatte sie von ihm die herzogliche Erlaubnis — H. lag im Bezirk des kölnischen Herzogtums Westfalen — zur Befestigung der Altstadt und, gegen die weitere Überlassung der Hälfte aller Einnahmen aus dieser Gründung, zur Anlage der Neustadt erhalten. Menadier, a. a. O. S. 88ff., 98, in Verbindung mit den Angaben des Kölnischen Marsch. A. Verz. bei Seibertz, U. B. I, S. 637; Ilgen, a. a. O. S. 6ff. Dieser Zustand blieb bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts bestehen. Nach Grote, Münzstudien VIII S. 391, soll damals das Münzen aufgehört haben. Nun ergibt sich aber aus dem Promemoriale der Äbtissin, daß gerade damals die Bürgerschaft ihr Interesse an der Münze zu bekunden begann: „dat ze uns hindert an unser munte, des wy groten schaden hebben". Der Hauptangegriffene muß aber der Erzbischof gewesen sein. Er war um die Mitte dieses Jahrhunderts glücklich verdrängt, während sich die Äbtissin hielt und zuletzt statt mit ihm, mit der Stadt gemeinsam Münzen schlagen ließ, Menadier, a. a. O. S. 105ff. Es muß zu Vereinbarungen gekommen sein, denn die große Beschwerde von 1501 wirft den Bürgern nicht das Münzen schlechthin, sondern nur ihre Eigenmächtigkeit vor, s. Anh. Nr. 13 Ziff 5. Ein ähnliches Schicksal muß der Zoll gehabt haben, insofern als wir am Schluß unseres Zeitabschnittes von einer Beteiligung Kurkölns bzw. Jülichs nichts mehr hören. Die von Ficker-Puntschart, a. a. O. II[3] S. 310, vertretene Ansicht, der Erzbischof habe über so viele Hoheitsrechte verfügt, daß die Gewalt der Äbtissin dagegen zurückgetreten sei, wird der Lage mindestens am Ausgang des Mittelalters nicht gerecht. Hier erscheint Köln aus seiner Stellung verdrängt. Vergleiche auch Jansen, Herzogsgewalt S. 19.

trachtet wurden, wesentliche landesherrliche Rechte in Besitz hatte. An der Münze zeigte aber auch die Stadt großes Interesse. Das Ergebnis der Entwicklung in unserm Zeitabschnitt ist nun nicht die Verdrängung der Äbtissin, sondern die des Erzbischofs, an dessen Stelle die Stadt tritt und gemeinsam mit der „Frau“ prägt[1]. Im Vergleich von 1504 muß ferner die Bürgerschaft versprechen, die abteilichen Zollzeichen in der herkömmlichen Weise zu wahren[2].

4. Die Herforder Eide und ihre Bedeutung.

Stadt und Frau von Herford münzen gemeinsam. Beide vertreten gemeinsam ihre Interessen bei Kaiser und Reich, wie sie gemeinsam gegenüber den Feinden ihrer Freiheit auftreten[3].

Unter dem Gesichtspunkt der Gemeinsamkeit der Verwaltung verdienen jetzt endlich auch die oben erwähnten Eide, der Bürgereid, der Rats- und der Burggerichtseid, ihre Würdigung.

Im Bürgereid schwört der Neubürger dem Stift, der Stadt und der Bürgerschaft Treue[4]; die Ratsherren, sowohl die von der Äbtissin ernannten ritterlichen wie die gewählten Bürger, geloben, die Frau von Herford, das Stift und die Stadt mit ihrem Rat zu „vorhagen“[5], die Burggerichtskommission aus

---

[1] Siehe S. 59, Anm. 1.

[2] Siehe Anh. Nr. 14 § 6.

[3] 1377 hatte sich die Äbtissin vor die Stadt gestellt, als der Herzog von Sachsen Rechte in ihr beanspruchte, s. Anh. Nr. 17; 1417 war ihr diese in ihrer Bedrängnis durch die Ministerialen zu Hilfe gekommen, s. S. 48, Anm. 4; 1447 (Urk. v. 15. 12. 1447 Dep. Stadt) bei der wiederholt erwähnten Brandschatzung zeigt sich der Zusammenhang besonders deutlich. Die Äbtissin erklärte sich bereit, mit allen ihr unterstellten geistlichen Personen sich an der Kontribution zu beteiligen; sie wollen „truweliken by eynbliven u. tosamede kost u. schaden stan u. all des ene dar van weder stan mochte“. Eine Quittung der Stadt vom 14. 8. 1455 (Urk. F. A. H) bezeugt, daß sie alles, was sie „van des overfalles wegen ghelovet u. toghesecht hebn, dat hebn se uns wall geholden“. Das Stift hatte sich selbst Geld beim Paderborner Domkapitel leihen müssen und damit seine Schuldenlast noch erheblich vergrößert; siehe Anhang I. — Ganz allgemein leisteten sich beide Teile in Krieg und Kriegsgefahr gute Dienste.

[4] Siehe Anhang Nr. 4.

[5] Siehe Anhang Nr. 3.

ihnen aber schwört treue und holt zu sein den heiligen Stiftspatronen, der Äbtissin und dem Stift, „alse van rechte eyn denstman seynen herschape wesen schall“[1].

Namentlich der letztgenannte Eid unterscheidet sich deutlich von den andern beiden. Er ist ein klarer Lehnseid, dem Lehnsherrn geleistet, wobei es nichts besagt, daß die Eidesleistung, der Natur dieses Lehns entsprechend, mit der Maßgabe erfolgt, daß die Verwaltung des Lehns zum gemeinen Besten erfolgen soll.

Die Bürger werden in gleicher Weise zur Treue gegen das Stift, wie gegen die Stadt verpflichtet. Von einer Huldigung oder einem besonderen Treuverhältnis zur Fürstäbtissin, woran der Wortlaut der Rechte (§ 1) denken läßt, findet sich nichts.

Die Räte übernehmen die Verpflichtung, Äbtissin, Stift und Stadt mit Rat zu vorhagen, d. h. in Obhut und Fürsorge zu nehmen. Die bürgerlichen Räte gehen diese Verpflichtung gegen das Stift ein, aber ebenso werden die stiftischen Ministerialen, die an sich noch weniger mit der Stadt zu tun haben als umgekehrt die Städter mit dem Stifte, durch ihren Eid zur Versorgung der Stadt gebunden. Wir haben also hier ein gegenseitiges Versprechen von Treue und Hilfe. Es wird vor der Frau von Herford und ihr gegenüber eingegangen.

Daß dieser Ratseid kein Untertanenverhältnis zur Äbtissin schafft oder bekundet, sondern nichts anderes als eine glückliche Formulierung für die tatsächlich bestehende gemeinsame Verwaltung des geistlich-weltlichen Gebildes Herfords war, hat Knipschild bereits richtig erkannt[2], obwohl ihm nicht einmal das Privileg Annas von Hunolstein von 1492 bekannt gewesen zu sein scheint. Diese stellte sich nämlich zum Danke für die Unterstützung, die ihr im Wahlkampf und in dem darauf folgenden Prozeß um die Gültigkeit ihrer Wahl

---

[1] Siehe Anhang Nr. 2. Vergleiche den übereinstimmenden Eid der Lehnsleute des Stiftes, Darpe, a. a. O. S. 99. Vergleiche dazu den entsprechend formulierten Eid der übrigen Lehnsleute, Darpe, a. a. O. S. 99.

[2] Tractatus, s. S. 838: Der Eid sei kein Schwur „subjectionis sed fidelis administrationis“, und der Rat werde dadurch „non subditus sed coadministrator“.

von seiten der Stadt zuteil geworden war[1], bei der Regierung ihres Stiftes unter die Aufsicht des Rates[2]. Der Wortlaut allein läßt den ganzen Ernst der Lage nicht ohne weiteres erkennen; man könnte aus ihm leicht nur auf die Einrichtung eines ständischen Beirates, einer Vertretung von Bürgerschaft und Adel, schließen. In Wirklichkeit muß diese Bestimmung die Stellung unter Kuratel bedeutet haben, denn das Stift befand sich um diese Zeit in gänzlich zerrütteten Vermögensverhältnissen[3], die ein Eingreifen anderer unvermeidlich machten.

Die Gründe hierfür haben uns bei dieser Arbeit nicht zu beschäftigen; nur soviel sei bemerkt, daß sie nicht so sehr in einem Verschulden des Stiftes und seiner Leitung als vielmehr in unverschuldeten äußeren Umständen zu suchen sind: Streulage des Besitzes und damit verbundene Schwierigkeit und Kostspieligkeit der Beitreibung der Renten, — worauf in einem Schreiben an den Herzog in Jülich nachdrücklich hingewiesen wird[4] — Zehntbesitz, so gut wie gar kein Eigenbetrieb, Tendenz der Meier, sich selbständig zu machen, Übergriffe der benachbarten Großen, fehlende Zentralisierung der Einkünfte[5] mögen als hauptsächlichste Gründe genannt werden. Entscheidend wurde schließlich die ungeheure wirtschaftliche Er-

---

[1] Aus der Wahl vom 26. 1. 1476 war sie als Äbtissin hervorgegangen und vom Papst am 9. 5. 1476 bestätigt. Zwei Wochenherren fochten die Wahl an. Als die Gegenäbtissin Jakobe v. Neuenahr, Gräfin v. Rietberg, in H. einziehen wollte, verschlossen ihr die Bürger die Stadttore. Es folgte das Eingreifen des Grafen v. Rietberg, der Ministerialen v. d. Busche u. Gen.; aber erfolglos. Anna blieb. (Urk. seit 1476 im Arch. F. A. H.) Erst 1482 beginnen die Lehnsprotokolle Annas, s. Darpe a. a. O. S. 263.

[2] Siehe Anhang Nr. 12.

[3] Siehe den Exkurs (Anhang I).

[4] Siehe den Schluß des Exkurses.

[5] Vergleiche für den Beginn dieser Entwicklung die auch für H. zutreffende Feststellung Schreibers in Kurie und Kloster II S. 241 ff. Daselbst auch der Hinweis auf eine Verringerung des Personenstandes im Herforder Mutterkloster Ste. Marie-Soissons aus den angedeuteten wirtschaftlichen Gründen. — Ein Musterbeispiel für die allmähliche Entfremdung des Stiftsgutes, hier eines ganzen Amtes, bietet Rothert, Der Hof zu Stockum. Man versuchte sich hiergegen mit allen Mitteln zu wehren. Aber erfolglos. Das schwächere Geschlecht war überall im Nachteil. 1469 nahm der Herzog v. Jülich die südlich der Lippe gelegenen Höfe weg. Gegen ihn wagte man anscheinend nicht vorzugehen; gegen die renitenten Meier ging man mit kirchlichen Zensuren vor, a. a. O. S. 196.

schütterung, welche die Entdeckung Amerikas, und in deren Gefolge die Gold- und Silberinflation dieser Jahrzehnte überall mit sich brachte, auf die man sich nicht umzustellen vermochte[1].

Von einem Verfall der Zucht im Stift selbst ist uns nichts überliefert, wenn man von der angefochtenen Wahl von 1476[2] absieht[3], die ja freilich nicht für eine vorbildliche Ordnung spricht.

* * *

Am Ausgang des Mittelalters finden wir die Fürstäbtissin zwar als geistliches Oberhaupt von ganz Herford unumstritten anerkannt, ihre weltlichen Rechte waren dafür im Laufe der Zeit zur Bedeutungslosigkeit zusammengeschrumpft. Ebensowenig wie aus ihrer Grundherrschaft Rheine, wo sie sich durch den Bischof von Münster verdrängt sah[4], vermochte die „Frau" im 13. Jahrhundert, als allenthalben die Territorialstaaten entstanden, aus ihrer Herforder Grundherrschaft ein Fürstentum zu bilden. Am 9. 3. 1256 ward es offenbar, daß der Anlauf zu einer Herforder Landesherrlichkeit der Äbtissin mißglückt war. Der städtische Rat erscheint nun als ihr Nachfolger. Politisch gewertet war seine Aufforderung an die Äbtissin Anna von Limburg (1523—1565), gegen einen reichlichen Brautschatz zu seinen Gunsten auf ihre Abtei zu verzichten[5], ein Schritt, der durch die tatsächliche Entwicklung und die völlige Verschiebung der örtlichen Machtverhältnisse sehr nahe gelegt war.

Wie z. B. in Quedlinburg, Essen und Siegburg die Schirmvogtei über das Stift Vorgängerin der späteren Landeshoheit war[6], entwickelte sich auch in Herford aus dem städtischen Schutz ein Verhältnis zur Abtei, durch das deren politisch selbständige Stellung immer fragwürdiger wurde. Durch die Cession von 1547 wurde der Herzog von Jülich und als dessen

---

[1] Man denke an ähnliche Vorgänge zur Zeit unserer Papierinflation.

[2] Siehe S. 62, Anm. 1.

[3] Wie denn überhaupt nach Schäfers Feststellungen, Kanonissenstifter S. 271 ff., die Disziplin in diesen Stiftern gut gewesen ist. Über die Ursachen des äußeren Verfalls derselbe a. a. O.

[4] Darpe, Herford und Rheine.

[5] Hölscher, Ref. Gesch. S. 43 u. S. 81 Anm. 5 dieser Arbeit.

[6] An Essen zeigt das Hoederath, a. a. O. S. 166, Ribbeck, a. a. O. S. 28 und an Quedlinburg zeigt es Höbbel, S. 68 und an Siegburg Dornbusch, Vogtei Siegburg S. 74.

Rechtsnachfolger Kurbrandenburg, der glückliche Erbe der Stadt. Ihm gelang es, die Schirmvogtei zur vollen Landesherrlichkeit auszugestalten.

III. Die Hoch- (Blut)gerichtsbarkeit, Grafschaft und Reichsvogtei in Herford.

Der geringe Einfluß, den die Frau von Herford in „ihrer" Stadt besaß, erklärt sich letzten Endes aus der Tatsache, daß das Recht über Leben und Tod, die Blutgerichtsbarkeit, nicht ihr, sondern einer dritten Macht, dem Erzbischof von Köln, zugefallen war. Hier liegt der Unterschied nicht nur gegenüber den westfälischen Bischofsstädten, sondern namentlich auch gegenüber den andern beiden gefürsteten Frauenstiftern Norddeutschlands, Essen[1] und Quedlinburg[2]. Dort besaßen die Fürstinnen dieses Recht und ließen durch einen Beamten über Hals und Hand richten. In Herford aber geschah das durch den „Gogreven und Richter"[3], genauer durch das Schöffenkollegium unter seinem Vorsitz[4]. Dieser Richter wurde

---

[1] Hier muß Ende der achtziger Jahre des 13. Jahrhunderts von der Äbtissin die Blutgerichtsbarkeit erworben sein, Hoederath, a. a. O. S. 116. Sie ließ diese durch den „Richter von Essen", ihren Beamten, ausüben, Ribbeck, Verfassung S. 20. Auf dieses Recht scheint sich auch das ihre Landeshoheit feststellende Kammergerichtsurteil vom 4. 2. 1670 in der Hauptsache zu stützen, Moser, a. a. O. 40 S. 229, in Übereinstimmung mit dem mittelalterlichen Satz „qui te judicat dominus tuus est". Siehe dazu wegen H.s die Ausführungen der „Gründl. Ded." S. 48.

[2] In Quedlinburg ist es die infolge der Übertragung der bis dahin dem König unmittelbar vorbehaltenen Vogtei, Höbbel, a. a. O. S. 5, 29, durch König Wilhelm von Holland auf das Stift (1254) geschaffene Stadtvogtei, in der, im Gegensatz zu den Befugnissen des Schirmvogtes über das Stift, ein stiftischer Beamter die öffentliche Gerichtsbarkeit und allgemeine Aufsicht über die Stadtverwaltung handhabte, in ähnlicher Stellung, wie sie die oben S. 55 f. erwähnten Stadtgrafen in den westfälischen Bischofsstädten oder der Schulze des Viehhofes in Essen, einnahmen.

[3] So der Titel in seinem Amtseid, Grdl. Ded. S. 29, als volle Amtsbezeichnung erscheint 1425 diese: „eyn sworen richter beyder stede to H. u. gogreve darzelves u. to dem Heygelo", Ilgen, S. 49 Anm. 1.

[4] Das hatte der Erzbischof nach Erwerb des Gerichtes (1216—1225) verbriefen müssen, zugleich mit dem Recht der Selbstergänzung des Schöffenkollegs und mit der Bestätigung anderer wichtiger Rechte, W. U. B. IV Nr. 1642. — Auf die Bedeutung der Schöffen in H., im Gegensatz zu der des Richters weist Nitzsch, a. a. O. S. 120, mit Recht, nachdrücklich hin.

von auswärtigen Fürsten ernannt. Am Ausgang des Mittelalters (seit 1472) war der Herzog von Jülich[1] Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit in der Stadt. Da das städtische Burggericht ein Lehn der Äbtissin blieb, das Hochgericht von ihr aber ebensowenig wie von der Stadt erworben wurde, finden wir in Herford die alte Trennung und Überschneidung von Landrecht und Marktrecht[2] in merkwürdiger Weise das ganze Mittelalter hindurch erhalten.

Drei Gerichte[3] werden hier schon im 13. Jahrhundert deutlich voneinander unterschieden: Das Schöffengericht des Vogtes (Gogreven), das Burggericht[4] und das Niedergericht des

---

[1] Siehe S. 69, Anm. 6.

[2] Sohm, Städtewesen S. 77 ff. Nur daß hier von Anfang an das Vogtgericht an die Stelle des Grafengerichts getreten ist.

[3] Das oben S. 31 behandelte abteiliche Gericht scheidet hier aus. — Unabhängig von Nitzsch, a. a. O. S. 110—120, ist Verfasser zu dem Ergebnis gelangt, daß das Gogericht der 15 Kirchspiele des Kölnischen Marsch. Amts-Verz., Seibertz, U. B. I S. 637, nicht in der Weise bestanden hat, und daß Gografschaft am Heyenlo und H.er Stadtvogtei durch Personalunion verbunden gewesen sein müssen, daß es ein städtisches Gogericht nie gegeben hat. Ilgen nimmt das an, a a. O. S. 49, Anm. 1. Diese Ansicht ist nicht zu halten. — Nicht richtig hat dagegen Nitzsch, a. a. O. S. 115/16, die Lage beim Bur- und beim Burggericht erkannt, vgl. dazu folgende Anmerkung.

[4] Siehe oben S. 52—58. Es ist im Gegensatz zur „advocatia“ das judicium der S. 64, Anm. 4 genannten Urkunde von 1281, das für Alt- und Neustadt verschiedene Gericht des judex civitatis. Als solcher erscheint 1256 für die Altstadt der Kämmerer der Äbtissin, Boso, für die Neustadt (1224) jener Gerhardus, den der Erzbischof dieser Stadt „pro medietate juris sui“ vorgeordnet hatte, W. U. B IV Nr. 135. Es ist der nämliche Richter, von dem die Urkunde von 1281 sagt, er werde jeweils vom Erzbischof bestellt. Das stimmt aber mit der medietas juris, zu der der Erzbischof nur an der Neustadt beteiligt war, nicht überein. Richtig sagen dagegen die „Rechte“, Ilgen, a a. O. S. 7: „judicem vero ipsius opidi pari debent auctoritate statuere . . . archiepiscopus et abbatissa“. — Dieser Korrektur bedarf auch das Marschallamtverzeichnis, das sagt, das Gericht der Neustadt gehöre dem Erzbischof, wie das der Altstadt der Äbtissin zustehe. Der Übergang des Altstädter Burggerichtes auf die Stadt (nach 1256!) muß auch das entsprechende Neustädter Gericht beseitigt haben, denn es gab von da an nur das für beide gemeinsame Burggericht. Ilgen, a. a. O. S. 37 f. Von diesem stadtherrlichen Gericht wird sowohl in der Urkunde von 1281 wie im Marschallamtsverzeichnis und im Rechtsbuch der Stadt die Vogtei und die Gografschaft am Heyenlo deutlich unterstrichen. Über diese Hochgerichte s. S. 67—69, namentlich auch S. 68, Anm. 3.

Fronen (bedellus civitatis), Burgericht genannt[1] (§ 20 des Rechtsbuches), dem seit dem Ende des 13. Jahrhunderts gleichfalls der Vogt vorsaß. Als Beisitzer hatte er hier zwei Bürger[1].

---

[1] Das Fronengericht, das die Stadt dem Erzbischof Siegfried (1275—1297) zum Dank für militärische Unterstützung schenkte, § 23 des Rechtsbuches, ist nicht, wie Nitzsch, a a. O. S. 116, will, mit dem Bürgergericht vereinigt, sondern mit ihm identisch, nicht mit dem judicium civile, über das wir in der vorhergehenden Anmerkung gesprochen haben. Widersprechende Angaben finden sich in den Urkunden eben nicht! Die Stetigkeit der Herforder Gerichtsverhältnisse ist noch größer, als N. meint. — Entsprechend der Dreiteilung der Gerichte finden wir in der S. 64, Anm. 4 erwähnten Urkunde eine dreifache Abstufung der Brüche: 60 Schilling für das Vogtgericht, 4 vor dem judex civitatis, 6 Pfennig vor dem Fronen. Die letztere Buße ist die im Sachsenspiegel dem Bauerrichter zugesprochene, His, Strafrecht I, S. 625, der auch, a. a. O. S. 621, darauf hinweist, daß die 4-Schilling-Wette eine Eigentümlichkeit des sächsischen Rechtes für die sonst anders festgelegte Schultheißen-Wette ist. Auch hieraus gelangen wir wieder zu einer Gleichstellung des H.er Burggerichtes mit dem des Schultheißen. — Das Gericht des Fronen (bedellus civitatis) heißt in H. Bur- oder Bürgergericht, judicium curiale, Grdl. Ded. S. 47. Hier werden die täglich vorfallenden Bagatellsachen entschieden, § 20 des Rechtsbuches und Urkunde vom 9. 10. 1281, W. U. B. IV Nr. 1642. Der Frone ist ferner und in erster Linie Ankläger und Vollziehungsbeamter für das Schöffengericht, a. a. O. und §§ 17, 18 des Rechtsbuches. Diese Doppelstellung ist keineswegs außergewöhnlich, sondern begegnet ebenso an andern Orten; Eckert, Fronbote, S. 104. Die Vermutung v. Belows, Stadtverfassung S. 71, Anm. 1, daß es sich bei den „täglichen Richtern" um die Fronboten handele, findet im Herforder Stadtrecht eine Bestätigung. Genauer zugesehen, werden die täglichen Sachen in H. vor dem Burggericht erledigt. Es findet eine Spaltung statt, und nur die allerniedrigsten Fälle bis zu 6 Pfennigen kommen vor den Fronen. Vgl. dazu Weimann, Das tägliche Gericht u. a., S. 115. Das 6-Pfennig-Gewedde wies uns schon auf den Bauerrichter, Bauermeister hin, der in seiner Person die Befugnisse des kommunalen Verwaltungsbeamten und des Richters der Bauerschaft vereinigte, v. Below, Stadtgemeinde S. 9, der häufig geradezu Frone genannt wird, Maurer, Dorfverfassung II § 167. Im Gegensatz zum Richter des öffentlichen Rechts (Vogt) und dem des Gemeindeherren (judex civitatis) ist er das eigentliche Kommunalorgan, von der Bauerschaft gewählt; Eckert, a. a. O. S. 23. Daher sein Name Bauermeister, Burmester. „Consules vero et burgenses statuent et ponent preconem vel bedellum", „burmester eorum auctoritate et exparte consulum et burgensium" ... „infra solidum preco civitatis habet et potest judicare ... majora ... transeunt ad judicium," Hamelner U. B. Nr. 79, 292. So wird auch der H.er burmester Everhardus um 1220, den Ilgen, a. a. O. S. 29, als Bürgermeister anspricht, in Wirklichkeit Bauermeister gewesen sein; denn die Überlieferung führt glaubwürdig die Einrichtung des Bürgermeisteramtes in H. erst auf den nach

Für unsere Untersuchung ist nur das Vogtgericht, in welchem die Schöffen über Leben und Tod unter dem Vorsitz des Vogtes urteilten, zu beachten. Denn in Zweifelsfällen wurde der Herr der hohen Gerichtsbarkeit als der eigentliche Landesherr angesehen[1]; das wäre also hier der Erzbischof von Köln und später seit 1472 der Herzog von Jülich gewesen.

Dieses Vogtgericht war die oberste Instanz für alle Prozesse in Herford[2/3]. Nach dem Rechtsbuche (§§ 17, 18), sitzt ihm ebenso wie in den andern Sachen[4] der „Gogreve“ vor.

1256 erfolgten Erwerb des Burggerichtes zurück, § 2 des Rechtsbuches. Bauermeister aber muß es schon früher gegeben haben. — Spuren von Bauerschaften, die aber hier nicht Reste ehemaliger Landgemeinden, Schröder, Lb. S. 701, sondern eine städtische Verwaltungseinteilung zu sein scheinen, mit Bauermeistern an der Spitze, findet man auch in H.; dazu s. Sohm, a. a. O. S. 93; v. Below, a. a. O. S. 72, Anm. 1. Gegenüber Ilgen, a a. O. S. 14, ist das festzuhalten. 1647 ließen nämlich die kaiserlichen Kommissare die Bürger vor das Rathaus kommen, „und zu deren (der Ratsherren!) gänzlicher Trennung von den erscheinenden Burgern eine Baurschafft nach der andern auf die große Ratsstube ... kommen ... wann einige Ratspersohnen in einer vorberuffenen Baurschafft gewohnet ...“ Grdl. Ded. § 180. Vielleicht waren es deren sechs, denn nach Normann, a. a. O. S. 340, haben sechs Bauerrichter die Feld- und Baupolizei verwaltet. — Eine Bursprake aber fand nach der Ratswahl (Epiphanie) statt, s. S. 58, Anm. 4, und könnte mit dem echten Vogtding auf Dienstag nach Epiphanie in Verbindung stehen. Über das Amt der Bauerrichter s. Rietschel S. 164.

[1] Grdl. Ded. S. 48.

[2] Es heißt im Rechtsbuch „Vogtding“. Ein städtisches Goding hat es nicht gegeben, wie Ilgen, a. a. O. S. 49, Anm. 1, meint; anderer Ansicht: Rietschel, a. a. O. S. 99, Anm. 9, und namentlich Nitzsch, a. a. O S. 112 ff. — Über die Freigrafengerichte hat bereits Lindner, Veme, das Wesentliche mitgeteilt; sie gehören nicht zum Thema.

[3] „De hogheste richtere to H. dat is de gogreve ... dynghet under koninghes banne ... lecht sin voghetdyngh under koninges banne ... de vronen ... bringen vor ... dat scal men richten under k. b. na delende der schepene“ (§ 17 des Rechtsb.). Kein Rechtszug! Auf dem Heyenlo aber hält er namens des Erzbischofs sein Goding und urteilt nach dem Spruch der „dyngplichten“; Rechtszug: 1. uppe de wellen vor H., 2. die Schöffenbank in der Stadt, 3. die zu Dortmund (§ 19). — 1492 ließen sich die Bürger auch von der Äbtissin ein Privilegium de non evocando geben, s. Anhang Nr. 12; dasselbe (?) § 8 des Vergleiches von 1504, s. Anhang Nr. 14.

[4] Es werden unterschieden neben dem peinlichen das Urfehde-, Gast-, Arest-, Erb- und das Gericht über Frei und Eigen; Grdl. Ded. S. 89 ff.

Aus diesem Wort haben Ilgen[1] und Lindner[2] auf das Vorhandensein eines städtischen Gogerichts geschlossen. Das hat es nie gegeben[3]. Vielmehr war der Herforder Richter, ebenso wie in den andern auf kirchlichem Boden erwachsenen Städten[4], der Vogt[5].

Er hatte das Blutgericht und sprach unterschiedlos spätestens seit 851[6] über alle Bewohner Herfords, sofern sie

---

[1] a. a. O. S. 49, Anm. 1.

[2] Veme, S. 359.

[3] Siehe S. 65, Anm. 3. — Schon die Tatsache, daß dieser Gogreve Vorsitzender eines Schöffengerichts ist, hätte stutzig machen müssen; denn Schöffen kommen im sächsischen Gogericht nicht vor, Schröder Lb. S. 183. Lövinsons, a. a. O. S. 28, Ergebnis, daß dieser Gogreve die Stellung, die sonst dem Vogt zukam, eingenommen habe, ist ungenau. Es muß heißen: der Vogt sei in H. auch Gogreve genannt; allerdings nur selten! Diese nicht nur von Lövinson mißverstandenen Verhältnisse sind so zu erklären: Die Erzbischöfe von Köln, von denen es die Herzöge von Jülich seit 1472 innehatten, erwarben im 13. Jahrhundert sowohl das Vogtgericht in der Stadt wie das Gogericht am Heyenlo, dieses von den Gogreves, jenes von den Grafen von Schwalenberg-Sternberg, Nitzsch, a. a. O. S. 112 ff. Ob beide Gerichte bereits zur Zeit des Erwerbes durch Personalunion verbunden gewesen sind, oder ob sie es erst in der Folge wurden, kann für unsere Untersuchung dahingestellt bleiben. Jedenfalls gehören sie schon bald zusammen. Am 14. 4. 1310 wird Fr. Post mit den „judicia et gograviatus oppidorum (H. u. Lügde) ... intus dicta oppida et extra", 1319 H. Gogreve belehnt mit dem „officium gograviatus in H."; das teilt der Erzbischof mit den „militibus et famulis ac universitati oppidanorum oppidi et districtus sui in Westfalia". Quellennachweis: Ilgen S. 43 und die dortigen Anmerkungen. Diese Zusammengehörigkeit ergibt sich dann besonders klar aus den Paragraphen 17 ff. des Rechtsbuches. Im übrigen wird hierzu kurz auf Nitzsch, a. a. O. S. 111 ff., und Roßberg, a. a. O. S. 81/82, verwiesen.

[4] Rietschel, a. a. O. S. 116; Eckert, der Fronbote S. 83.

[5] So nennt schon Erzbischof Heinrich (1226—38) seinen Herforder Hochrichter im Gegensatz zum judex civitatis W. U. B. IV Nr. 1642. Der Titel Vogt findet sich in H. in späterer Zeit nicht mehr, sondern hat der Bezeichnung „Richter" Platz gemacht. — Unter „Vogtei" wird im Mittelalter übrigens jede Art von Gerichtsbarkeit verstanden, Lamprecht, Wirtschaftsleben 1² S. 1135.

[6] „Jubemus, ut nullus judex publicus in homines ipsius loci adspicientibus potestatem ... habeat praeter advocatum ipsorum", Ludwig 851, Kais. Urk. I S. 114, ... „quem ejusdem loci elegerit abbatissa" ... „homines sub tutela ejusdem ecclesiae cujuscumque conditionis ... ab omni ... servitio prosus absolvismus", Otto II. 980, a. a. O. II S. 107, „... locorum quidem horum homines a coeterorum omnium districtu sint liberi", Heinrich III. 1044, a. a. O. S 254. Für ein anderes Gericht

nicht dem geistlichen Gericht unterstanden[1], Recht. Die Gerichtsbarkeit des Vogtes entsprach durchaus der des Grafen[2]; für die niedere Gerichtsbarkeit hatte sich früh das Burggericht der Äbtissin entwickelt[3], das seit 1256 in den Händen der Stadt war. Wenn sein Gericht außer Vogtei (advocatia) vereinzelt Gogericht (gograviatus) genannt wird, so ist das aus der Personalunion, die in dem Vorsitzenden des städtischen Schöffengerichtes und dem des Godinges am Heyenlo bestand[4], zu erklären.

Beides zusammen, das heißt die Blutgerichtsbarkeit über Stadt und Land, hatte der Erzbischof von Köln als nutzbares Recht erworben[5]. Er war auch, abgesehen von der Verpfändung seiner Gerechtsame[6], oberster Gerichtsherr zu Herford geblieben, ohne jedoch aus seiner Gerichtsherrlichkeit weitere Rechte, namentlich die eines Landesherrn, auf die Dauer herleiten zu können[7]. Berufung an ein kölnisches oder herzog-

---

des Grafen oder Gografen blieb da kein Raum. — Der Ausschluß jeder anderen Gewalt und die Verleihung der Königsrechte Zoll, Münze, Markt, führte dann dazu, daß der Stiftsbesitz als ein geschlossenes, von der Äbtissin wie von einem Landesherrn beherrschtes Gebiet, und daß diese selbst als Reichsfürstin erschien, Hauck, Entstehung S. 46 ff. — Auch nachdem sich auf der Freiheit ein entvogtetes Gebiet gebildet hatte, blieb die Zuständigkeit des Vogtes an Hals und Hand gewahrt. Ein in verschiedener Hinsicht interessantes Auslieferungsbeispiel eines Hochgerichtsfalles von 1510 bei Darpe, a. a. O. S. 309.

[1] Siehe S. 31, Anm. 7.

[2] Schröder, Lb. S. 615.

[3] Über deren sonstige Gerichtshoheit haben wir Seite 31 gesprochen.

[4] Siehe S. 68, Anm. 3. Noch im 18. Jahrhundert erkannte diesen Doppelcharakter richtig der brandenburgische Richter Vogel, der in seiner „Nachricht“ bezeugt, der Herforder Richter sei „in Ansehung der Stadt edler Vogt, respectu des Landes aber Grafe.“

[5] Ilgen, a. a. O. S. 42; etwas anders Nitzsch, a. a. O. S. 11 ff.

[6] Ilgen, a. a. O. S. 43, Anm. 6. Dazu ist nur noch zu bemerken, daß es sich auch 1472 um eine Verpfändung an Jülich handelte.

[7] Siehe unten S. 78. Die vielen Verpfändungen der kölnischen Gerechtsame, siehe Ilgen, a. a. O. S. 43, Anm. 6, werden der Grund dafür gewesen sein, daß sich aus der Gerichts- und teilweisen Münzhoheit keine Landeshoheit zu entwickeln vermochte; vgl. Jansen, Herzogsgewalt S. 18 f. Das Urteil Kaiser Karl IV. von 1377, s. Anh. Nr. 17, stellte überdies das Vorrecht der Äbtissin in schärfster Weise klar. Im Gegensatz zur Auffassung des Marschallamtsverzeichnisses nimmt der Erzbischof um 1500 in Herford nur noch das Gelände der Neustädter Kirche als „kölnischen Grund“ in Anspruch, Ilgen, a. a. O. S. 58.

liches Hofgericht gab es von Herford aus nicht. Dagegen waren zwischen 1424 und 1516 wenigstens 5 Sachen von hier bei dem höchsten Reichsgerichte anhängig[1], und noch hundert Jahre später schwebte dort der Prozeß Wilmans gegen Schmakepeper[2]. Die Beziehungen zum kaiserlichen Hof- und zum Reichskammergericht waren freilich, ganz abgesehen von der Kostspieligkeit des Verfahrens, nicht immer besonders angenehm und endeten einmal damit, daß die verlierende Stadt in die Reichsacht kam[3].

* * *

Handelte es sich aber um Rechtsfragen des Sachsenrechtes, dann wandten sich die Herforder an den Herzog von Sachsen (Lauenburg) als den Auslegen dieses Rechtes[4]; wenigstens drei Fälle sind uns aus dem 14. und 15. Jahrhundert überliefert[5].

Überhaupt müssen gerade mit den sächsischen Herzögen von alters her besondere Verbindungen bestanden haben. Denn aus dieser selben Zeit sind uns noch zwei weitere Daten bekannt. Die Herzöge von Sachsen-Lüneburg nehmen 1377 bei der Rundreise Karls des Vierten Rechte in unrerer Stadt in Anspruch, womit sie aber vom Kaiser abgewiesen werden[6].

---

[1] Londorp, S. 707.

[2] a. a. O. S. 719.

[3] Es sollten dem Lemgoer Bürger Wynand v. d. Rede 3000 fl. gezahlt werden, Urk. Dep. Stadt vom 14. 4. 1431. Im Jahre 1435 wurde die Acht aufgehoben, Urk. Grafsch. Rav. vom 18. 6. 1435.

[4] Obwohl zum alten Herzogtum Sachsen als solchem keine staatsrechtliche Beziehung im eigentlichen Sinn mehr bestand. Selbst der Erzbischof von Köln sah den Herzog von Sachsen als den Ausleger des Sachsenrechtes an und wandte sich an ihn um Rechtsbelehrung. Ficker-Puntschart, a. a. O. 2^3 S. 369 f.

[5] Einmal wurde der Rektor Arend von der Marktkirche zu ihm gesandt. Ein anderes Mal entschied er selbst bei seiner Anwesenheit in Herford (§ 4 d. Rechtsb.). 1419 erkannte er „vor eyn echt ghotlik sassenrecht", daß das Bündnis Herford-Ravensberg zu erneuern sei; siehe Anhang Nr. 10, was auch geschah. (Ms. VII 3303 a III Blatt 6).

[6] Siehe Ficker-Puntschart 2^3 S. 387 und Anhang Nr. 17. Grauerts Hinweis, Herzogsgewalt S. 31 Anm. 2, daß das vielleicht mit ihrem Kapitanat über Goslar, Quedlinburg, Herford, Dortmund, Böhmer-Huber, reg. imp. VIII Nr. 3742, zusammenhänge, ist wertvoll als Hinweis auf eine gewisse gleiche Behandlung der Stadt mit der andern Reichsstadt in Westfalen, Dortmund, wenigstens 1361.

Dieselben gewähren 23 Jahre später den Herforder Kaufleuten in ihren Ländern Schutz[1].

* * *

In der Vogtei (advocatia) waren zwei Begriffe enthalten: die finanziell nutzbare Gerichtsvogtei und die Schirmvogtei, mit der zwar von Haus aus keine Einkünfte verbunden waren, aus der sich aber ebenso wie z. B. in den Abteien Essen, Quedlinburg und Siegburg[2], auch in Herford letzten Endes die Landesherrlichkeit entwickeln sollte[3]. Jene vermochten die Erzbischöfe zu erwerben, diese ist nicht mit auf sie übergegangen[4]. Sie muß vielmehr im Laufe des 13. Jahrhunderts,

---

[1] Repertorium Nr. 317 des Staats-Arch. Münster lfd. Nr. 41. Beachte auch das Schutzversprechen des Herzogs von Lüneburg im 30jährigen Krieg, das sicher an alte Erinnerungen anknüpft. Kretschmar, Zur Geschichte H.s im 30jährigen Krieg, Westf. Zeitschrift, Bd. 58 S. 1ff.

[2] Siehe S. 63f.

[3] Siehe S. 63, Anm. 6. Nicht das Hochgericht (Grafschaft), in dem Roßberg, a. a. O. S. 84, die Grundlage der Landeshoheit des Grafen von Ravensberg sieht, sondern die Erbvogtei des Herzogs über Stadt und Stift (seit 1547) ist der Ausgangspunkt für die spätere Mediatisierung.

[4] Wie Berthold, Städte III S. 72, und Ilgen, a. a. O. S. 42ff., behauptet. Dazu hätte es einer Übertragung durch die Äbtissin bedurft, s. S. 68, Anm. 6. — Lehrreich ist folgende Anfrage des stiftischen Anwaltes aus Worms vom 6. 10. 1511 während des ersten Kammergerichtsprozesses: „Ew. gn. wolle mich lassen wissen, was ain gestalt, das die herzoge von Jülich das weltl. gericht zu H. haben und ob sie es in crafft ... der obrigkeit oder von ew. gn. darzu in crafft des privilegii ... Ottonis ... Cunrads II., welche privilegia dan wollen das nyemandes ... dan der, den ew. gn. zu ainen advocaten oder richter erwelen wurde, einige gerichtswaldts haben sollen, erwelt worden sein," Akte 2 F. A. H. Weder das eine noch das andere lag vor. — Der in seinen Titeln damals sicher nicht zu bescheidene Erzbischof von Köln nennt sich niemals Stiftsvogt und tritt auch als solcher niemals auf, trotz seiner starken Beziehungen zu H. und seiner Stellung als „conservator abbatissae". — Seit dem Verschwinden der Sternberger, s. Ilgen, a. a. O. S. 43, finden wir keinen Stiftsvogt mehr, bis zur Zession von 1547, wo dieses Amt als etwas Neues dem Herzog von Jülich übertragen wird, weil er als Graf von Ravensberg Herr des umliegenden Landes sei und in H. bereits die Gerichtshoheit habe. Vielleicht war die Bestellung Kölns zum Conservator, siehe S. 23, gerade ein geschickter Schachzug der Äbtissin, um weitergehenden Gelüsten, die nach Übertragung der Herzogsgewalt (1180) besonders gefährlich erschienen, einen Riegel durch die päpstliche und kaiserliche Autorität vorzuschieben. Meinders Urteil, Ms. VII 3301w Bl. 59ff.,

nachdem sie durch den Abkauf des wichtigsten, finanziellen nutzbaren Teils, der Hochgerichtsbarkeit, für den bisherigen Inhaber, die Grafen von Schwalenberg-Sternberg[1] zum Ehrenamt geworden war, erloschen sein. Vielleicht hat das Stift auch für die Beseitigung der Schirmvogtei geldliche Opfer gebracht, wie z. B. für den Ankauf der Teilvogtei über die Güter in Rödinghausen, Hunnebrock, Bünde und Hiddenhausen[2]; oder man konnte gewisse religiöse Regungen der Schwalenberger[3] oder Sternberger[4] zum Verzicht auf sie ausnutzen.

Über hundert Jahre nach dem Verschwinden der Schirmvogtei erscheint ein ähnliches Amt, zwar nicht im Stift, wohl aber in der Stadt: die Reichsvogtei der Herzöge von Jülich seit 1382. Ihre Herkunft ist durchaus unklar. Auffallend erscheint freilich das Datum insofern, als es dasselbe Jahr ist, in dem König Wenzel dem Erzbischof von Köln das Recht gibt, alle Freigrafen zu belehnen[5]. Man könnte in diesem Privileg für Jülich einen gewissen Ausgleich zu Gunsten des Herzogs sehen. Es fällt weiter auf, daß 5 Jahre vorher durch das Urteil Kaiser Karls IV.[6] die Rechte aller auswärtigen Fürsten, soweit sie den besseren Rechten der Äbtissin entgegen stehen, in Herford ausgeschlossen wurden[7]. Neben dem Herzog von Sachsen konnte damit nach Lage der Dinge nur Köln gemeint sein. Jülich erhielt damals also die Schirm-

---

zu dem er gelangt in dem Bestreben, die Zession von 1547 als staatsrechtlich bedeutungslos hinzustellen (infolge des Überganges der Herzogsgewalt von Heinrich dem Löwen auf Köln habe die Äbtissin überhaupt keine fürstliche Stellung erlangt), wird weder der geschichtlichen Lage noch ihrer Würdigung durch die Zeitgenossen gerecht. Das Zeitalter des fürstlichen Absolutismus suchte eben eine Formel für die unendlich reiche Fülle von staatsrechtlichen Bildungen des Mittelalters, von denen wir uns hier mit einer beschäftigen; diese Formel war für ihn: das Recht über Leben und Tod hat nur der Landesherr.

[1] Über deren Abhängigkeit von den Billungern s. Ficker-Puntschart 2^3 S. 497 f.

[2] W. U. B. IV Nr. 193.

[3] a. a. O. Nr. 844.

[4] a. a. O. S. 1540.

[5] Ficker-Puntschart, a. a. O. S. 337.

[6] Siehe Anhang Nr. 17.

[7] Auffallend ist weiter, daß gerade um diese Zeit das Rechtsbuch der Stadt verfaßt wurde, s. S. 12, Anm. 4.

vogtei über die Stadt[1], während der Erzbischof Conservator, Tutor und Defensor des Stiftes blieb. Diese Reichsvogtei der Herzöge ist verschieden von der erwähnten Gerichtsherrlichkeit, die als nutzbares Recht ihr besonderes Schicksal hatte und ihnen erst 1472 zufiel, während diese vom Reich unmittelbar übertragene Vogtei außer dem Herzog von Jülich (Grafen von Ravensberg) niemanden verliehen worden ist.

* * *

Bestanden denn nun wirklich zwischen Reich und Stadt unmittelbare Beziehungen? Entsprach der Reichsvogtei eine Reichsstandschaft des zu Beschützenden? Diese Fragen sind zu bejahen.

Dem Erscheinen Herfords in der Reichsmatrikel[2] wollen wir bei dem problematischen Charakter dieser Listen für die Frage der Reichsstandschaft keine übergroße Bedeutung beimessen[3]. Immerhin ist die Tatsache von Belang.

Anders steht es mit den Prozessen von Herforder Bürgern beim kaiserlichen Hof- und Kammergericht[4], namentlich in der für die Entwicklung der Reichsstädte wichtigen Regierungszeit Sigismunds. Wäre die Stadt landsässig gewesen, sei es, daß sie dem Stift Herford, sei es dem Hochstift Köln oder dessen Herzogtum Westfalen[5], sei es der Grafschaft Ravensberg[6],

---

[1] Nicht über das Stift! Sie mag vielleicht eine Erinnerung an die alte Stiftsvogtei sein, wird aber deutlich von ihr unterschieden. Bis 1547 haben niemals die Herzöge sich irgendwie in Stiftsangelegenheiten gemischt, sondern nur mit der Stadt zu tun gehabt, als deren „Schutzherren" sie gelegentlich auftreten, so 1449 s. S. 78, Anm. 4, und in der Reformationszeit. Der Kaiser hat ihnen die Vogtei nur über die Stadt übertragen, s. Urkunde Anhang Nr. 18, 20. Die brandenburgische Grdl. Ded. S. 89 will dieses Amt nicht anerkennen, weil H. keine Reichsstadt sei; aber das gerade galt es zu beweisen!

[2] Wo es sich von 1431 bis zur Wormser Usualmatrikel (1521 usf.) gehalten hat, s. Sieber, Matrikelwesen S. 82.

[3] a. a. O. S. 87 ff.

[4] Siehe oben S. 70. Die Bürger hätten nur dorthin appelliert; Londorp S. 708.

[5] Marschallamtverz. Seibertz, U. B. I S. 663.

[6] An dieser Stelle ist am besten die eigenartige Ansicht von Nitzsch, H. habe zur Grafschaft Ravensberg gehört, kurz zu widerlegen, s. a. a. O. z. B. S. 20 ff., 87. Mit ähnlichem Recht, mit dem er Stift und Stadt H. als eine Grundherrschaft der Grafschaft betrachtet, könnte man diese als Grundherrschaft des Herzogtums Westfalen, also den Erzbischof als Landes-

gehört hätte, so würde sie diesen Gerichtsstand der Reichsunmittelbaren schwerlich gehabt und gehalten haben.

Von Seiten des Reiches wurde die Stadt denn auch folgerichtig unmittelbar in Anspruch genommen[1]. Als sie sich dem zu entziehen suchte, folgte ein Prozeß gegen Stift und Stadt[2],

herren bezeichnen. — Die Bündnisse zwischen der Stadt und der Grafschaft (aus 1266, 1277, 1286, 1290, 1349, 1359, 1395, 1413, 1452, 1476, 1533 sind mir an verschiedenen Orten solche vor Augen gekommen) besagen dazu gar nichts, höchstens, daß beide Teile gleich gestellt waren. Wegen der kriegerischen Überlegenheit der H.er Bürger, die er nicht zum Ausdruck bringt, weise ich auf die von ihm angeführte Stelle, W. U. B. IV Nr. '81, Reese, U. B. Nr. 6, und in Verbindung damit auf W. U. B. III S. 90 hin. Danach könnten wohl die Grafen zum Bündnis gezwungen sein, nicht aber umgekehrt. Doch Wesentlicheres: Der Schwerpunkt seiner Ausführungen liegt beim Vertrage von 1359, den er nach Lamey, Cod. Dipl., zitiert. Nun war das aber ein Bündnis, und wie stets in solchen Fällen, wurden die Urkunden ausgewechselt. Das der Urkunde der H.er entsprechende Stück des Grafen steht abgedruckt bei Londorp, a. a. O. S. 711. Soll nun aus der dort vom Grafen übernommenen Verpflichtung, auf den H.er Tagen zu erscheinen, auf das Landgerüfte der H.er zu Hilfe zu kommen usw. gefolgert werden, daß der Graf H.er Untertan war, wie es umgekehrt N. behauptet? Zur Grafschaft Ravensberg hat H. das Mittelalter hindurch politisch nicht gehört! Selbst 1547 erfolgte eine Inkorporation H.s in die Grafschaft noch nicht, wie Roßberg, a. a O. S. 100, sagt. Als frühesten Termin hierfür kann man die Huldigung der H.er Bürger (1559), Nitzsch, a. a. O. S. 22, ansehen, obwohl selbst damit noch keineswegs eine reichsrechtlich klare Lösung erfolgt war.

[1] So von Kaiser Sigismund 1430 „20 spiese wider die ketzer“ (Hussiten) auszurüsten, Londorp, a. a. O. S. 708. Von Kaiser Friedrich III. erhielt die Stadt „wegen ihrer contra Burgund geleisteten ansehnlichen Hülff“ ein Privileg von 1475, a. a. O. Unterm 13. 11. 1491 (Urk. Dep. Stadt) forderte Maximilian sie auf, endlich ihren Anschlag für den französischen Krieg zu bezahlen, während die Äbtissin ihre Aufforderung unterm 12. 7. erhalten hatte (Urk. F. A. H.). 1505 wird von der Stadt ein Bericht über Reichssteuern eingefordert (Urk. Dep. Stadt). Es müssen aber dann Reklamationen erfolgt sein. Am 19. 3. 1510 schreibt der Sekretär der Äbtissin an sie und die Stadt, er habe nach Schilderung der Notlage zu Hause in Worms Stundung erhalten bis vier Wochen nach Ostern; der Kammerbote hätte allerdings gesagt, Herford sei „eyn fin stetchen“, und der Fiskal sei der Ansicht, es sei ein reiches Stift und müsse noch „durer geschattet werden“. Inzwischen hatte aber schon vor 1509 der Prozeß begonnen (Akte 4 F. A. H.).

[2] Wegen des Kammerzielers und der Türkenhülfe. Am 12. 12. 1507 hatte der Kaiser noch eine gemeinsame Quittung für Stift und Stadt ausgestellt (Akte 5 F. A. H.). Als dann aber in der Folge der wachsenden Reichsabgaben die Belastung immer härter wurde, bestritt man plötz-

der am 3. 2. 1546 mit dem Urteil endete, daß jeder Teil gesondert die Reichsanschläge zu bezahlen habe.

Die Stadt, über die schon 1377 das negative Feststellungsurteil ergangen war, daß die Äbtissin mit ihrem Recht in Herford alle anderen Fürsten des Reiches ausschließe[1], war damit jetzt auch positiv neben dem Stift als unmittelbares Glied des heiligen Reiches anerkannt[2].

Somit entsprach dem Titel eines Reichsvogtes, Reichsschutzherren[3], die reichsrechtliche Stellung der Stadt. Sie war sich ihrer Reichsstandschaft wohl bewußt und nannte sich mit Stolz „kaiserliche Stadt", wenn ihr aus diesem Prädikat nicht gerade die Gefahr der Heranziehung zu den Reichslasten drohte[4]. Gemeinsam mit der Fürstäbtissin fertigte sie die Bestallungsurkunden für die Bevollmächtigten zum Reichstag

---

lich in H. die Berechtigung einer besonderen Veranlagung, da beide „ein corpus und dahero nur eine anlage auff 6 zue fuß zu tragen schuldig" seien, Ms. VII 3301 e, „kurzer Bericht" s. 11. Hierbei blieb man während der folgenden hundert Jahre bis die Durchführung des Restitutionsediktes am 6. 6. 1630 kaiserliche Kommissare nach H. führte und bereits zwei Kirchen den Katholiken zurückgegeben waren; „indem aber der Stadt solch allergrößestes Unglück für Augen gestanden," besann sie sich wieder auf ihre Reichsstandschaft und nahm das Urteil von 1632 an. „Ursachen warum" S. 22 ff. Damit erreichte sie die Einstellung des Restitutionsverfahrens. — Die eingehenden Klagen über die schlechten Finanzverhältnisse trafen freilich die Rechtslage nicht. Man berief sich zur Erklärung für diese traurigen Finanzverhältnisse sogar auf den Ungarneinfall im Jahre 924! (Akten 1—5 F. A. H.). Das Urteil ist in Akte 5 enthalten.

[1] Siehe Anhang Nr. 17.

[2] In dem vergangenen Jahrhundert war die Stadt, die sich selbst als kaiserliche bezeichnete, siehe Anhang Nr. 11, vom Papst, Konzil und Kaiser als Reichsstadt angesehen. In der Bulle Johanns XXIII. vom 13. 12. 1412 betr. die Verlegung des Engerschen Kollegiatstiftes nach H., siehe Lamey a. a. O. S. 127, wird diese damit begründet, daß H. „imperiale et muratum" sei. Das Baseler Konzil bestätigt im Dezember 1434 die Privilegien „regalis civitatis H.", „kurzer Bericht", Beilage Nr. 6. Kaiser Friedrich III. sagt von ihr, daß sie ihm und dem Reich unmittelbar zustehe, s. Anhang Nr. 20.*

[3] Siehe Anhang Nr. 18 u. 20 und die Schreiben der Äbtissin (von 1532) Akte 115 a Blatt 32; (von 1540) a. a. O. Bl. 15/16 F. A. H. Der Herzog selbst leitet seine Befugnis, nach 1530 in die Herforder Reformationsangelegenheit einzugreifen, s. Hölscher, a. a. O. S. 30, aus seiner Stellung als Vogt und Schirmherr der Stadt ab, siehe Löffler, Hamelmanns Werke II S. 317.

[4] Siehe die Münsterbau-Urkunde von 1490, Anhang Nr. 11.

aus[1]. Neben dem Kaiser erkannte sie keinen andern Fürsten als Landesherrn an[2]. Als Reichsstand wird die Stadt am 10. 1. 1516 zum Reichstag nach Augsburg geladen[3]. Andere Ladungen scheinen sich nicht erhalten zu haben[4].

C. Ergebnisse und Würdigung. – Ausklang.

Leicht war es nicht, die höchst eigenartige verfassungsrechtliche Lage in einem Wort, einer Formel wiederzugeben. Und es ist nicht verwunderlich, daß die Stadt selbst ihre Stellungnahme wechseln[5] konnte, erst recht nicht, daß in der Literatur eine so verschiedenartige Beurteilung dieser staatsrechtlichen Bildung zu finden ist. Von den Deduktionen des 17. Jahrhunderts[6], die ausgesprochene Parteischriften sind, sehen wir ab. Es bleiben dann im wesentlichen drei Ansichten bestehen. Auf der einen Seite wird Herford zu den unzweifelhaften Reichsstädten gerechnet. So von Knipschild[7], Kretschmar[8];

---

[1] Urkunde vom 20. 12. 1520, Anhang Nr. 15.

[2] Urkunde vom 2. 7. 1418, siehe S. 27, Anm. 3.

[3] Urkunde Dep. Stadt.

[4] Im Stiftsarchiv, Akte 2, sind mehrere Vorladungsformulare und dgl. doppelt vorhanden, was daraus zu erklären sein dürfte, daß die Reichsangelegenheiten in H. auf dem abteilichen Bureau für beide Teile bearbeitet wurden. Aus der späteren Zeit nach der Trennung vom Stift (1547) haben sich eine Anzahl von Vorladungen zum Reichstag auch im Stadtarchiv erhalten, so von 1576, 1594, 1598, 1606, 1612, 1615, Urk. Dep. Stadt.

[5] Siehe S. 74, Anm. 2.

[6] Siehe den Schluß des Literaturverzeichnisses. Die Reichsstandschaft des Stiftes bzw. der Äbtissin blieb bis zum Reichsdeputationshauptschluß, Zeumer, Quellensammlung S. 511, unangefochten.

[7] Tractatus S. 833 ff. Daß der Streit zwischen Äbtissin und Stadt erst von der Einführung der Reformation herrühre, ist, wie sich aus den vorstehenden Untersuchungen ergibt, unrichtig. Die Verhältnisse lassen den Rat, der sonst in den meisten Städten sich gegen die Reformation stemmt und deshalb z. B. in Soest und Minden verdrängt wird, aus der Entwicklung der Dinge heraus als Gegenspieler der Äbtissin erscheinen. Deshalb steht er aus politischen Gründen in H. an der Spitze der Reformation. Bezeichnenderweise finden wir gerade in diesem Jahrzehnt Stift und Stadt im Protest beim Kammergericht miteinander verbunden.

[8] Westf. Zeitschr. Bd. 58 S. 1 ff.

auch Hamelmann gehört hierher[1]. Moser rechnet sie zu den im 16. Jahrhundert dem Reich entzogenen Städten[2]. Janssen-v. Pastor nennt sie neben Dortmund einzige Reichsstadt im westfälischen Kreis[3]. Insbesondere betont Grote in seinen Münzstudien Herfords Reichsunmittelbarkeit[4].

Auf der anderen Seite sprechen ihr einige Schriftsteller unter nachdrücklichem Hinweis auf die Zugehörigkeit zur Hanse den reichsstädtischen Charakter ab: Lünig[5], Hölscher[6], Hauck[7]; auch Barthold, auf den sich Hölscher vielfach gestützt hat, gehört hierher[8]. Die Ansicht von Nitzsch haben wir oben bereits zurückgewiesen[9].

Eine dritte Gruppe läßt die Frage unbeantwortet[10].

* * *

---

[1] Kl. Löffler, a. a. O. S. 308: Die Herforder seien „libera civitate donatos". L. bemerkt dazu, eine freie Stadt sei H. nicht gewesen, wenn es sich auch einer gewissen Selbständigkeit erfreut habe.

[2] Staatsrecht Bd. 40 S. 243—49.

[3] Geschichte des deutschen Volkes, 17. Aufl. Bd. 1 S. 317.

[4] Bd. 8 S. 344.

[5] Teutsches Reichsarchiv, pars spec. cont. IV Titelblatt, wo es zwischen Braunschweig, Breslau, Erfurt, Magdeburg usw. aufgeführt wird in einer Nachbarschaft, die am Ausgange des Mittelalters seiner Bedeutung nicht mehr entsprach, wenn es auch, wie zu Beginn unseres Zeitabschnittes den Emanzipationskampf der Städte, s. S. 50, Anm. 2, so jetzt den Verzweiflungskampf der Hanse mit seinem Namen decken half: 1553 um den Londoner Stahlhof, 1579 bei der Lübecker Conförderation, 1603 um die Märkte in Innerrußland, s. Barthold, Hansa II S. 477, 482, 496.

[6] Reformationsgeschichte S. 7.

[7] Kirchengesch. Deutschlands, Bd. V S. 88. Er sagt, H. sei unter Klosterherrschaft geblieben.

[8] Städte III S. 86: 1375 sei Dortmund als einzige Reichsstadt in Westfalen übrig geblieben.

[9] Siehe S. 73, Anm. 6.

[10] Erdmannsdörffer, I S. 38, deutet ein jahrzehntelanges Ringen der Stadt um die Reichsstandschaft an. Das trifft aber nur die Zeit nach 1631, „bis der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg sie mit Gewalt zur Huldigung zwang". Bei Münster, Magdeburg, Braunschweig nimmt er im verneinenden Sinne zur Frage der Reichsunmittelbarkeit Stellung. K. Meyer, a. a. O. S. 32, sagt, eine reichsrechtliche Lösung sei nicht erfolgt, so daß nach der Okkupation die Stellung Herfords zum Reich unklar gewesen wäre. Die Rechtsfrage war schon gelöst, nur war tatsächlich ein rechtswidriger Zustand geschaffen und das Versagen der kaiserlichen Bestätigung für die brandenburgische Okkupation deutlich genug.

Wir kommen zu dem Ergebnis: Herford war in kirchlicher wie staatlicher Beziehung nur den höchsten Gewalten, Papst und Kaiser, unterworfen. Neben dem Stift war die Stadt am Ausgang des Mittelalters reichsunmittelbar und erfreute sich voller Selbständigkeit und unbezweifelter Freiheit in der Verwaltung ihrer Kommunalangelegenheiten. Gewisse Beschränkungen erfuhr die Freiheit der Stadt erstens durch die alten Rechte der Äbtissin und zweitens dadurch, daß der Vorsitzende des höchsten Gerichtes von auswärtigen Fürsten[1] ernannt wurde. Seit 1472[2] waren das die Herzöge von Jülich, die bereits seit 1382 die Reichsvogtei über die Stadt inne hatten. Derartige Reichsvögte waren auch in andern Reichsstädten, so in Aachen, Augsburg, Goslar, Nordhausen, Ulm[3]. In der „Stiftsstadt Herford" besaßen sie neben dem ihnen von Anfang an (1382) obliegenden Schutzherrenamt nur noch die hohe Gerichtsbarkeit (seit 1472), sonst aber keine öffentlich-rechtlichen Befugnisse, denn dem stand das Urteil Karls IV. von 1377 entgegen. Tatsächlich war ihre Macht so gering, daß es zeitweise sogar zu einer Verdrängung ihres Richters kam[4].

Das Verhältnis zwischen Äbtissin und Stadt wurde dadurch eigenartig bestimmt, daß die Stadt die Schirmvogteigeschäfte besorgte, die Äbtissin aber neben den aus ihrer kirchlichen Stellung stammenden noch gewisse weltliche gerichts- und lehnsherrliche Rechte ausübte.

Im einzelnen stellt sich die Lage so dar: innerhalb des Burgbannes lagen zwei gesonderte autome Verwaltungseinheiten,

---

[1] Die verschiedenen Gerichtsherren sind bei Ilgen, a. a. O. S. 43 Anm. 6, aufgeführt.

[2] Siehe S. 65.

[3] v. Maurer, Städteverfassung III § 477, 478.

[4] Das war schon der Anlaß der Brandschatzung von 1446 durch die Truppen des Erzbischofs von Köln gewesen. Anders ist wohl kaum die Bemerkung der Urkunde vom 24. 4. 1449 (Abschr. Urk. Grafsch. Rav.) zu verstehen, die 16000 fl. seien die Herforder „uns van bruchten wegen schuldich". Nach 20 Jahren — solange wird der Rest auf Fürsprache des Herzogs von Jülich als Schutzherrn der Stadt gestundet — will der Erzbischof sie aber „anlangen umb die bruchten u. saken davon der . . . brief . . . gegeven". — 1489 am 2. 11. (Urk. Grafsch. Rav.) vergleicht sich der Herzog mit der Stadt dahin, daß sie seinen Richter wieder aufnimmt und die rückständigen Gerichtsgefälle bezahlt.

das eine Wahlmonarchie darstellende Stift und die aristokratisch regierte Stadt. Dem entsprachen zwei gesonderte Gerichtssprengel. Vollständig war die Verwaltungsteilung freilich nicht durchgeführt. Für die Ausübung der Blutgerichtsbarkeit bestand ein gemeinsames Organ: die städtische Schöffenbank mit dem Vogt als Vorsitzenden. Dann erhob z. B. die Äbtissin in der Stadt, geschützt durch diese, ihren Zoll, während die Stadt in der Stiftsfreiheit pfänden ließ. Die Verwaltungsteilung bezog sich namentlich nicht auf das geistliche Gebiet; denn hier war die ganze Stadt der Äbtissin als der Ordinaria untergeordnet. Diese hatte auch noch gewisse Rechte öffentlich- und privatrechtlicher Natur aus der Zeit der unentwickelten städtischen Verfassung sich zu erhalten vermocht. Sie wurden aber im Laufe des Mittelalters, als sich die kirchliche Regierungsbefugnis der Äbtissin schärfer herausschälte, immer mehr durchlöchert, bis endlich ihre Aufsicht über den Rat umgekehrt und zu einer Aufsicht des Rates über die Stiftsangelegenheiten geworden war.

Das Obereigentum der Äbtissin am gesamten Land innerhalb des Burgbannes (sowohl der Woldemene wie der städtischen Worde) wurde theoretisch anerkannt, ebenso wie ihre Lehnsherrlichkeit über das Burggericht. Beides war aber seit 1256 fest in Händen der Stadt, die dafür die Geschäfte der Schirmvogtei besorgte.

Beide Teile waren für sich reichsunmittelbar. Die Stadt bediente sich aber im Verkehr mit den Reichsstellen des abteilichen Bureaus[1].

Es bestand demnach ein höchst eigenartiges Herrschaftsverhältnis über das geistlich-weltliche Gebilde „Stift und Stadt Herford“: ein Kondominat von Rat und Äbtissin, gleich als ob sich Bruder und Schwester zur gemeinsamen Verwaltung ihrer Angelegenheiten zusammengetan haben, wobei der Bruder der Schwester den Ehrenplatz läßt, obwohl seine äußere Überlegenheit ihn für das gemeinsame Schicksal als den maßgebenden Teil erscheinen läßt.

Besonders anschaulich wird dieses Kondominat in zwei Urkunden. 1490 wurde die eine in den Knopf des neuerrichteten

---

[1] Ich nehme dafür auf die Korrespondenzen in den Akten 1—5 F. A. H. Bezug. Siehe auch S. 76, Anm. 4.

Münsterturmes eingeschlossen[1], die andere von 1520 war die gemeinschaftlich ausgestellte Bestallung für die Bevollmächtigten zum Wormser Reichstag[2]. Äbtissin und Rat regieren und vertreten Herford gemeinsam. Beide haben kein anderes Oberhaupt als Papst und Kaiser.

Jetzt erst wird ganz verständlich der stolze Anfang des Herforder Stadt-Rechtsbuches[3]: „Herford is eyn edel stichte, unde heft eyne vryheit, de em ghevryet hebbet de keysere und konnighe, unde hebbet de beseten manig hundert jahr und besitten se noch, alze dat wol mogen bewisen, war unde wanner en des not is.“

Ausklang.

Die in den vergangenen Jahrhunderten etwa alle Menschenalter auftauchenden Streitigkeiten über diese und jene Punkte, die sich aus dem gemeinsamen Regiment mit Naturnotwendigkeit ergeben mußten, bekamen mit der Glaubenspaltung im 16. Jahrhundert ein vollkommen anderes Gesicht[4].

Der Augustiner Dr. Johann Dreier[5/6] wollte in strenger Folgerichtigkeit seiner Lehren alle frommen Stiftungen der Vor-

---

[1] Vgl. Anhang Nr. 11.

[2] Daselbst Nr. 15.

[3] Siehe oben S. 12.

[4] Das fürbittende Gebet, der eigentliche Zweck der Gründung des Stiftes, s. S. 15, Anm. 2, erschien den Reformatoren sinnlos. Siehe auch Anm. 3, S. 81.

[5] Über ihn Hölscher, a. a. O. S. 19ff.

[6] Wie in Lippstadt und Osnabrück verbreiteten auch in H. diese Ordensfreunde Luthers dessen Lehren. Im Gegensatz zu Hölscher, a. a. O. S. 16ff., und Rothert, a. a. O. II S. 30—34, möchte ich das Herforder Fraterhaus für die Verbreitung der lutherischen Gedanken als nicht so wichtig ansehen. Der Korrespondenz mit Luther wird zwar mit Recht Wert beigelegt. Ob sie aber nicht von Seiten der Fraterherren sehr berechnet war? Aus einem Schreiben vom 1. 11. 1539 ersehen wir nämlich, daß der Rektor des Hauses B. Xantis, und sein Konvent, weit entfernt war von einem jurare in verba magistri. „Wann wy nene lerers lesen scholden, de in itliken stucken anders volens syn alse doktor Martinus Luther, so droften wy noch Augustinum noch vol andern, beide olden u. nygen, ok nicht lesen“. So hätten sie auch die Schriften des katholischen Reformators Georg Wizel: „wy grunden uns up nenen doktoren, sunder alleyn up Jesus Christus“ die Apostel, Propheten und die Bibel (Akte 115a F. A. H.). Hölschers, a. a. O. S. 41, und Löfflers, a. a. O. II S. 322 Anm. 3, und Rotherts, a. a. O. S. 34, Ansicht, die Fraterherren seien nicht

zeit, das Vermögen der Kirchen, Klöster und Hospitäler[1] zum gemeinen Besten einziehen und in der städtischen „Schatkiste“ auf dem Rathause sammeln[2]. Hier konnte die Äbtissin weder als Haupt des Stiftes noch als Ordinaria von Herford nachgeben. Gestand sie diese Forderung zu, so gab sie sich selbst auf[3].

Aber die Entwicklung der Dinge ging über sie hinweg. „Die Tafeln des Gesetzes waren zerbrochen .... für Jahrhunderte, und für eine Welt waren die Würfel gefallen“[4].

Der Rat, durch den Umsturz im benachbarten Minden erschreckt, vielleicht auch schon größere Ziele (die Abtei!) im Auge haltend, leistete keinen Widerstand mehr[5], so daß ihn am 20. 1. 1531 der Erzbischof unter Hinweis auf den

---

zum katholischen Glauben zurückgekehrt, scheint mir im Widerspruch zu den (bis jetzt noch nicht veröffentlichten) Aufzeichnungen dieses Hauses zu stehen. — U. a. schreibt dort Wachtendonk 1552 „veni ad fratres Herfordiam ... vicem patris obtinui, gessi, praestiti myt ynluden, predigen, bichthoren, misseholden etc. usque ad annum 1557, quo tempore ... electus sum in patrem domus a patre D. Joanne N. Monaster. Patre et fratribus Herf.“, Ms. VII 3307 S. 31. A. a. O. S. 24 findet sich die Bemerkung, daß die Fraterherren 1540 ihre Urkunden und die kostbarsten Meßgewänder ins Münstersche Fraterhaus in Sicherheit gebracht und sie 1565 von dort zurückgeholt hätten. — Wenn es anders gewesen wäre, würden auch die heftigen Angriffe der Prädikanten auf die Fraterherren, die sich doch für ihr klösterliches Leben auf Luthers Bestätigungsschreiben berufen konnten, schwer verständlich sein. Über „praedicanten scheltend“ vgl. Ms. VII 3307 S. 43/44.

[1] Aus seiner Agende: „wat in vortyden under der hilgen namen dem dyvel geoffert is“, ... „mit korten worten begripen, alle wat in godes ere ... gegeven is“ Hölscher a. a. O. S. 102/103.

[2] A. a. O. S. 104.

[3] Ebenso bezeichnend für die Einstellung der Herforder Reformatoren wie für die der Äbtissin war der Streit um den Vorspruch des Vertrages über das Augustinervermögen (vor 1540). Zwar war sie bereit, mit dem Rat, s. auch S. 49 Anm. 5, das Vermögen als Treuhänderin entgegenzunehmen. Aber die Worte „dat de kluoster und styft scholden afnemen und vorgäncklick syn yn duetscher nacyoen ok myt falschen gadesdenste ... behaft syn“ würde sie niemals unterschreiben, Akte 115a Bl. 24 F. A. H.

[4] H. Hefele, Das Gesetz der Form, Jena 1921.

[5] 1526 war er noch gemeinsam mit der Äbtissin gegen die Augustiner vorgegangen und hatte mit ihr das Vermögen des Klosters inventarisiert, nachdem die Mönche angefangen hatten, ihren Kirchenschatz zu versilbern. Urk. von Nov. 1526 (Arch. d. August.-Kl.). 1530 schrieb dann Bugenhagen an Cordatus: „Susceperunt sincerum evangelium ... (Einbeck, Göttingen, Minden) Herfordia ubi hactenus ita praedicatum est evangelium ut praedicatores, omni hora nihil aliud sperarent propter Christum quam

Augsburger Reichstagsabschied aufforderte[1], gegen die Prädikanten einzuschreiten. Am Feste Mariä-Himmelfahrt 1530 war es bereits in der Neustädter Kirche bei der Einführung eines Predigers zu Unruhen gekommen[2]. Tägliche stundenlange Predigten[3] mußten die Erregung in der Bevölkerung vermehren. Die Äbtissin klagt dem herzoglichen Stadthalter in Bielefeld zu Neujahr 1531: „nu werden se daglicks in oren vornemende swinder[4].“

Dann brach in Herford der Sturm los: Franziskanerkloster, Münster und Neustädterkirche wurden verwüstet[5]. Kein Wunder, daß die Äbtissin, Anna Gräfin von Limburg-Styrum, die bis dahin ausgehalten hatte, fürchtete, sie würden „tom lest de ganz ebdie ynnemen“[5] und auf ihr Gut Sundern vor der Stadt floh[6].

---

enectionem, quando intellexit doctorem quendam praedicatorem velle se deserere convocat senatum, hactenus verbi adversarium, et coit ipsa tota in concordiam pro evangelio sancto“, Bünnemann, Initia reform. Anm. 20. Daß der Rat nun gleich aufs Ganze ging, ergibt sich aus der Urkunde vom November 1534, in der nach langwierigen Verhandlungen der Streit um das Kalandvermögen, s. S. 34 Anm. 5, in der Weise geregelt wurde, daß für die nächsten 20 absterbenden Priester Bürgerkinder in die freiwerdenden Stellen nachrücken sollten. Um dieses Ziel zu erreichen, hatte er einfach das Korporationsvermögen beschlagnahmt. Urkunde im Herforder Heimatmuseum. An die Äbtissin stellte er das Ansinnen, auf die Abtei zu resignieren! Die Fürstabtei sollte säkularisiert werden, Hölscher, a. a. O. S. 43.

[1] Akte 115a F. A. H

[2] Hölscher, a. a. O. S. 24, berichtet, ein Ratsdiener sei getroffen. Der Vorfall war umgekehrt. Ein Ratsdiener wollte Ordnung schaffen und schlug ein: „quendam laycum cum baculo in capite percussit cum aliquali sanguinis effussione“. Dechant und Kapitel stellten sofort den Gottesdienst ein. Der päpstliche Legat Campeggio sah den Fall nicht sehr ernst an, Urk. vom 7. 1. 1531 Neust. K.

[3] Hölscher, a. a. O. 54 ff. Was hier für das Predigtmaß als Norm festgesetzt wird, muß vorher schon tatsächlich geübt sein, vgl. auch a. a. O. S. 58 den Satz: „so me overst mit scharpen prediken de gotlosen antastet u. jegen se mit der schrifft vechtet, is nich geschendet, wo se id heten“.

[4] Aus Akte 115a F. A. H.

[5] Urkunde s. Anhang Nr. 16. Das Datum konnte ich leider nicht feststellen. Auch in H. scheint es unbekannt zu sein.

[6] Hölscher, a. a. O. S. 26/27. Anscheinend begab sie sich von da auf die Sparenburg zum herzoglichen Statthalter. Denn in ihrer Beschwerde vom 1. 8. 1537, Akte 39 F. A. H., heißt es: „als mine gn. fr. van Bylewelde to hus toch“ habe der Rat von ihr die Zusammenberufung des Klerus verlangt und ihr in der Versammlung vorgehalten, daß sie sich beim Herzog über die Bürgerschaft beklagt hätte.

Überflüssig ist es, weitere Eingriffe in die bisherige Ordnung im einzelnen zu schildern[1].

Die Lage wurde für die Äbtissin immer unglücklicher; der Amtmann starb, sie selbst erkrankte und sandte schließlich einen Hilferuf an den Herzog von Jülich[2]. Der aber hielt seine Stunde noch nicht für gekommen.

Als zu den Zuständen in der Stadt und dem Vermögensverfall[3] nun noch das Kammergerichtsurteil vom 3. 2. 1546 kam, das die doppelte Veranlagung von Stift und Stadt bestätigte und von beiden 496 fl. verlangte[4], blieb nur noch ein Weg: das Bittgesuch an den Kaiser[5]. Das Gesuch war, wie es scheint, vergeblich.

Jetzt war die Stunde für den Herzog gekommen. Nach längeren Verhandlungen kam es zum Vertrage vom 20. Mai 1547. Er übernahm an Stelle der aufrührerischen Stadt den Schutz des Stiftes, die erbliche Schirmvogtei über das Stift, nachdem ihm alle dem öffentlichen Recht angehörigen Gerechtsame der Äbtissin in Herford, namentlich der Eid der Neubürger, das Burggericht, das Gericht der Weber und die Aufsicht über den Rat, übertragen waren[6].

* * *

Was später hieraus für die Stadt folgte (Huldigung der Bürgerschaft[7], die erste, die sie einem Fürsten leistete, bran-

---

[1] Aus der Klageschrift vom 1. 8. 1537 (Akte 39 F. A. H.) und den 27 aufgeführten Punkten sei z. B. aus Punkt 25 mitgeteilt, „dat de van H. waslengoter an sick gelanget hefven . . . de se want her nycht heffen to lene willen entfangen". Über Wachslehnsgüter vgl. S. 39, Anm. 2.

[2] Er solle den Bürgern als seinen Schutzverwandten eine Anweisung erteilen oder aber „my armen grafynnen . . . raedt . . . mitdelen, dar dorch de van H. my hoens und schadens vorlaten" Blatt 15/16 der Akte 115a F. A. H.

[3] Allgemein wird auf den Anhang I Bezug genommen, nur noch bemerkt, daß aus den Einleitungsworten der Cessionsurkunde ganz besonders auf Eingriffe in das Stiftsvermögen zu schließen ist, siehe auch oben Anm. 1. — Zur Reparatur des Münsters muß sich die Äbtissin von einem Ministerialen 42 Joachimstaler leihen! Urk. v. 15. 10. 1546 F. A. H.

[4] Siehe S. 75.

[5] „De eusserste hoge noeth" treibe sie, und bei der Durchführung des Urteils werde es „yn dissen itzigen geswinden leuffen zu vernichtung des gotzhauses kommen", Schreiben vom 1. 6. 1546. Akte 5 F. A. H.

[6] Londorp, acta publica VI S. 714; Roßberg, a. a. O. S. 33ff.

[7] Nitsch, a. a. O. S. 22.

denburgische Besetzung, in deren Gefolge die Blockade[1] und Vernichtung des städtischen Handels[2]) ergab sich zwangsläufig aus dieser Cession, die das Stift, das nach und nach protestantisch wurde[3], als Reichsstand rettete.

Nach fast tausendjährigem Bestehen wurde es am 27. Januar 1804 vom König von Preußen, dem es im Reichsdeputationshauptschluß zugefallen war, aufgehoben und gleichzeitig — — als männliches Kollegiatstifft ad sanctam Pusinnam wieder errichtet, um aus seinen Einkünften „wohlverdienten Staatsdienern Pensionen zufließen zu lassen[4]“. So endete „das berühmteste Frauenstift Sachsens“[5], dessen Glanz einst bis ins nebelferne Island gedrungen war[6].

Durch Erwerb der Pusinnenreliquien (860) hatte die dritte Äbtissin von Herford, Hedwig, die Verdrängung des Marienpatrociniums veranlaßt[7]; die drittletzte Äbtissin erinnerte sich dessen wieder und schuf (1729) für ihre Stiftsdamen ein Abzeichen: das Bild der Muttergottes, der alten Stiftspatronin, mit der Umschrift „Meminisse et imitari“[8].

---

[1] Kurze Schilderung dieser Ereignisse bei Normann, a. a. O. S. 306 bis 328, 351—353.

[2] K. Meyer, a. a. O. S. 24ff., 70ff.

[3] Die Nachfolgerin Annas von Limburg in der Äbtissinnenwürde, Margaretha von der Lippe (1565—1578) war noch kirchlich investiert und eingesegnet, da im Stift der katholische Glaube noch vorherrschte; Schwieters, Das Kloster Freckenhorst und seine Äbtissinnen, 1903, S. 168.

[4] Über diese höchst merkwürdige Gründung eines nichtkatholischen Stiftes s. Heckel, Domstifter S. 260ff., 264. In H. selbst ist über diese Vorgänge nichts mehr bekannt, wie Herr P. Wörmann mir mitzuteilen die Liebenswürdigkeit hatte. Bei Schwettmann, Beiträge zur Geschichte der Abtei und Stadt Herford, 2. Ausg. 1898 S. 108, finde ich die Angabe: „1811 den 16. Dez. Aufhebung des Hochstifts, des Kapitels am Münster und an der Johanniskirche und des Stifts auf dem Berge.“

[5] Hauck, Bd. III S. 299.

[6] Der Gründer des ersten Bistums auf Island, Skalholt, Isleif mit Namen, 1035 in Bremen zum Bischof geweiht, hatte an der Schule des H.er Marienmünsters seine Ausbildung erhalten „(Gissur hinn Hviti) sendi Isleif sun sinn sudur i Saxland oc gekk hann thar i schola i borg theirre er Herfurda heiter“ aus der Kristnisage; Mooyer, Über den in isländischen Sagen erwähnten Ort H. in den Westf. Prov.-Blätt. I, 4 S. 70 bis 123.

[7] Siehe S. 12, Anm. 6.

[8] Normann, Chronik S. 549.

Anhang I.

Die Verschuldung des Stiftes.

Bereits im 14. Jahrhundert finden wir das Stift verschuldet. Der Jude Symon aus Herford verleiht 185 Mark auf 8 bis 10 Jahre gegen 2 Mark Jahreszinsen. Urk. F. A. H. v. 4. 7. 1321. Später beläuft sich diese Schuld auf rund 200 Mark, Urk. F. A. H. v. 29. 3. 1380. Über weitere Geschäfte der Äbtissin mit Juden um 1335 siehe Darpe, Lehnsregister S. 130 ff. Im folgenden Jahrhundert wachsen die Schulden von Jahrzehnt zu Jahrzehnt, wie die Urkunden im Stiftsarchiv beweisen. 1404 wurden 600 fl. gegen Verpfändung der Mittelstädter Mühle, 1406 850 fl. gegen Verpfändung des Gutes Byst vor Lemgo, geliehen. Für 100 rhein. fl. erhält 1425 der Pfarrer von Wettringen auf 5 Jahre die Pachten aus den Ämtern Wettringen, Schöppingen, Rheine. 1426 werden zwei Salzhäuser in Salzuflen verkauft für 200 rhein. fl. Um 1456 müssen wieder größere Vermögensstücke abgestoßen sein, denn am 13. 5. 1457 ergeht eine Verfügung Papst Calixt' III., dieselben wieder zu beschaffen. Um 1484 (bis 1494 ziehen sich die Verhandlungen hin, also gerade während des hier behandelten Zeitraumes) muß eine der wertvollsten Schenkungen der Karolinger, das auf ewig für den Unterhalt des Konventes bestimmte Weingut in Leutesdorf a. Rh., den Kölner Karthäusern von St. Barbara für 1800 Goldfl. überlassen werden. Gleichfalls 1486 versetzt die Äbtissin für 500 fl. ihre Fruchtrenten in Rheine; hier machen sich auch wieder die stets um die dortigen Stiftsgüter liebevoll besorgten Grafen von Tecklenburg unliebsam bemerkbar, so daß Papst Alexander VI. gegen sie einschreiten muß. Ähnliches unternehmen die Knappen v. Laenstein und deren Freunde 1501 in Leutesdorf. Auch hier kirchliches Einschreiten. Gegen die Stadt Lemgo, die sich Stiftsland, vermutlich vom Amte Byst, angeeignet hatte, geht als päpstl. Kommissar der Dechant des Alten Domes in Münster vor (1517). Um dieselbe Zeit müssen

auch in Herford selbst kapitularische Besitzungen für 580 fl. verkauft sein, wie sich aus einer Urkunde von 1528 ergibt. Um ältere Schulden abdecken zu können, nimmt Anna v. Limburg am 11. 4. 1542 100 rhein. fl. bei einem Lemgoer auf. Wegen des endgültigen Verkaufes von Leutesdorf, der zur Bezahlung der Schulden in Paderborn (vgl. Seite 60, Anm. 3) nötig wird, verhandelt man von 1530 bis 1540 mit der Zisterze Marienstatt auf dem Westerwald. Einigung auf 2000 fl., so daß „vor eyn bescheiden summa geldes" dieses Kernstück der rheinischen Besitzungen verloren geht. (Akte 202 F. A. H.) Doch wurde selbst dadurch der äußersten wirtschaftlichen Notlage nicht abgeholfen! — Durch diese wenigen Daten wird die Verschuldung des Stiftes bei der Stadt erst ins rechte Licht gesetzt. Was wir hierüber aus dem Stiftsarchiv erfahren, ist leider wenig, es genügt aber zur Feststellung, daß sie tatsächlich vorhanden war. Denn wie aus Ziffer 7 des Vergleichs von 1504 zur Gewißheit hervorgeht, sind die „vorschrivynghe, enne dar up van uns und dem stichte versegelt", die im Privileg von 1492 erwähnt werden, Schuldurkunden. 1504 erkennt die Äbtissin sie an und verspricht Rückzahlung des Kapitals binnen 8 Jahren. Ob es sich hierbei um das Darlehn von 1492 handelt, das v. Rintelen in seiner Familiengeschichte „Fürstabtei und Stadt Herford" (Herforder Heimatbl., 5. Jahrg., S. 11) erwähnt, vermag ich nicht anzugeben; es scheint aber nicht so. Derartiges muß nämlich häufiger vorgekommen sein. So hatte sich die Äbtissin im Vergleich von 1467 „to fruntliken geschenk" von der Stadt 90 Bielefelder Mark zusagen lassen. — Alles hatte nichts genützt. Deshalb kam es endlich zur Inkorporierung von 4 Eigenpfarrkirchen, nämlich der zu Kirchdornberg, Bünde, Ibbenbüren und der auf dem Stiftberg vor Herford (Urk. v. 12. 4. 1526 F. A. H.), die der päpstliche Legat in seinem Bestätigungsschreiben vom 16. 7. 1549 damit begründete, daß die Herforder „ecclesia et abbatia ex expressionibus diversorum, ... ære alieno erat pergravata adeo, quod verisimiliter in statu et honorificentia debitis demergi formidaretur" (Urk. F. A. H.). Inzwischen waren zu allem noch die Reformationsunruhen in Herford hinzugekommen. Um 1526 die Kanzleigebühren bezahlen zu können, mußte die Äbtissin sich von ihrem Kaplan H. Stakelbeck 100 fl. leihen, Akte 154 F. A. H. 1550 (Urk. v. 22. 9.) verspricht sie einem

v. Rintelen die erste frei werdende Wochenherrenstelle, weil sie 287 fl., die dessen Vater in einer Prozeßsache auf der Abtei hinterlegt hatte, zur Bezahlung von Inkorporationsgebühren und Reichssteuern verwandt hatte. — Aus einer Klageschrift an den Herzog von Jülich (etwa um 1530) ist zu entnehmen, daß die Äbtissin nicht mehr als vier Kanonissen unterhalten konnte. Ihre jährlichen Einkünfte beliefen sich damals auf nur 300 fl., „dar van meinem stand nach ich mich erhalten soll!" Für die folgenden drei Jahre gebrauche sie 300 fl. zur Erneuerung der einstürzenden Abtei, Akte 3a F. A. H. — Ein gelegentlicher Rückerwerb von abgestoßenen Besitzungen, wie er 1440 vorkommt, besagt nichts gegenüber dem allgemeinen wirtschaftlichen Abstieg am Ausgang des Mittelalters.

Anhang II.

Urkunden.

1. „Dyt sint de rechte de dar hevet eyn vrowe to Hervorde van oldes in eren wicbolde to Hervorde." [1]. Inhalt:
   - § 1. Der Neubürger soll der Äbtissin für Wunn und Weide sechs Pfennig geben und ihr schwören.
   - § 2. Die Äbtissin hat das Burggericht, zuständig für Kauf- und Wordzinsklagen.
   - § 3. Ihr gehört das Webergericht.
   - § 4. Ihr gehören alle Worde. Sie tut sie als Lehn aus, „eyn iewelik to zinen recht".
   - § 5. Nur ihr gebührt das Gericht auf der Freiheit.
   - § 6. Sie hat Münze und Zoll. Die Einkünfte daraus werden mit dem Erzbischof von Köln geteilt.
   - § 7. Freie Worde tut sie aus.
   - § 8. Leute ohne Eigenhaus müssen im Winter ihren Fischteich offen halten.
   - § 9. Auf ihr Anfordern haben die Bürger den vom Rhein kommenden Wein in den Stiftskeller einzubringen.

[1] Betr. nur die Altstadt. In der Neustadt ist der Erzbischof von K. zur Hälfte beteiligt. Wie wir dargelegt haben, wird er aber gegen Ende des Mittelalters hier von der Stadt verdrängt.

§ 10. Die Bürger dürfen ohne Gebot und Willen der Äbtissin keine Ratsleute einsetzen; diese haben ihr, ihrer Kirche und dem Stift Treue zu schwören.
§ 11. Den Bürgern ist die Fischerei untersagt.
§ 12. Ministerialen dürfen gerichtlich nur belangt werden, wenn sie „irst vervolget vor er frowen“ sind.
§ 13. Stiftsleute von innerhalb oder außerhalb, die dienstlich zur Äbtissin kommen, dürfen in keiner Weise belästigt werden.
§ 14. Bevor der Bote der Äbtissin Fisch und Fleisch gekauft hat, darf kein Bürger davon kaufen.
§ 15. Beim Hausverkauf ist ihr ein Ehrschatz von 18 Pfennig zu geben. (Gedr. bei Ilgen, Herforder Stadtverfassung S. 5/6.)

2. Burggerichtseid, gedruckt, Ilgen a. a. O. S. 55.

3. Eid des Rates:
„dat wy unse vruwen v. H. . . . dat stichte . . . u. de stad . . . vorhaghen . . . mit radhe na al unser macht.“
Gedruckt a. a. O. S. 53.

4. Bürgereid:
„dat ick dem stichte v. H., der stat v. H. u. den borgeren v. H. treu u. also hold wil wesen, als ein borger von recht soll.“
Gedruckt, Rechtsbuch der Stadt, § 1.

5a. Eid der Äbtissin in Herford:
„ick . . . abdisse des fry edelen werliken stichtes der kerken S. Pusine tho H. / lave . . . true u. holt to syn der abdien u. der kerken vorgen. / u. alle guder der ebdien u. kerken tho bewaren / u. wes dar aff van der ebdien verkofft versath verpandet, nah myner macht der wedder by tho brengen / vort der kerken personen u. letmaten / des stichtes manne / burgermeister schepen u. rat u. gemeinheit der stat H. by allen olden guden gewonten sede privilegien u. gerechtigeit tho latende.“
Aus Ms. VII 3307 S. 128; Darpe, Lehnsreg. S. 275.

5b. Eid für den Erzbischof:
„. . . fidelis et oboediens ero, . . . bona et jura abbatiæ . . . servabo etc.“.
Aus Ms. VII 3307 S. 127.

6. Herforder Schutzversprechen vom 9. März 1256.
Inhalt: Die Bürger wollen nicht des Gottesdienstes beraubt werden und versprechen, die Äbtissin, ihre familia und die Herforder Kirche dauernd Frieden und Sicherheit im Schutze ihrer Befestigungswerke genießen zu lassen.
Gedruckt W. U. B. IV Nr. 642.
7. Gegenversprechen der Äbtissin Ida vom gleichen Tag.
Inhalt: Nach Verzicht des Kämmerers Boso will sie auf immer vier Bürger mit dem Burggericht belehnen. Das soll für die Erben beider Parteien gelten.
Gedruckt: W. U. B. IV Nr. 641.
8. „Promemoriale" überschriebener Papierzettel in Ms. VII 3321 e, aus der Zeit um 1400.
§ 1. dat ze uns huldighen na wohnheit unses stichtes.
§ 2. dat ze uns hindert an unser munte des wy groten schaden hebben.
§ 3. dat ze de van Ufelen[1] berichten dat uns de unse pacht gheven.
§ 4. umme unse vischerye.
§ 5. ok dat ze unse stichte u. papheit weighert tyns to beghe beseghelen dar ze den kopen wolden.
§ 6. dat ze in unser fryheid pandet u. eschet stades plicht dat weder unse fryet ys.
§ 7. dat ze sik vorbyndet myt eyme hern u. myt den anderen sunder unse wist u. vulbort, des wy hopet, dat ze myt rechte icht doen moghen, wan ze sick rechten vorsynnen . . .
§ 8. dat ze veir denstmanne de unser raet swert nicht to rhade enladet so ze van rechte solden.
Vgl. Ilgen a. a. O. S. 33, Anm. 4 und S. 47 dieser Arbeit.
9. „Cedula abbatissae, praesentata consulatui per Hermannum Stouwenhagen et H. Bovel", aus der Zeit vor dem 15. 4. 1417[2].
§ 1. Es sollen nur 40 den Rat besetzen. Nach zehn Jahren können Änderungen gemacht werden, wenn es von Stift und Stadt nützlich gehalten wird.

---

[1] Bad Salzuflen in Lippe.
[2] Siehe oben S. 49, Anm. 3.

§ 2. Keine zwei Brüder sollen im Rat sitzen, auch nicht unter den Vierzigern.
§ 3. Auf der Neustadt sollen taugliche Männer in den Rat gewählt werden, die würdig sind, der Äbtissin zu schwören.
§ 4. Ohne Vorwissen der Äbtissin soll die Stadt keine Bündnisse mit fremden Herren schließen.
§ 5. Wenn die Äbtissin Feinde hat, soll man sie in Herford nicht aufnehmen.
§ 6. Die Stadt soll Hörige der Äbtissin nicht zu Bürgern annehmen.
§ 7. Wenn die Äbtissin mit jemand Fehde hat, soll sie das der Stadt schreiben und Bürgermeister und Rat sich bemühen, in Güte die Sache beizulegen.
§ 8. Die Stadt will Äbtissin und Stift bei ihren Rechten lassen.

Original anscheinend nicht mehr vorhanden. Hier mitgeteilt aus Roses Repertor. Staatsarchiv Nr. 317,77.

10. Vergleich zwischen Äbtissin und Stadt vom 5. 11. 1433. Inhalt:
§ 1. Die Bürger wollen das Wehr am Berger-Tor wiederherstellen.
§ 2. Die Entscheidung wegen des (vermutlich von den Bürgern vermauerten) Schulentores soll vier Jahre ausgesetzt werden.
§ 3. Außer den 45, die „zum Rate gehen", soll niemand zugelassen sein. Nach Ausscheiden eines von ihnen soll kein Ersatzmann gestellt werden, es sei denn die Zahl sinke unter 24. Diese Regelung soll sechs Jahre gelten.
§ 4. Das Bündnis der Stadt „myt ander heren" soll gelöst werden.
§ 5. Sechs Jahre lang sollen die Zunftmeister die städtischen Rechnungen mit abnehmen[1].
§ 6. Die übrigen Meinungsverschiedenheiten werden als erledigt betrachtet.

Urkunde im Archiv der Abtei.

---

[1] Dieses Recht haben sie in der Folgezeit nicht mehr aus der Hand gegeben.

11. Urkunde nach Errichtung des neuen Münsterturmes 1490 in dessen Knopf eingeschlossen.

„Ad s. summae individuae trinitatis gloriam . . . ac istius inclitae imperialis civitatis decorem . . .“ (Namen der Äbtissin, Dekanissin und des Amtmannes sowie der Templer[1] des Münsters . . .) „Curam super grege dominico pastoralem . . . pro hominis interioris salute habebant“ . . . (Namen der Pfarrgeistlichen und der Vorsteher der städtischen Klöster . . .) „ut pax et concordia, sine quibus regna et civitates sunt latrocinia, cresceret, tunc temporis regimen temporale utriusque civitatis habebant . . .“ (Namen der Ratsherren.)

Abschrift von Rose 1854 angefertigt, im Archiv der Abtei.

12. Privileg der Äbtissin Anna von Hunolstein vom 1. 2. 1492. Zum Dank für „manigfoldigen zwaren truwen denst yn unsen noettruftigen saken umme wy tor ebdyen u. stichte gekomen synd“, bewilligt sie Folgendes:

§ 1. Sie will Abtei und Stift nach dem Rat der städtischen und stiftischen Räte regieren.

§ 2. Entstehende Meinungsverschiedenheiten sollen im Schiedsverfahren beigelegt werden. Sie will die Stadt „myt nene herren noch knygerleye butenwendigen gerichten belangen, belastigen noch besweren“.

§ 3. Die Belehnung mit dem Burggericht soll stets nach alter Gewohnheit erfolgen.

§ 4. Die Stadt soll nach ihrem Belieben Akzise und Wegegeld beschließen dürfen.

§ 5. Die Bürgerschaft soll im Besitz der Woldemene bleiben.

§ 6. Den geistlichen Personen wird Ackerbau, Handel und Weberei verboten.

§ 7. Von neu erworbenen Liegenschaften sollen die geistlichen Personen Schot und Wake wie bisher leisten.

§ 8. Die Äbtissin bekennt sich zu den für die Stadt ausgestellten Schuldverschreibungen und verspricht, die eingegangenen Verpflichtungen pünktlich zu erfüllen.

§ 9. Alle alten Privilegien werden bestätigt.

Original im Archiv der Abtei.

---

[1] Sie verwalteten das Kirchenvermögen als die Organe der fabrica ecclesiae. Der Äbtissin waren sie zur Rechenschaftslegung verpflichtet. Templer scheinen stets je ein Vikar des Münsters und ein Ratsherr gewesen zu sein.

13. Die große Beschwerde der Äbtissin gegen die Stadt vom 21. 5. 1501. Sie beginnt mit den Worten: „Dat ys de ansprake de wy . . . nu to tied don . . . tegen de v. H.“
   § 1. Das Burggericht, das zur abteilicheu Kammer gehöre, will die Stadt nicht zu Lehn empfangen.
   § 2. Die Stadt vernachlässigt die mit der Übernahme des Burggerichtes eingegangene Verpflichtung, das Stift zu beschützen und läßt die Befestigungswerke verfallen.
   § 3. Ordnungswidrig sitzen im Rat Amtmeister und Beisteher sowie mehrere Mitglieder aus einer Familie.
   § 4. Die Stadt erhebt eigenmächtig ein Wegegeld.
   § 5. Die Stadt münzt eigenmächtig.
   § 6. Obwohl die sechs Jahre, für welche die Äbtissin eine Mühlenakzise bewilligt habe, abgelaufen sind, wird diese von der Stadt weiter erhoben.
   § 7. „et komen wal itliche gebreke tuschen unsen bewandten want dan geschuht itliche sich an uns to richten vorbaden . . .“
   § 8. Die Neubürger schwören den Eid nach § 1 der Rechte nicht, und es wird auch das Bürgergeld nicht abgeliefert.
   § 9. Auf der Stiftsfreiheit pfänden die Herforder eigenmächtig und vergehen sich dort auch in andern Punkten gegen die Privilegien des Stiftes.
   § 10. Die Stadt will die Woldemene weder zu Lehn empfangen noch die fällig gewordenen Renten bezahlen.
   § 11. Die Stadt hat das Schulentor zugemauert.
   § 12. Sie hat sich weitere Übergriffe zu schulden kommen lassen am Wehr am Bergertor, in den freien Höfen, im Mühlengericht, durch eigenmächtige Besteuerung der Geistlichkeit.

   Original im Archiv der Abtei.

14. Vergleich zwischen Stift und Stadt vom 9. 2. 1504, geschlossen auf die Dauer von 8 Jahren durch Vermittlung Bernhards, Edelherrn zur Lippe. Inhalt:
   § 1. Die Stadt soll nach alter Gewohnheit belehnt werden mit dem Burggericht.
   § 2. Dafür übernimmt die Stadt den Schutz des Stiftes.
   § 3. Gegen die mit dem Interdikt Belegten will die Stadt auf Ersuchen der Äbtissin vorgehen.

§ 4. Acht Jahre lang soll der Zustand und die Zusammensetzung des Rates geduldet werden.
§ 5. Ebenso lange die Erhebung von Akzise und Wegegeld.
§ 6. Die Stadtdiener sollen den abteilichen Zoll verwahren.
§ 7. Die Äbtissin will ihre Schulden bei der Stadt abtragen und die fällig werdenden Zinsen bezahlen.
§ 8. Ein jeder wird bei seiner Gerichtsbarkeit belassen.
§ 9. Die Stadt soll von den auf der Freiheit lebenden Bürgern Schot und Wake fordern dürfen unter Anwendung ihrer Zwangsmittel.
§ 10. Der Geistlichkeit wird Handel, Weberei und Ackerbau untersagt.
§ 11. Prozesse mit Geistlichen sollen vor deren Richter stattfinden.
§ 12. Die übrigen Streitpunkte betr. das Schultor, das Wehr und die Woldemene, werden nicht geregelt in der Zuversicht, daß sich die Bürger „darane wollen geborliken halden."

Original im Archiv der Abtei.

15. Äbtissin und sitzende Bürgermeister bestellen am 20. 12. 1520 gemeinsam die Bevollmächtigten zum Wormser Reichstag:

„. . . bekennen u. betugen . . . dat wy hebben in der besten wyse . . . in unsen anwalden, procuratoren u. machtboden de . . . (folgen vier Namen) geordinert, . . . bevelende en gantze gewalt und macht, in unser namen und van unserwegen tho Wormitz . . . tho erschienende, dat wy dar sulvest in egener personen nicht komen konnen to entschuldigende . . . also dat allent, (was beschlossen wird) . . . willen wy vor uns unde de unsen beleven u. thostaden".

Original im Archiv der Abtei.

16. Undatierter Bericht der Äbtissin (Konzept!) über den Bildersturm in der Stadt (von 1532?). Inhalt:

Die Herforder haben verlaufene Mönche aufgenommen, die Messe und das Chorgebet abgeschafft, andere Zeremonien beseitigt, neue Ordinanzen, die Geistlichkeit zu besteuern, beschlossen gegen die Privilegien des Stiftes und der Äbtissin.

Sie haben das Graue Kloster eingenommen, die Mönche mit List, Bitten, Drohen und auf andere Weise daraus vertrieben, ihnen Geld gegeben. Sie haben dort die Kelche, Monstranzen, Meßgewänder, Kirchenzier und Urkunden und sonstiges Inventar fortgeschleppt, die Bilder auf dem Friedhof weggenommen, die Gräber zerstört, den Friedhof eigenmächtig verkauft und bebaut.

Sie haben aus den Kirchen das heilige Sakrament fortgenommen, Bilder, Leuchter, Kerzen und anderes beseitigt.

Die Altäre und Bilder im Münster[1] und in der Neustädter Kirche zerstört.

Sie haben deutsche Messe eingerichtet, einen Lehrer angestellt, die Geistlichkeit geschmäht und verhöhnt und sie gezwungen, die Prädikanten zu besolden.

Die Äbtissin fürchtet, daß, wenn dieses ungestraft bleibt, alle andern Klöster und zuletzt die Abtei eingenommen wird. Obwohl die Bürger dem Stift mit ihren Eiden verpflichtet seien und von der Abtei viele Privilegien hätten, die sie von Rechts wegen infolge ihrer Eidesvergessenheit verlieren müßten, sei alles dies geschehen. Sie habe das bereits dem Erzbischof als dem Tutor, Defensor und Konfirmator des Stiftes berichtet und bitte jetzt den Herzog von Jülich, als den Schutzherrn der Herforder, einzuschreiten.

Aus Akte 115a Blatt 32, 33 der Fürstabtei.

17. Urteil Kaiser Karls IV. vom 18. 11. 1377.

Der Herzog von Sachsen-Lüneburg nahm „ratione officii sui“ Rechte in der Stadt in Anspruch. Da zog die Äbtissin Hildegund von Ötgenbach zum Kaiser, der sich im Herforder Augustinerkloster aufhielt, nahm ihre Urkunden mit sich „in der slippen, viel dem keiser vorg. to voeten myt otmodigen begerten, sodane privilegia to seynde . . . unde se by irer stat H. . . . to latende[2].“

Carolus informatus de veritate pronuntiavit propria et viva voce, quod nec ipse nec successores in sacro

---

[1] „Peter Svertveger myt synen anhange, de o. gn. Mönster kerken heffet spollyert unde thobracken,“ Punkt 1b der Beschwerde vom 1. 8. 1537, Akte 39 F. A. H.

[2] Aus der Beschwerde von 1501, s. S. 92, Nr. 13.

Romano imperio aut principes officiati ipsius imperii prout illustris princeps dominus Albertus Saxoniae et in Luneburg dux et dicti imperii marschalcus, qui se jura specialia ratione officii in oppido H. habere asseruit, quicquam juris in oppido H. haberent, quia oppidum H. ita esset dominae abbatissae H. et suae ecclesiae H. appropriatum et datum per suos antecessores, quod domina abbatissa imperatores quoslibet et alios dominos, se in eodem oppido jura habere asserentes, ratione imperii praefati excludere posset, propter ipsius dominae abbatissae et ecclesiae suae H. exemptionem et libertatem. Ac omnibus et singulis contradicentibus perpetuum silentium imposuit ac a quibuslibet impetitionibus praedictis ac etiam futuris ipsam dominam Hillegundim et suam ecclesiam ac oppidum Herforde absolvit.

Vorstehender Wortlaut ist die Abschrift eines etwa gleichzeitigen Transsumptes des Neust. K., erhalten in R. K. G. F. 648/2677 Blatt 98 ff. St. A. Münster. Fast gleichlautend am Schluß der vorgenannten Beschwerde von 1501, und auf einem losen Blatt in Ms. VII 2301 e. Gedruckt Böhmer, regesta imperii VIII Nr. 5831 a, wo aber nicht der vollständige Text gebracht wird.

18. König Wenzel bestellt am 10. 12. 1382 den Herzog Wilhelm von Jülich zum Reichsvogt über die Stadt.

„Wir usw. . . . embieten dem hochgeb. Wilhelm von Gulich hertzogen vom Berge . . . alls gut . . . haben wir dir als unseren und des reichs vogte die vogtey der stat zu Herfurt mit allen ihren rechten, ehren . . . empfohlen . . . das du unse und des reichs vogt do sein sullst und die bürger und inwoner do selbist als des reichs vogt schützen und schirmen sullest. . . .“

Urkunde im Archiv der Grafschaft Ravensberg, Gedruckt Böhmer, Acta imperii II. 590.

19. Urteil Herzog Erichs von Sachsen-Lauenburg vom 20. 3. 1419.

Als Schiedsrichter in dem Streit zwischen dem Grafen von Ravensberg und der Stadt Herford wegen eines alten Bündnisbriefes erkennt er „vor eyn echt gotlik Sassenrecht“, daß das alte Bündnis zu halten sei.

Urkunde im Archiv der Grafschaft Ravensberg.

20. Kaiser Friedrich III. überträgt dem Herzog von Jülich am 15. 2. 1487 die Vogtei über die Reichsstadt Herford.

„Nachdem die Stadt H. mitsamt den burgeren, inwohneren, luten, habe und guten daselbst uns und dem heiligen reich als obersten vogte und heren ohn mittel zu und zu beschirmen zu stait und gebühret", er aber in eigener Person den Schutz nicht ausüben könne, und bereits früher durch die Herzöge von Reichs wegen der Schutz ausgeübt sei, überträgt er erneut dem Herzog die Vogtei über die Stadt.

Abschriftlich erhalten in Ms. VII 3393a III, Bl. 10ff.

21. Herzog Wilhelm v. Jülich und die Stadt Herford vergleichen sich am 2. 11. 1489 dahin, daß die Stadt den herzoglichen Richter wieder aufnimmt und die rückständigen Gerichtsgefälle bezahlt.

Urkunde im Archiv der Grafschaft Ravensberg.

22. „Item dit is de rulle van dem gerichte dat eyner ebdissen to H. behorigt is:

Item judicium molendinarium vulgariter Molengericht dictum, quod ad dominam abbatissam spectat, a molendino intra opida situm inicium habet per Gerenbergh ad unum latus transeundi in locum dictum Bynnenborgh usque ad emunitaten ecclesiae pertingit, in qua emunitate per totum situm, et in habitationibus militum ac vasallorum, armigerorum et quorundem dominorum spiritualium in ipso opido existentium eadem domina judiciariam solummodo habet auctoritatem. . . . dat hogeste gerichte lecht men vor sunte Wolders capellen."

Es folgt eine namentliche Angabe der einzelnen 24 freien Höfe usw., die durch die ganze Stadt verteilt sind. Ms. VII 3323b und etwas erweitert in 3323c.

23. Exemtionsprivileg des Bischofs von Paderborn vom 15. Mai 1472. Nicht ausgefertigte, gleichzeitige, etwas freie niederdeutsche Übersetzung des lateinischen Originals. Archiv der Abtei.

Wy Symon van Godes unde des hilligen stols to Rome gnaden bischop des stichtes, domprovest, domdeken, domkoster, canonike unde gantze gemeyne capittel der kerken to Padeborne, enkennen unde betugen openbar in unde

myt dussen breve vor allen luden, geistlik unde wertlick, de ene seyn, lesen, offte horen, dat wy semetliken unde eyndrechtliken, na zede, wonde unde rechte unsses capittels ad tractatum (?) dar to geholden, myt guden, vryen willen unde vorberaden, walbedachten mode, zemetliken unde eyndrachtliken hebben openbarliken enkant unde bekennen in macht dusses breves vor uns unde alle unse nakomen unde all de genen, de dusses in to komeden tyden mochten to donde hebben, so ok zolk bekantnisse de ganse warheit is:

dat de edele unde erwerdige frouwe frouwe Margareta van Glichen, des vryedelen, wertlikes stichtes ebdissche to H., in unsen stichte belegen*, unde ere nakomen, myt des sulves stichtes edelen pravestynn, dekennynen, kosterynnen, der edelen juncfrouwen unde wekenheren, gemeyne capittel, dyaken, subdyaken, altaristen unde belenden prestere, capellane, unde de ere, in sunte Pusynnen munster;

unde de erbarn heren praveste, dekenne, canonike unde gemeyne capittell, dyaken, subdyaken, prestere unde capellane, myt den eren, in sunte Johannis unde Dyonisii kerken to H. vorg.;

unde de erbarn juncfrouwen pravestynnen, dekennynen, kosterynnen unsser leven vrouwen kerken upp den berge vor H., myt eren kerkheren, altaristen, presteren unde den eren;

unde de oetmodigen vader unde gebroedere in der fraterhuess by der luttiken molen;

unde de godevrochtigen moder unde sustern der susterhuess upp den hollande bynnen H., myt eren capellanen unde den eren;

unde de rectores aller[1] capellen unde kerken bynnen unde buten vor H. belegen, myt eren vicarien unde den eren;

unde alle de gene, de der vorben. ebdisschem unde eren nakomen myt eren medebescreven al so in geistliker achte offte denste togedayn unde benant synt:

[1] Ausgenommen bleiben bei dieser Aufzählung lediglich die ohnedies schon von der bischöflichen Jurisdiktion freien Klöster der Augustinereremiten, Franziskaner-Minoriten und Johanniterritter in der Stadt.

Dat dusse zemetliken unde besunderen synt unde over manigen vorgangen jaren gewesen exemert unde gevryet[1] in eren personen, lenen, guderen, renthen, vruchten, uppkomen, statuten, privilegien, zeden, wontheiden, manigherleye, beide van pausen unde keiseren; unde so dar umme under der heiliger kerken to Rome, under dem hilligen romesschen rike beseten, unde alleyne unsem hilligen vader dem pavese unde dem romesschen rike, unde in der stede, krafft unde macht der vorg. erwardigen ebdischen togedaen, unde myt alle nemende anders.

Doch dat de erwerdigeste in God vader unde here, der hilligen kerken to Colne in der tyd artzebisschopp, orlevet unde bevolen is van der hilligen kerken to Rome unde dem romesschen rike, dusse alle in der exemptien unde vriheit to beschermende unde to beholdene.

So ok de genante frouwe ebdissche, juncfrouwen unde papheit vorg. zulker exemptien unde vriheit myt eren privilegien langer, redeliker, rechten besittinge unde praescriptien gebruket hebben, hyr umme loven wy Symon . . ., dat wy unde unse nakomen, unse official unde alle de gene, der wy to donde hebben eder hebben mochten, unde de umme unsen willen don unde laten solen, de vorben. ebdisschen . . ., de erbare heren praveste . . ., juncfrouwen . . ., de fratres, sorores unde rectores der capellen, myt alle dusser vorgen. nakomelingen, solen und willen, Gode almechtich to love unde der hilligen romesschen kerke unde den hilligen romesschen rike to eren, bi sulker exemptien unde vriheit lathen, so ok billick ist, unde wy van rechte schuldich syn; unde se vorbidden unde vordegedingen in sulken erer exemptien unde vriheit myt unssem unde der unser gerichte, dar one des not is unde see dat esschen. . . . (Sie sollen mit keinerlei Abgaben belastet werden, aber) uns doch alleyne beholtlich myt den synodalibus, confessionalibus, dimissorialibus unde permutationibus, so dat wontlik ist . . .“

Datum: 1472, 15. Mai.

---

[1] Vgl. hierzu aus dem Essener „Kettenbuch“ die Worte: „Desse konynklike abdye van Essende is exempt und gevryet van des stoles weghene van Rome in der geystlicheyt.“

Nachträge.

Leider erst nach Fertigstellung der Arbeit kamen dem Verfasser noch einige Belege für die von ihm vorgelegten Ergebnisse zu Gesicht, die einzelne Stellen wertvoll ergänzen dürften. Sie seien noch kurz mitgeteilt:

1. (Zu Seite 31/32.) In einer Untersuchung über „die geistlichen Richter der Fürstäbtissinnen von Essen", erschienen im 45. Heft der Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen, schreibt H. Th. Hoederath: „Erst in jüngster Zeit hat die rechtsgeschichtliche Erforschung der Kanonissenstifter wieder in größerem Umfange eingesetzt . . . Gerade die Verfassung dieser Stifter aber bietet genug des Eigenartigen. Haben wir doch bei einer Anzahl von ihnen, den zu voller Exemption gelangten, die auffallende Tatsache festzustellen, daß deren Vorsteherin, also eine Frau, eine bischofähnliche Stellung innehatte und demgemäß bischöfliche Jurisdiktionsrechte, freilich, per interpositam personam virilem, auszuüben vermochte. Die Vorschriften des gemeinen Rechts, die dem Apostelwort gemäß jede Herrschaftsstellung der Frau im Rahmen der Hierarchie ausschlossen, haben in diesem Falle also eine merkwürdige Durchbrechung erfahren." Er kündigt dann für 1928 eine Untersuchung über „die geistlichen Hoheitsrechte der Fürstäbtissinnen von Essen" an, auf die man nur gespannt sein kann.
2. Die von Hoederath a. a. O. behandelte persona virilis, die die Äbtissin zu vertreten hatte, hieß in Essen „capellanus honoris". Das ist der Herforder „Amtmann". Hoederaths Ergebnis, daß er „bereits im Mittelalter der vicarius der Äbtissin in spiritualibus et temporalibus gewesen", und „als oberster geistlicher Verwaltungsbeamter und Richter des Stiftes . . . in seiner Person die Ämter eines Generalvikars und Offizials der Bischofskurie" vereinigt habe, a. a. O. S. 12, trifft auch für Herford zu.
3. (Zu Seite 26, 97.) Wenn Hoederath, S. 14, 17, feststellt, daß das Essener Stiftsgebiet bis 1821 zum Verbande keiner Diözese gehört habe und erst durch die Zirkumskriptionsbulle von 1821 mit dem Erzbistum Köln verbunden sei, so ist in bezug auf Herford zu bemerken, daß hier die Papst-

unmittelbarkeit niemals formell aufgehoben ist, auch nicht durch die erwähnte Neuordnung der kirchlichen Sprengel. Wenn in den älteren Urkunden die Bezeichnung „opidum H. Paderbornensis diocesis“ wiederkehrt, so soll das m. E. nur eine geographische Bezeichnung sein.

4. (Zu Seite 23f.) Das enge Verhältnis H.s zum Papst wird durch folgende Urkunden noch beleuchtet: Bonifatius IX. bestätigte am 6. 2. 1399 die Besitzungen, Privilegien und Exemptionen des Marienstiftes auf dem Visionsberg, das ebenso wie das hochadelige Kanonissenstift in der Stadt dem päpstlichen Schutzverbande angehöre; so die Urkunde im Archiv des Stiftes Berg. Schon am 18. 12. 1398 hatte er diesem Stift bzw. seiner Kirche zum Feste Mariä-Geburt für alle Kirchenbesucher den Portiunkula-Ablaß verliehen, Urk. ebenda. Das ist um so auffallender, als dieser Ablaß erst seit 1480 aufhörte, Sonderprivileg der Portiunkulakapelle in Assisi zu sein, s. Wetzer u. Welte, Kirchenlexikon.
5. (Zu Seite 17, 26.) Eine Bulle Papst Martins V. vom 27. 1. 1421 ordnete die Rückverlegung des Engerschen Kollegiatstiftes St. Dionys von der Münster- zur Neustädter Johanniskirche an, weil die Kanoniker, inferiores natu, am Münster von den „canonice seculares atque virgines de illustri prosapia dumtaxat procreate“ nicht aufgenommen zu werden brauchten. Aus den Schlußworten dieser Bulle ergibt sich, daß bei der Verlegung die zuständigen Diözesanbischöfe nicht herangezogen waren, daß man infolgedessen wegen der Gültigkeit des Aktes Bedenken hatte. Die vorhergehende Bulle Johanns XXIII. vom 13. 12. 1412 übertrug der Äbtissin das Recht, den Propst und die übrigen Würdenträger des Kollegiatstiftes zu bestätigen. Die Texte bei Niemöller, Enger, Die Wittekindsstadt in Sage und Geschichte, 1927, S. 147ff., 152ff.
6. (Zu Seite 75.) In den vorgenannten Bullen wird Herford „opidum imperiale“ genannt.

* * *

Die künftigen Kritiker dieser Arbeit bittet der Verfasser höflichst, ihm von allen etwaigen Besprechungen nach Münster i. Westf., Rothenburg 43, unmittelbar einen Abdruck zu senden.

Herford, am Visionsfeste, dem 19. Juni 1928.

A. Cohausz.

Register.

(Die gewöhnlichen Ziffern bezeichnen die Seite, die hochstehenden die Nummer der Anmerkung.)

A.

Aa 30. 38[1]. 42[1].
Aachen 78.
abbatia libera 21f. 22[1]. 23. 25[1].
Abt von Korvey 25[1]. 31[7]. 52[5]. 55.
Ackerbau 44f.
~ der Geistlichen 55.
Ackerland.
Äbtissin 10ff. 11[6]. 15ff.[(4)]. 25. 33. 55[9]. 67[3]. 69[(7)]. 71[4]. 75. 76[7]. 81ff.
~ nen:
Anna v. Hunolstein 19[2]. 46[2]. 61.
Anna v. Limburg 11. 15[4]. 63. 82. 84[3]. 86.
Bonizeth v. Limburg 14[4]. 18[2].
Gertrud 45[3].
Gotesdiu 30[2].
Hedwig 84.
Ida 21[1]. 42.
Margarethe von der Lippe 84[3].
Mechtild von Waldeck 27.
Ymma 30[3]. 42[1].
~ -wahl 13[2]. 15.
Adel 14.
Almende = Woldemene.
Altenherford 22[2]. 38.
Altstadt 16[3]. 37. 39. 47. 59[1].
Amt = Zunft.
Amtmann (Offizial) 17[5]. 31[7]. 32. 37. 39[1]. 52[5].
Akzise s. Mühlenakzise.
Andlau 21. 22[1].
Archidiakon 17[5]. 20[1]. 24.
~ -presbyter 17[5].
Armenhäuser 16.
Askanier 51.
Asyl 29.
Augsburg 78.
Augustiner s. Klöster.
~ provinzial 57[3].
Auslieferung aus der Freiheit 32[1].
Außenpolitik 50[(1). (2)].

B.

Banngewalt des Rates 50, s. a. Burgbann.
Basler Konzil 15[4]. 75[2].
Bauermeister 66[1].
Bauerschaften 66[1].
bedellus civitatis 66.
Beginenhaus 32[3].
Beisteher 47.
Benediktinerregel 13ff.
Berg s. Stift Berg.
Bielefeld 9f. 16[6]. 40[1]. 43[5]. 45[2]. 50[2]. 52. 55[9]. 86[6].
Bildersturm 39[3]. 82. 93.
Bischof von Paderborn 14[5]. 17. 18[1]. 20. 24f. 51.
Binnenburg = Burg.
Blutgerichtsbarkeit 64ff.
Brandenburg, Kurfürst von 9ff. 45. 64. 77[10].
Brandschatzung (1446) 36[2]. 78[4].
Braunschweig 77[5].
Bremen 84[6].
Breslau 77[5].
Bugenhagen 81[5].
Bünde 17[5]. 86.
Bündnis des Klerus 19.
Burg 30[(3)]. 34[3]. 54.
~ -bann 30[3]. 52ff. 78.
Bürger 19. 23. 24. 27. 28. 32f. 42. 44 usw. 82.
~ -eid 40. 60.
~ -geld 40.

Burgericht = Fronengericht.
Bürgermeister 46[6]. 55[9]. 66[1].
Burggericht 30[3]. 52 ff. 56[4]. 65[(4)]. 79.
Burggerichtseid 12[6]. 30[3]. 61.
Burgund 74[1].
Burmester 66[1].
Bursprake 58[4]. 66[1].
Byst bei Lemgo 85.

C.

Campeggio 82[2].
candelae Ludovici regis 20[2].
capellanus abbatissae = Amtmann.
Cession 11. 63. 71[4]. 81.
Chrisam 26[2].
civitas 30[2]. s. a. Burg.
Coesfeld 52[1].
Corbie/Somme 12[6].
Cordatus 81[5].
Corvey = Korvey.
Cupersa 24.
cura animarum 17[5]. 20[1].

D.

Dechant von St. Johann 17. 82[2].
Dienste der Bürger 41.
~ gute 60[3].
Diözesansynode 20[1].
~ -verband 20. 23. 100.
dispensator = Amtmann.
Doekhof 39[1].
Domkapitel (Paderborn) 25. 60[3].
Doppelwahl 17[5]. 62[1].
Dornberg 86.
Dortmund 9. 67[3]. 70[6]. 77.
Dreier 34[5]. 80.
Dusdiek 41.

E.

Eid der Bürger 40. 60.
~ der Burggerichtskommission 60.
~ des Rates 60.
Eigenpfarrkirchen 17[5]. 31[7]. 86.
~ -kloster 20.
Eingemeindung 38[4].
Ehrschatz 39.
Enger 17[3].
Erbämter 11[6].
Erbleihe 39.
Erbvogtei s. Schirmvogtei.
Erfurt 77[5].
Erzbischof von Köln 15[1]. 21[1]. 23. 25[1. 3]. 39[8]. 50[1]. 51. 52[4]. 55[9]. 59[(1)]. 64. 63[4]. 67[3]. 68[3]. 69[(7)]. 70[4]. 71. 78[4]. 81.
Essen 14[8]. 20[2]. 27. 31[7]. 55[9]. 63. 64. 71.
Exemtion(surkunde) 14[5]. 18[1]. 19. 23 ff. 34. 96.
Exkommunikation 20[1]. 25[1].

F.

Feldmark s. Woldemene.
Fischerei 58.
Fischteich 41.
Fraterherren(haus) 18[(1). (2)]. 32[3]. 34[5]. s. Klöster.
freies Eigen 38 f.
freie Höfe 31. 34.
~ Stift 27.
Freiheit (Stadtteil) 28 ff. 33.
Freckenhorst 17.
Fronengericht 52[4]. 66[1].
Fürstenau Dr. 11[(3)].

G.

Gandersheim 20[2]. 21. 22[1]. 27[(2)]. 51[1]. 53[2]. 55[6].
Gehrenberg 34[3].
Gerichtsbarkeit der Äbtissin 28 ff. 38. 54.
~ des Vogtes 38. 69.
Gernrode 21. 22[1].
gewerbliche Tätigkeit des Klerus 34 f.
Gograf 12[2]. 64 ff. 67[3]. 68[3].
~ -schaft 65[3]. 69.
Gogreve 70[6]. 78.
Gottesdienst 15[(2)].
graues Kloster = Minoriten.
Grenzlage Herfords 51.
Gründung des Stiftes 12. 20[2]. 38[1].
~ der Neustadt 45.
Grundherrschaft 37 ff.

H.

Halberstadt, Bischof von 27[2].
Hameln 12[6]. 32[3]. 55[9].

Handwerker 31.
Hansa 77[5].
Hausstätte = Word.
Herford 9. 12[(2).(6)]. 13. 17[5]. 24. 26. 51. 70[6]. 74[1].
Hergewäte 44. 45[7].
Heyenlo 65[3.4]. 67[3].
Hochgerichtsbarkeit 39. 49[1]. 63ff.
Hofgericht (kaiserlich) s. Kammergericht.
Hospitäler 16. 81.
Höxter 55[9].
Hühnerzins 40.
Huldigung 73[6]. 83.
Hussiten 74[1].

I.

Ibbenbüren 86.
Immunität 28ff.
Inkorporierung 17[5].
Investiturstreit 22.
Island 84.
Isleif 84[6].

J.

Jagdrecht 58.
Jakobe von Neuenahr, Gegenäbtissin 62[1].
Johanniter 26[2]. 97[1].
Jouarre 24.
Jülich, Herzog von 11. 18[2]. 58[1]. 62[5]. 65. 67. 69[6]. 71[4]. 75[3]. 78[(4)]. 83.

K.

kaiserliche Stadt 75. 78.
Kaland 16[(6)]. 34[5]. 81[5].
Kammer, abteiliche 52[4].
~ -bote 74[1].
~ -gericht 58[2]. 70. 71[4]. 73ff. 83.
~ -zieler 58[2]. 74[2].
Kämmerlinge 41[6].
Kanonikate 17. 31[7].
Kanoniker 14. 17[3]. s. Wochenherr.
Kanonisse 13[2]. 14ff. 31. 87.
Kapitel s. Stiftskapitel, Kollegiatstift.
Karolinger 12. 85.
Kaufleute 71.
Kemnade (Kloster) 53.
Kerzen 20[2]. 21[1]. 22[1].
Kirchen 16.
~ -bann 28.
Klausur 29.
Klerus 16ff. 31. 34.
Klöster:
Augustiner 18[(2)]. 34[5]. 49[5]. 80. 81[3.5]. 97[1].
~ -innen 18. 25. 35[2]. s. Süstern.
Fraterherren 18. 25. 80[6]. s. Fraterhaus.
Minoriten 18. 39[3]. 82. 97[1].
Koadjutorin 15[4].
kocammet 11[6].
Kollegiatstift St. Johann u. Dionys 17. 25. 82.
Köln 21[1]. 52[1] sonst s. Erzbischof.
Kolumbanerregel 13[2].
Kommunalaufsicht der Äbtissin 47ff.
~ -lasten 31. 32. 36[(3)].
Kondominat 47[3]. 50. 60ff. 79.
Könige:
Arnulf 21[1]. 22.
Ferdinand I. 11.
Friedrich III. 54. 74[1]. 75[2].
Heinrich I. 13[2].
Heinrich III. 68[6].
Heinrich IV. 22.
Karl der Kahle 13[2].
Karl IV. 57[1]. 69[7]. 70. 72. 78
Konrad III. 17[5]. 53[4]. 58[3].
Ludwig 15[2]. 20[2]. 42[1]. 52[5]. 68[6].
Maximilian I. 58[2]. 74[1].
Otto I. 42[1].
Otto II. 68[6].
Sigismund 74[1].
Wenzel 72.
Wilhelm v. Holland 52. 64[2].
Königliche Abtei 20ff.
Königshaus 15[2].
Konservator 22f.
Korvey 12. 13f. 17[5]. 22. 52[(5)]. 55. 59[1].
Krieg und Frieden s. Schutzversprechen.

L.

Ladbergen 52[1].
Landwehren 42. 54[4].

Landeshoheit 56. 63. 69. 71.
Lehnsgüter 43.
Lehnsherrin s. Burggericht, Woldemene.
Lemgo 43[7].
Leutesdorf a. Rh. 43[7]. 85f.
libertas Romana s. abbatia libera.
Libbere 20[2]. 38[(1)]. 40.
Lippe, Bernhard v. d. 57[3].
Lippstadt 80[6].
Lübbecke 50[2].
Lübecker Conförderation 77[5].
Luther 18[1]. 80[6].
Luxeuil 13[2].

M.

Mainzer Synode (885) 25[1].
Mannkammer 43[1].
Maria, Stiftspatronin 12. 84.
Markt 30[3]. 41. 42[1]. 68[6].
~ -kirche, Nikolaikirche 16[(3)]. 30. 70[5].
Marienfeld 32[3].
Marienstatt 86.
Mathilde, Königin 13[2].
Matrikel, Reichs- ~ 73.
Mausefalle 30.
Meaux, Bischof von 24.
Minden 24. 50[2]. 51[1]. 52[1]. 55[9]. 76[7]. 81.
Ministerialen 31. 41. 43[7]. 47. 48[4]. 55. 57[3].
Möllenbeck, Prior von 18[2].
Monstrum Apuliæ 24.
Mühlenakzise 35[4]. 36[2].
~ -gericht 31. 34. 96.
Münze 59f. 68[6].
Münster 38[1]. 55[9]. 77[10].
~ Bischof von 56. 63.
~ -kirche 16[(3).(6)]. 28[(5)]. 30[2]. 94.
~ -sches Fraterhaus 18[2]. 80[6].
Muntat 29.

N.

Neuenheerse 16[6].
Neunmänner 18[1].
Neustadt 38. 39. 45. 59[1].
Neustädter Kirche 16. 34[5]. s. Kollegiatstift.
Nordhausen 78.
Notarius = Amtmann.

O.

Obermärkerin 43.
Odenhausen 20[2]. 38[(1)].
Offizial = Amtmann.
Ordinaria 18[2]. 20ff. 26. 31. 79.
Ordinarius = Bischof.
Ordinationsrecht 18[(2)].
Osnabrück 22. 30[3]. 55[9]. 80[6].
Otternbusch 38[1].

P.

Paderborn 18[3]. 19. 55[9]. s. Bischof.
Papst 20ff. 43[3]. 75[3]. 78.
Päpste:
Alexander III. 13[2].
Alexander VI 85.
Bonifaz IX. 100.
Calixt III. 85.
Hadrian IV. 25[1]. 29. 52[5].
Johann XXIII. 14. 17[4]. 75. 100.
Julius II. 14[5]. 27[1].
Martin V. 100.
Paul III. 11. 14.
Urban IV. 21[1].
Papstunmittelbarkeit 26f.
Patrozinium 12[5].
Pfarrer 16[3]. 20[1].
Pfarrseelsorge 17[3].
~ -sprengel 16[(3)].
Portiunkula 100.
Prädikanten 34[5]. 49[5]. 80[6]. 82.
praelatura nullius 26.
Priester 16.
Propst von St. Johann 15[4]. 17.
Pusinna, hl. 12[3]. 84.

Q.

quasibischöfl. Stellung d. Äbtissin 26.
Quedlinburg 12[6]. 20[2]. 21[1]. 22[(1)]. 27. 63. 64. 70[6]. 71.

R.

Radevormwald 53[2].
Radewig 38.

Rat 16[6]. 34. 36ff. 46ff. 54[4]. 62f. 76[7]. 79. 81.
~ -haus 30[3].
~ -sdiener 82[3].
Ravensberg (Graf von) 9. 40[1]. 43[5]. 52. 70[5]. 71[4]. 73[6].
„Rechte" der Äbtissin 37.
Rechtsbuch 12(4). 72[7]. 80.
Regalien 41. 58ff.
Reformation 18[1]. 31[7]. 49[5]. 58[3]. 75[3]. 76[7]. 80ff.
Reichenau 22(1).
Reichsacht 70.
~ -deputationshauptschluß 11. 76[6]. 84.
~ -fürstin 10. 22[1]. 68[6].
~ -kammergerichts.Kammergericht.
~ -stadt 9f. 75[2]. 76ff.
~ -steuern 74[1.2]. 87.
~ -standschaft 54. 73ff. 74[2].
~ -tag 58[2]. 75f. 80.
~ -unmittelbarkeit 70[6]. 74f. 78f.
~ -vogtei 72f. 78.
Restitutionsedikt 74[2].
Rheine 17[5]. 56. 85.
rheinischer Städtebund 52[1].
Richter s. Vogt.
~ der Äbtissin s. Amtmann.
Rödinghausen 17[5].
Rom 14. 21[1]. 25[1].
römisches Kloster s. abbatia libera.

S.

Sachsen 12. 52[5]. 59[1]. 70[4]. 72.
~ -Lauenburg 51[1]. 70.
~ -Lüneburg 70.
Säkularisierung 18[1]. 84.
Salzuflen 85.
schatkiste 49[5]. 81.
Schildesche 17[5].
Schirmvogtei 25[3]. 58[1]. 63. 71ff. 78f.
Schöffen 54. 64(4). 65ff. 79.
Schöppingen 85.
schot und wake 35[4]. 36.
Schule 16.
Schulentor 32[3]. 36[4].
Schulhoheit 49[5].
Schülerinnen 14[9].
Schultheiß 66[1].
Schutzversprechen 52.
Schwalenberg, Graf von 68[3]. 72.
Schweden 11.
Seelsorge 14.
Siegburg 63. 71.
Skalholt 84[6].
Soest 76[7].
Soissons, Ste. Marie 13(2). 20[2]. 62[5].
Sparenburg 9. 82[6].
Stadt, Stift und . . . 19(2). 25[1]. 44. 52. 57. 60[3]. 76[7]. 86.
Städtebünde 50[2]. 52[1].
Stadtgrafengericht 55. 64[2].
Stadtteile 37.
Stahlhof (London) 77[5].
Stakelbeck 86.
Steinhagen 17[5].
Sterbefall 44.
Steuerfreiheit 32.
~ -wesen 19[2]. 32.
Stift 12ff.
~ -Berg 11. 16. 17[1]. 25. 30[2.3]. 86.
~ -skapitel 11. 15. 17[5].
Stockum 43[7]. 62[5].
Sundern 41.
Süstern(haus) 32[3]. 34[5]. 36[3]. 49[5].
Symon 85.

T.

Tecklenburg, Graf von . . . 43[7]. 85.
tägliches Gericht 66[1].

U.

Ulm 78.
Ungarneinfall 42[1].
Unruhen 35[2]. 82.
urbs 30[3]. s. civitas.

V.

Vahrenkampinghof 39[2].
Verbäuerlichung 44f.
Verwaltung 15.
Vision 25. 30[2.3].
Visitationsrecht 18(2).
Vogt 32. 51. 54ff. 65ff. 68[6]. s. Erbvogtei, Reichsvogtei.
Vollziehungsbeamte, städtische 33.
Vorkaufsrecht der Äbtissin 41.
Vreden 20[2].

W.

Wachslehngut 39[2]. 83[1].
Wachtdienst 35[4].
Wachtendonk 80[6].
Waffendienst des Klerus 35[4].
Wala 20[2].
Waltger 12[5]. 20[2].
~ -kapelle 16. 20[2]. 28[5]. 30[3]. 96.
Warloy-Baillon 12[6].
Weide 40.
Weihen s. Ordinationsrecht.
Weihnachtswein 41.
Weihbischöfe 18[2].
Weintransport 41.
Weltgeistlichkeit 16ff. 19. 34[5].
weltliches Stift 14[(5)].
Wendhausen 12[6].
Werre 30. 38[1]. 42[1].
Westfalen 50f. 59. 75.
Wettringen 85.
Wikbold(gut) 36ff.
Wilmans ca. Smakepeper 70.
Wirtschaftsleben 18.
~ -kampf zwischen Äbtissin und Stadt 34ff.
~ -licher Verfall des Stiftes 62f. 83. 85ff.
Wizel 80[6].
Wochenherr 14. 15[4]. 16[(7)]. 20[1]. 87.
Woldemene 42ff. 79.
Word 37ff.
Wordgeld 39.
Worms 71[4]. 74[1].
wunne u. weide 40.

Z.

Zehnt 22. 62.
Zins ad indicium libertatis 21[1]. 22. Grund- ~ 43f.
Zoll 59f. 68[6].
Zunft 48f.
~ -meister 47. 48[2]. 49[5].

Lebenslauf.

Am 14. 3. 1897 wurde ich in Castrop i. Westf. geboren. Meine Eltern sind der Amtsgerichtsrat i. R. Geheimer Justizrat Edo Cohausz und Alwine, geb. Orthaus. Nach dreijährigem Besuch der Volksschule kam ich Ostern 1906 auf das humanistische Gymnasium in Herford, das ich Ostern 1915 mit dem Reifezeugnis verließ.

Darauf trat ich als Kriegsfreiwilliger beim Ersatzbataillon des ehemal. Thüringischen Fußartillerie-Regiments Nr. 18 ein, in Mainz, später in Metz. Vom 26. 8. 1915 bis zum Kriegsende war ich an der Westfront, während der Flandernschlacht 1917 wurde ich Leutnant der Reserve.

Nach der Entlassung von der Truppe (15. 1. 1919) begann ich auf der Universität Münster das juristische Studium. Nach sieben Semestern bestand ich die erste juristische Staatsprüfung beim Oberlandesgericht Hamm. Vom 1. 4. 1922 bis zum 6. 10. 1925 war ich als Gerichtsreferendar beim Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht, bei der Staatsanwaltschaft und beim Notar tätig. Darauf ließ ich mir die Entlassung aus dem Justizdienst geben.

Vom 27. 11. 1925 bis zum 11. 7. 1927 war ich dann im kommunalen Vorbereitungsdienst tätig.

Seit dem 12. 7. 1927 bin ich mit der vorliegenden Dissertation beschäftigt gewesen. Das Rigorosum bestand ich am 14. 6. 1928.

* * *

Bei der Arbeit wurde mir von verschiedenen Seiten wertvolle Förderung zuteil. Allen namentlich zu danken ist mir hier nicht möglich. Zu besonderem Dank fühle ich mich aber den nachgenannten Herren verbunden. Der Direktor des Preuß. Staatsarchivs in Münster i. W., Herr Professor Dr. Schmitz-Kallenberg, und die dort in den Monaten September bis Dezember 1927 dienstlich beschäftigt gewesenen Herren machten

mir nicht nur mit dem größten Entgegenkommen das einschlägige, aus den Herforder Archiven stammende Urkundenmaterial zugänglich. Sie leisteten überdies mir, dem ungeübten Laien, beim Lesen der Urkunden unersetzliche Hilfe. Herr Universitätsprofessor Dr. R. His in Münster, den ich als Lehrer verehre, begleitete die Dissertation vom Beginn bis zum Schluß mit seiner unterstützenden Teilnahme. Wichtigste literarische Hinweise verdanke ich ihm; aus seiner eigenen Bücherei lieh er mir mehrfach sonst nur schwer zu beschaffende Literatur. Aufbau und Einteilung sind in der vorliegenden Weise auf seine Anregung zurückzuführen. Nicht zuletzt sei dem Vorsitzenden des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg, Herrn Professor Dr. Schrader in Bielefeld, gedankt dafür, daß er die Drucklegung ermöglichte. Meinen Vater nenne ich zuguterletzt. Ohne seine Fürsorge hätte ich die Arbeit nicht anfertigen können.

Herford, den 19. Juni 1928.

Alfred Cohausz.